

BUNDES RAT

Bericht über die 260. Sitzung

Bonn, den 12. Juli 1963

Tag es ordnung :

- Zur Tagesordnung 143 A
- Erstes Gesetz zur Änderung des Beteiligungsverhältnisses an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer** (Drucksache 270/63) 143 C
Dr. Lippert (Bayern), Berichterstatter . 143 C
- Beschluß:** Die Zustimmung wird ver-sagt 144 D
- Gesetz zur Änderung von Fristen des Ge-setzes über den Abbau der Wohnungs-zwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht** (Drucksache 305/63) 145 A
Dipl.-Ing. Schwedler (Berlin),
Berichterstatter 145 A
Dr. Lauritzen (Hessen) 145 D
Lücke, Bundesminister für Wohnungs-wesen, Städtebau und Raumord-nung 146 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 147 A
- Gesetz über Wohnbeihilfen** (Drucksache 306/63, zu Drucksache 306/63) 147 A
Dipl.-Ing. Schwedler (Berlin),
Berichterstatter 147 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 148 B
- Erstes Gesetz zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 325/63) 148 B
Dr. Nevermann (Hamburg) 148 C
Lücke, Bundesminister für Wohnungs-wesen, Städtebau und Raumord-nung 149 D
- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Ge-setz für zustimmungsbedürftig. Zustim-mung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG. An-nahme einer Entschließung 151 A
- Verordnung über die angemessen erhöhte Miete nach der Mietpreisfreigabe** (Druck-sache 287/63) 151 A
Dipl.-Ing. Schwedler (Berlin),
Berichterstatter 151 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom-menen Änderungen 152 A
- Verordnung zur Änderung der Zweiten Be-rechnungsverordnung und der Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lasten-beihilfen** (Drucksache 277/63) 152 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom-menen Änderungen 152 B

- Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie** (Drucksache 292/63) 152 B
 Hemsath (Hessen),
 Berichterstatter 152 C
- Beschluß**: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 154 B
- Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 332/63) 154 B
- Beschluß**: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 154 B
- Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes** (Drucksache 302/63) 154 C
 Bennemann (Niedersachsen),
 Berichterstatter 154 C
 Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern 154 D
- Beschluß**: Anrufung des Vermittlungsausschusses 155 C
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen sowie des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten** (Drucksache 335/63) . . . 155 D
- Beschluß**: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . 155 D.
- Gesetz zur Änderung der Finanzgerichtsordnung des Saarlandes** (Drucksache 289/63) . . 155 D
- Beschluß**: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 3 GG 156 A
- Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes** (Drucksache 328/63) . . 156 A
- Beschluß**: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 156 A
- Gesetz zur Änderung des Bewertungsgesetzes (AndG-BewG 1963)** (Drucksache 329/63) 156 A
- Beschluß**: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 und Art. 108 Abs. 3 GG 156 A
- Gesetz zur Änderung des Gewerbesteuer-gesetzes** (Drucksache 333/63, zu Drucksache 333/63) 156 B
- Beschluß**: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 156 B
- Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau** (Drucksache 308/63, zu Drucksache 308/63) 156 B
- Beschluß**: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 156 C
- Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1963 (ERP-Wirtschafts-plangesetz 1963)** (Drucksache 324/63) . . . 156 C
 Lemmer (Nordrhein-Westfalen) . . . 156 C
- Beschluß**: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 157 A
- Gesetz über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung** (Drucksache 313/63) 157 A
- Beschluß**: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 157 A
- Bericht der Bundesregierung über die Wirtschaftsentwicklung im Jahre 1962 und die Aussichten für 1963** (Drucksache 160/63) . 157 A
 Dr. Leuze (Baden-Württemberg),
 Berichterstatter 157 A
- Beschluß**: Kenntnisnahme. Annahme einer EntschlieÙung 157 A
- Gesetz zu dem Abkommen vom 1. Juli 1961 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Kaiserreichs Iran über den gewerblichen Fluglinienverkehr zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus** (Drucksache 341/63) 157 B
- Beschluß**: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 157 C
- Gesetz zu dem Abkommen vom 20. September 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ecuador über den Luftverkehr** (Drucksache 336/63) . . 157 B
- Beschluß**: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 157 C
- Gesetz zu dem Abkommen vom 19. März 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Australischen Bund über den Austausch von Postpaketen** (Drucksache 337/63) 157 C
- Beschluß**: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 157 C

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drucksache 323/63, zu Drucksache 323/63) 157 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG. Annahme einer Entschließung 157 D

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der EWG (Beschaffenheit, Zu- und Abschläge sowie Mindestinterventionsmenge) für das Getreidewirtschaftsjahr 1963/64 — Erste Durchführungsverordnung Getreide 1963 — (Drucksache 317/63) 157 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG unter Aufhebung des Beschlusses vom 21. Juni 1963 158 A

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beimischung inländischen Rübens und Feintalges vom 14. August 1961 (Drucksache 276/63) 158 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 158 B

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der EWG (Schwellenpreise) für das Getreidewirtschaftsjahr 1963/64 — Verordnung zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung Getreide 1963 — (Drucksache 318/63) 158 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 158 C

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft (Drucksache 340/63) 158 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 158 D

Gesetz zu dem Vertrag vom 6. September 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Zoll-erleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr (Drucksache 331/63) 158 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 158 D

Gesetz zu dem Abkommen vom 30. Januar 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuer und der Grundsteuern (Drucksache 330/63) 158 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 159 A

Gesetz zu dem Vierten Protokoll vom 16. Dezember 1961 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates (Drucksache 303/63) 159 A

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 159 A

Gesetz zu der Zusatzvereinbarung vom 28. März 1962 zur Durchführung und Ergänzung des Abkommens vom 25. April 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Soziale Sicherheit (Drucksache 326/63) 159 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 159 B

Gesetz zu dem Zusatzabkommen vom 18. September 1961 zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im Internationalen Luftverkehr (Drucksache 339/63) 159 B

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 159 B

Entwurf eines Gesetzes über Ausgleichsbeträge für Betriebe des Bundes und der Länder sowie für gleichgestellte Betriebe (Drucksache 307/63) 159 B

Wolters (Rheinland-Pfalz),
Berichterstatter 159 C

Beschluß: Der Gesetzentwurf soll unter Berücksichtigung der angenommenen Änderungen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag eingebracht werden 160 B

Entwurf eines Gesetzes über die Fortsetzung aufgelöster saarländischer Unternehmen (Drucksache 314/63) 160 B

Beschluß: Der Gesetzentwurf soll unter Berücksichtigung der angenommenen Änderungen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag eingebracht werden 160 C

- Entwurf eines Gesetzes zur Einfügung des Artikels 132 a in das Grundgesetz** (Drucksache 315/63) 160 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Artikels 132 a des Grundgesetzes** (Drucksache 316/63) 160 C
- Kramer (Hamburg), Antragsteller . . . 160 D
- Beschluß:** Die Gesetzentwürfe werden — federführend — dem Rechtsausschuß und zur Mitberatung dem Ausschuß für Innere Angelegenheiten überwiesen . . 162 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes** (Drucksache 256/63) . 162 C
- Pütz (Nordrhein-Westfalen),
Berichtersteller 162 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 164 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Abgeltung von Reparations-, Restitutions-, Zerstörungs- und Rückerstattungsschäden (Reparationschädengesetz — RepG)** (Drucksache 264/63) 164 B
- Dr. Müller (Baden-Württemberg),
Berichtersteller 164 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 165 D
- Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes** (Drucksache 266/63) 166 A
- Bennemann (Niedersachsen),
Berichtersteller 166 A
- Dahlgrün, Bundesminister
der Finanzen 166 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 167 C
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (2. AndG-BEG)** (Drucksache 284/63) . . . 166 A
- Bennemann (Niedersachsen),
Berichtersteller 166 A
- Dahlgrün, Bundesminister
der Finanzen 166 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 167 D
- Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung von privaten Kapitalanlagen in Entwicklungsländern (Entwicklungshilfe-Steuer-gesetz)** (Drucksache 288/63) 168 A
- Dr. Müller (Baden-Württemberg),
Berichtersteller 168 A
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 168 C
- Entwurf eines Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl** (Drucksache 281/63) 168 C
- Schütz (Berlin) 168 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 168 D
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 4. Juli 1962 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Ceylon zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen** (Drucksache 279/63) 169 A
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 169 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 9. Dezember 1961 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung vom 12. November 1959 über den vorläufigen Beitritt Tuniens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen** (Drucksache 294/63) 169 A
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 169 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (6. Änderung)** (Drucksache 247/63) 169 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 169 B

- Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 15. September 1962 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluffahrt (3. Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluffahrt) (Drucksache 251/63)** 169 B
- Beschluß:** Änderung der Eingangsworte; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 169 C
- Entwurf eines Dritten Umstellungsergänzungsgesetzes (Drucksache 274/63)** 169 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 169 C
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Sonderabkommen vom 7. Dezember 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Arbeitslosenversicherung (Drucksache 224/63)** 169 D
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 169 D
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 7. Mai 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter (Drucksache 221/63)** 169 D
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 169 D
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Notenwechsel vom 16. Mai 1963 zwischen dem Auswärtigen Amt und der Spanischen Botschaft in Bonn über die Anwendung des Vertrages vom 29. Mai 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Kriegsopferversorgung (Drucksache 293/63)** 170 A
- Beschluß:** Der Bundesrat behält sich die Stellungnahme bis zum zweiten Durchgang vor 170 A
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Betritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vor-**
- rechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (Drucksache 298/63)** 170 A
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 170 B
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 13. November 1962 über die Änderung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum Zwecke der Assoziierung der Niederländischen Antillen (Drucksache 278/63)** 170 B
- Beschluß:** Änderung der Eingangsworte; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 170 C
- Zweite Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1962 (Drucksache 295/63)** 170 C
- Pütz (Nordrhein-Westfalen)** 170 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 170 D
- Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes (Drucksache 253/63)** 170 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 170 D
- Verordnung zur Änderung der Dritten, Fünften, Sechsten, Neunten, Zehnten, Vierzehnten und Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (Drucksache 280/63)** 171 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 171 A
- Verordnung zur Änderung der Vermögensteuer-Durchführungsverordnung (Drucksache 268/63)** 171 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 171 A
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung und Ergänzung der Vermögensteuer-Richtlinien für die Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1960 (VStER 1963) (Drucksache 269/63)** 171 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 171 B

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Geltendmachung von Ersatzleistungsansprüchen wegen Manöverschäden** (Drucksache 297/63) 171 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 171 B
- Dreihundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Angleichungszölle für Fondantmasse, Kekse und Waffeln — Neufestsetzung)** (Drucksache 319/63) 171 C
- Beschluß: Der Bundesrat erhebt keine Bedenken 171 C
- Achtundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollkontingent für Elektrobleche)** (Drucksache 320/63) 171 C
- Beschluß: Der Bundesrat erhebt keine Bedenken 171 C
- Erste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Dessertweine und Waren der EGKS)** (Drucksache 338/63) . . . 171 C
- Beschluß: Der Bundesrat erhebt keine Bedenken 171 C
- Veräußerung eines Teils der ehemaligen Hübner-Kaserne in Homburg/Saar an die Firma Robert Bosch GmbH in Stuttgart** (Drucksache 299/63) 171 D
- Beschluß: Zustimmung 171 D
- Zustimmung zur Überlassung junger Anteile an wirtschaftlichen Unternehmungen an andere Bezieher als den Bund;**
- hier: **Kapitalbeteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Vereins für die bergbaulichen Interessen an der Treuhandstelle für Bergmannswohnstätten im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirk mbH in Essen** (Drucksache 321/63) . . . 171 D
- Lemmer (Nordrhein-Westfalen) . . . 172 A
- Beschluß: Die Beratung des Punktes wird bis zur nächsten Sitzung vertagt 172 A
- Verordnung über die Umstellungsrechnung der Versicherungsunternehmen aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens** (Drucksache 267/63) 172 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 172 B
- Verordnung zur Änderung der Allbaumienverordnung** (Drucksache 286/63) 172 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 172 B
- Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO)** (Drucksache 238/63) 172 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 172 C
- Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —** (Drucksache 213/63) 172 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 172 C
- Verordnung über die Erhebung von Gebühren bei Amtshandlungen auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen** (Drucksache 296/63) 172 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 172 D
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr** (Drucksache 233/63) 172 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 172 D
- Verordnung zur Durchführung des allgemeinen Ausgleichs in der Milchwirtschaft (Ausgleichsverordnung)** (Drucksache 291/63) 172 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 173 A
- Verordnung über die Altersgrenze bei Hebammen** (Drucksache 283/63) 173 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 173 A
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über die von den Krankenkassen den freiberuflich tätigen Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren** (Drucksache 282/63) 173 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 173 B

Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Verfahren bei der Unabkömmlichkeitstellung (Drucksache 309/63) 173 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 173 C

Dritte Verordnung zur Änderung der Fruchtbehandlungsverordnung (Drucksache 300/63) 173 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 173 C

Verordnung über die Gebühren für die Untersuchung des auf Grund von Ausnahmegenehmigungen im Rahmen des Saarvertrages in das Saarland eingehenden Fleisches (Drucksache 304/63) 173 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 173 D

Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (Drucksache 258/63) 173 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 174 A

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 2 Abs. 2 der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (Drucksache 259/63) 174 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 174 A

Vierte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

und

Fünfte Verordnung zur Änderung der Zweiten und Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (Drucksache 260/63) 174 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 174 B

Fünfte Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes (Drucksache 290/63) 174 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 174 B

Vorschläge der Kommission der EWG für Richtlinien des Rates über die Einzelheiten

- zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Berufstätigkeiten der verarbeitenden Gewerbe der Hauptgruppen 23—40 der CITI (Industrie und Handwerk) (Artikel 54—63)
- der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Berufstätigkeiten der verarbeitenden Gewerbe der Hauptgruppen 23—40 der CITI (Industrie und Handwerk)
- zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Berufstätigkeiten des Bergbaues und der Gewinnung von Steinen und Erden (Hauptgruppen 11—19 CITI) (Artikel 54 Absatz 2 und Artikel 63 Absatz 2 des Vertrages) (Drucksache 184/63) 174 C

Beschluß: Kenntnisnahme. Annahme einer Entschließung 174 D

Vorschläge der Kommission der EWG

- für die Richtlinie des Rates betreffend die Vereinheitlichung des Genehmigungsverfahrens für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten
- zu einer Entscheidung des Rates bezüglich der Durchführung einer Enquete zur Ermittlung der Wegekosten der Eisenbahnen, des Straßenverkehrs und der Binnenschifffahrt
- für die Entscheidung des Rates über die Harmonisierung bestimmter Vorschriften, die den Wettbewerb im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr beeinflussen
- für die Verordnung des Rates über die Einführung eines Margentarifsystems im Güterverkehr der Eisenbahnen, des Straßenverkehrs und der Binnenschifffahrt
- für die Verordnung des Rates über die Bildung eines Gemeinschaftskontingents für den Güterkraftverkehr innerhalb der Gemeinschaft und das dabei anzuwendende Verfahren (Drucksache 252/63) . . . 174 D

Beschluß: Kenntnisnahme. Annahme einer Entschließung 175 A

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates zur Änderung verschiedener Anhänge zur Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer und zur Verordnung Nr. 4 zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung Nr. 3 (Drucksache 174/63) . . . 175 A

Beschluß: Kenntnisnahme 175 A

- Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung von Getreide- und Kartoffelstärke (Drucksache 215/63) 175 B
- Beschluß: Kenntnisnahme. Annahme einer EntschlieÙung 175 B
- Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates betreffend die Einrichtung eines Informationsdienstes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der EWG (Drucksache 218/63) 175 B
- Beschluß: Kenntnisnahme. Annahme einer EntschlieÙung 175 C
- Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Futtergetreidemenge, die zur Erzeugung von einem Kilogramm Hühner erforderlich ist, und zur Änderung des Einschleusungspreises für geschlachtete Hühner (Drucksache 248/63) 175 C
- Beschluß: Kenntnisnahme. 175 D
- Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die Verlängerung der Abschöpfungsregelung für Glukose und Glukosesirup (Drucksache 249/63) 175 C
- Beschluß: Kenntnisnahme. 175 D
- Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 5 des Rates zum vorläufigen Ersatz verschiedener Bestimmungen der Verordnung Nr. 55 bezüglich Kleie (Drucksache 261/63) 175 C
- Beschluß: Kenntnisnahme. 175 D
- Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 37 des Rates hinsichtlich der Festsetzung der Schwellenpreise für Mehl, GrobgrieÙ und FeingrieÙ (Drucksache 262/63) 175 D
- Beschluß: Kenntnisnahme. 175 D
- Vorschlag der Kommission der EWG für eine Entscheidung des Rates, durch welche die Kommission ermächtigt wird, Sicherungsmaßnahmen für bestimmte Fälle von Versorgungsschwierigkeiten zu erlassen (Drucksache 263/63) 175 D
- Beschluß: Kenntnisnahme. Annahme einer EntschlieÙung 176 A
- Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates zur Änderung von Artikel 1 der Verordnung Nr. 24 des Rates hinsichtlich der Frist für die Einrichtung des Weinbaukatasters (Drucksache 275/63) 176 A
- Beschluß: Kenntnisnahme. Annahme einer EntschlieÙung 176 A
- Vorschlag eines Vertreters der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Drucksache 257/63) 176 B
- Beschluß: Senatsdirektor Hoppe (Berlin) wird vorgeschlagen 176 B
- Vorschlag für die Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank (Drucksachen 201/63 und 255/63) 176 B
- Beschluß: Die Minister Höft (Niedersachsen) und Qualen (Schleswig-Holstein) sowie Senatsdirektor Striek (Berlin) werden vorgeschlagen 176 B
- Vorschlag zur Ernennung von Mitgliedern für den Versicherungsbeirat und den Beirat für Bausparkassen beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen (Drucksache 322/63) 176 C
- Beschluß: Die in der Drucksache 322/63 benannten Persönlichkeiten werden vorgeschlagen 176 C
- Wahl von drei Bundesverfassungsrichtern durch den Bundesrat (Drucksache 358/63 [neu]) 176 D
- Beschluß: Wiltraut von Brünneck, Gregor Geller und Dr. Hans Kutscher werden mit Zweidrittelmehrheit zu Bundesverfassungsrichtern gewählt 177 A
- Zustimmung zur Ernennung eines Oberstaatsanwalts beim Bundesgerichtshof zum Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof (Drucksache 357/63) 177 A

Beschluß: Der Ernennung des Oberstaatsanwalts beim Bundesgerichtshof Rudolf Schumacher zum Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof wird zugestimmt 177 B

Zweites Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 301/63, zu Drucksache 301/63) 177 B

Wolters (Rheinland-Pfalz),
Berichterstatter 177 B

Dr. Schäfer, Staatssekretär im
Bundesministerium des Innern . . . 178 A

Dehnkamp (Bremen) 178 C

Dr. Altmeier (Rheinland-Pfalz) . . . 179 A

Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 179 C

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 7/63) 179 C

Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 179 C

Ernennung von Beamten beim Sekretariat des Bundesrates (Drucksache 354/63) . . . 179 D

Beschluß: Den Ernennungen gemäß Drucksache 354/63 wird zugestimmt . . 179 D

Änderung der Diätenregelung des Bundesrates (Drucksache 344/63) 179 D

Beschluß: Der Änderung der Diätenregelung des Bundesrates wird zugestimmt 180 A

Achte Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes (Drucksache 343/63) 180 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 180 C

Nächste Sitzung 180 C

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz: Bundesratspräsident Kiesinger,
Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg

Schriftführer:
Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Baden-Württemberg:
Dr. Haußmann, Justizminister und Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Dr. Filbinger, Innenminister
Dr. Müller, Finanzminister
Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten
Dr. Leuze, Wirtschaftsminister

Bayern:
Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten
Dr. Schedl, Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr
Hartinger, Staatssekretär
Dr. Lippert, Staatssekretär

Berlin:
Albertz, Bürgermeister
Schütz, Senator für Bundesangelegenheiten, Senator für Post- und Fernmeldewesen
Hoppe, Senator für Finanzen
Dipl.-Ing. Schwedler, Senator für Bau- und Wohnungswesen

Bremen:
Dehnekamp, Senator für das Bildungswesen
Eggers, Senator für Wirtschaft und Außenhandel

Hamburg:
Dr. Nevermann, Erster Bürgermeister, Präsident des Senats
Engelhard, Zweiter Bürgermeister, Stellv. Präsident des Senats
Kramer, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:
Dr. Zinn, Ministerpräsident
Dr. Lauritzen, Minister der Justiz und für Bundesangelegenheiten
Hemsath, Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Niedersachsen:
Bennemann, Minister des Innern
Dipl.-Ing. Graaff, Minister für Wirtschaft und Verkehr und Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Nordrhein-Westfalen:
Dr. Meyers, Ministerpräsident
Pütz, Finanzminister
Lemmer, Minister für Bundesangelegenheiten
Grundmann, Arbeits- und Sozialminister
Dr. Sträter, Justizminister

Rheinland-Pfalz:
Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister für Wirtschaft und Verkehr
Wolters, Minister des Innern und Sozialminister
Schneider, Minister der Justiz

Saarland:
von Lutz, Minister der Justiz
Simonis, Minister für Arbeit und Sozialwesen
Prof. Dr. Senf, Minister für Finanzen und Forsten

Schleswig-Holstein:
Dr. Lemke, Ministerpräsident
Dr. Leverenz, Justizminister
Qualen, Finanzminister
Frau Dr. Ohnesorge, Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene

Von der Bundesregierung:
Dr. Dahlgrün, Bundesminister der Finanzen
Lücke, Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung
Niederalt, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder
Prof. Dr. Bülow, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz
Dr. Claussen, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
Hüttebräuker, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

260. Sitzung

Bonn, den 12. Juli 1963

Beginn: 9.06 Uhr.

Ich rufe auf

Präsident Kiesinger: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 260. Sitzung des Bundesrates.

Ich frage Sie, ob gegen den Bericht über die 259. Sitzung Bedenken erhoben werden. — Das ist nicht der Fall. Dann ist der Sitzungsbericht genehmigt.

Bevor wir uns der Tagesordnung zuwenden, noch eine Mitteilung: Die Mitglieder der Kommission zur Vorbereitung der Wahl der Richter zum Bundesverfassungsgericht werden gebeten, schon während der Sitzung, um 10.00 Uhr, sich in Zimmer 13 zu treffen.

(B) Wir wenden uns nun der Tagesordnung unserer letzten Sitzung vor der Sommerpause zu. Es ist zuverlässig ermittelt worden, daß dies die umfangreichste Tagesordnung ist, die der Bundesrat seit seiner ersten Sitzung am 7. September 1949 zu bewältigen hat.

Punkt 61:

Veräußerung einer Teilfläche der ehem. Lütlich-Kaserne in Göttingen an die Gothaer Lebensversicherung a. G.

und Punkt 63:

Verordnung über das Bewachungsgewerbe

werden von der Tagesordnung abgesetzt.

Punkt 79 der Tagesordnung wird nach Punkt 6 aufgerufen.

Wir sind übereingekommen, die Tagesordnung noch um folgende Punkte zu ergänzen:

Punkt 100:

Änderung der Diätenregelung des Bundesrates,

Punkt 101:

Achte Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes.

Im übrigen verfahren wir nach der Ihnen vorliegenden gedruckten Tagesordnung.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Erstes Gesetz zur Änderung des Beteiligungsverhältnisses an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer (Drucksache 270/63).

Berichtersteller ist Herr Staatssekretär Dr. Lippert. Ich darf ihn bitten, das Wort zu nehmen.

Dr. Lippert (Bayern), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Der Bundesrat hat am 31. Mai d. J. wegen des vom Deutschen Bundestage beschlossenen Ersten Gesetzes zur Änderung des Beteiligungsverhältnisses an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer den **Vermittlungsausschuß** angerufen. Sein Begehren ging dahin, unter Aufhebung des Gesetzesbeschlusses des Bundestages und unter Berücksichtigung der vom Bundesrat zum Bundeshaushalt 1963 gemachten Deckungsvorschläge von insgesamt 1,79 Milliarden DM eine für alle Beteiligten befriedigende Lösung zu finden. (D)

Während der Bundesrat mit dieser Formulierung seines Beschlusses davon abgesehen hatte, die Höhe des von ihm als notwendig und tragbar angesehenen Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer zu präzisieren, wurden in der Sitzung des Vermittlungsausschusses am 7. Juni d. J. aus der Mitte des Ausschusses verschiedene genau bezifferte Anträge gestellt. Nach sehr eingehender, mehrstündiger Diskussion wurde schließlich mit Mehrheit der Antrag angenommen, ab 1. Januar 1963 den Bundesanteil auf 38 % festzulegen, ihn also gegenüber dem geltenden Recht um 3 % zu erhöhen.

Zwar hat der Deutsche Bundestag diesen **Vermittlungsvorschlag** am 27. Juni d. J. abgelehnt mit der Folge, daß vom Bundesrat heute nicht mehr darüber abzustimmen ist. Ich darf Ihnen aber dennoch den Vorschlag erläutern und die Gesichtspunkte kurz vortragen, von denen sich der Vermittlungsausschuß hat leiten lassen.

Ein **Bundesanteil von 38 %** ab 1. Januar 1963, wie es der Vermittlungsausschuß vorgeschlagen hatte,

(A) — Sie finden die genaue gesetzliche Formulierung in der Ihnen vorliegenden Drucksache IV/1308 — hätte bedeutet, daß auch für die Zeit ab 1964 der gleiche Bundesanteil gegolten hätte wie im Jahre 1963. Der vorgeschlagene Satz von 38 % hätte danach wegen der in Art. 106 Abs. 4 GG enthaltenen Sperrfrist frühestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des jetzigen Gesetzes geändert werden können. Mit der Empfehlung eines Beteiligungssatzes von 38 % ab 1963 ist der Vermittlungsausschuß also in zweifacher Beziehung von dem Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages abgewichen. Dieser Gesetzesbeschluß geht bekanntlich nicht nur der Höhe nach weiter, sondern sieht auch für das Jahr 1963 und für die Zeit ab 1964 unterschiedliche Sätze vor, nämlich 40,5 % für 1963 und 41,5 % ab 1964.

Der Empfehlung des Vermittlungsausschusses ging eine — wie schon erwähnt — umfassende Aussprache über die Höhe des gegenwärtigen und künftigen Finanzbedarfs von Bund, Ländern und Kommunen und über die Entwicklung ihrer Einnahmen voraus. In diesem Zusammenhang wurde von mehreren Seiten auch die Frage aufgeworfen, ob der Bund nicht in zu hohem Maße Aufgaben, die zur Zuständigkeit der Länder gehören, finanziere. Dabei wurde betont, daß eine „Flurbereinigung“ auf diesen Gebieten den Bund stark entlasten und sich bei der Festlegung des Bundesanteils spürbar auswirken würde.

Der Vermittlungsausschuß hat diese Fragen jedoch nicht abschließend beraten. Er war im Ergebnis der Auffassung, daß zum Ausgleich des Bundeshaushalts 1963 eine Erhöhung des Bundesanteils um 3 % ausreiche. Soweit es sich um den Bundeshaushalt 1964 handelt, hat er durchaus gewürdigt, daß das kommende Jahr den Bund vor große finanzielle Mehranforderungen stellen wird, die besonders auf den Gebieten der Verteidigung, der Sozialgesetzgebung, der Kriegsopferversorgung und der Landwirtschaft deutlich erkennbar seien, wengleich sichere Erkenntnisse im einzelnen wohl erst die Vorlage des Haushalts 1964 bringen wird. Der Vermittlungsausschuß mußte aber auch die Aufgaben von Ländern und Kommunen in Betracht ziehen und die Probleme berücksichtigen, die sich im kommenden Jahr für ihre Haushaltswirtschaft insbesondere aus den Erfordernissen der Wissenschaft und Forschung, des Schulwesens, des Krankenhausbaues, der Abwasserbeseitigung und des Verkehrsbaus ergeben. In Abwägung der beiderseitigen Finanzbedürfnisse und der gegebenen Deckungsmöglichkeiten hielt es die Mehrheit des Vermittlungsausschusses nicht für vertretbar, den Bundesanteil ab 1964 höher als im Jahre 1963 festzulegen.

In Übereinstimmung mit seinem Vorschlag, den Bundesanteil auf 38 % festzulegen, hatte der Vermittlungsausschuß in seiner gleichen Sitzung zum Bundeshaushalt 1963 Vorschläge des Bundesrates akzeptiert, die einen Haushaltsausgleich auf der Basis eines 38%igen Bundesanteils ermöglichen. Wie Sie wissen, hat der Bundestag diese Vorschläge zum Bundeshaushalt 1963 am 21. Juni 1963 ange-

nommen. Dieses Hohe Haus hat am gleichen Tage (C) beschlossen, gegen den Bundeshaushalt 1963 keinen Einspruch einzulegen. In der Begründung dieses Beschlusses wurde u. a. darauf hingewiesen, daß der Bundesrat, um die Verabschiedung des Bundeshaushalts 1963 nicht zu verzögern, bereit sei, dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses auf Erhöhung des Anteils des Bundes an der Einkommen- und Körperschaftsteuer auf 38 % ab 1. Januar 1963 zuzustimmen. Dazu — so wurde vom Bundesrat ausdrücklich ausgeführt — bedürfe es der Vorlage eines entsprechenden Gesetzesbeschlusses des Bundestages.

Da der Deutsche Bundestag am 27. Juni 1963 den Vermittlungsvorschlag zum Ersten Gesetz zur Änderung des Beteiligungsverhältnisses an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer abgelehnt hat, ist der Bundesrat heute allerdings nicht in der Lage, über einen Gesetzesbeschluß zu befinden, der eine Erhöhung des Bundesanteils ab 1. Januar 1963 auf 38 % vorsieht. Mit der Ablehnung des Kompromißvorschlages des Vermittlungsausschusses hat der Deutsche Bundestag vielmehr seinen früheren Gesetzesbeschluß bestätigt, der für 1963 einen Bundesanteil von 40,5 % und für die Zeit ab 1. Januar 1964 von 41,5 % vorsieht. Der Bundesrat hat daher heute nur noch über diesen Gesetzesbeschluß, dagegen nicht mehr über den Vermittlungsvorschlag zu beschließen. Wenn der Bundesrat in der heutigen Sitzung dem Gesetzesbeschluß des Bundestages seine Zustimmung versagt, dann ist das Gesetz damit noch nicht endgültig gescheitert. Vielmehr könnten in diesem Falle, da es sich um ein zustimmungsbedürftiges Gesetz handelt, nach Art. 77 Abs. 2 GG der Deutsche Bundestag oder die Bundesregierung den Vermittlungsausschuß erneut anrufen. (D)

Bis zum Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens verbleibt es bei dem derzeitigen Bundesanteil von 35 %. Den im Bundeshaushalt 1963 veranschlagten Satz von 38 % können die Länder erst abführen, wenn ein entsprechendes Gesetz vorliegt. Der Bundesrat hat bereits am 21. Juni 1963 ausdrücklich hervorgehoben, daß auch aus seinem Beschluß zum Bundeshaushalt 1963 keine rechtliche oder moralische Verpflichtung der Länder hergeleitet werden könne, auf einem anderen als dem gesetzlich vorgesehenen Weg zur Deckung des Bundeshaushalts beizutragen.

Präsident Kiesinger: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Nachdem also der Deutsche Bundestag den Vorschlag des Vermittlungsausschusses, der Ihnen bekannt ist, abgelehnt hat, haben wir es unverändert mit dem Gesetz in der Fassung zu tun, in der es der Deutsche Bundestag am 15. Mai 1963 verabschiedet hat.

Ich lasse nunmehr abstimmen. Wer diesem Gesetz zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Niemand! Damit hat der Bundesrat beschlossen, dem Ersten Gesetz zur Änderung des Beteiligungsverhältnisses an der Einkommensteuer

(A) und der Körperschaftsteuer gemäß Art. 106 Abs. 4 GG nicht zuzustimmen.

Bundestag und Bundesregierung haben die Möglichkeit, noch einmal den Vermittlungsausschuß anzurufen. Nach den vorliegenden Äußerungen ist mit diesem Schritt zu rechnen. Damit ist die Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern über die Höhe des Bundesanteils an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer noch nicht abgeschlossen und wird uns im Herbst dieses Jahres sicher erneut beschäftigen.

Ich rufe auf Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung von Fristen des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht (Drucksache 305/63).

Berichtersteller ist Herr Senator Dipl.-Ing. Schwedler (Berlin). Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Schwedler (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 27. Juni 1963 den auf einem Initiativantrag der SPD beruhenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Fristen des Abbaugesetzes in der Fassung angenommen, die Ihnen in der Drucksache 305/63 vorliegt.

Der am 16. Januar 1963 von der SPD-Fraktion eingebrachte Gesetzentwurf bezweckte, die Freigabe der Mietpreise in den sogenannten weißen Kreisen — das sind also die Kreise mit einem statistischen Wohnungsdefizit von 3% und weniger — um ein Jahr bis mindestens zum 1. Juli 1964 hinauszuschieben. Zur Begründung war geltend gemacht worden, daß der Wohnungsmarkt auch in den „weißen“ Kreisen noch nicht ausgeglichen sei. Außerdem seien die für die Defizitberechnung maßgebenden statistischen Zahlen, die auf statistische Erhebungen des Jahres 1956 zurückgehen, mit Rücksicht auf die Ergebnisse der Volkszählung im Jahre 1961 teilweise überholt oder stimmten nicht mit der Wirklichkeit überein.

Das vom Bundestag verabschiedete Gesetz ändert den § 15 des Zweiten Bundesmietengesetzes und die Vorschriften des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes — in der Fassung des Abbaugesetzes — über die Feststellung des rechnerischen Wohnungsdefizits sowie über die sich daraus ergebenden Folgen für die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung. Die Vorschriften über die Mietpreisfreigabe sind in Art. I des Gesetzes enthalten. Die erforderlichen Änderungen des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes enthält der Artikel II.

Der Bundestag hat sich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung der Auffassung des gleichnamigen Bundestagsausschusses angeschlossen, für die Defizitberechnung die zuletzt greifbaren Zahlen — das sind also die Ergebnisse der Volkszählung von 1961 — als Grundlage zu nehmen. Darüber hinaus bleiben bei der Feststellung des Wohnungs-

bestandes die nur zeitweise bewohnten Ein- und Zweifamilienhäuser (Wochenendhäuser) sowie Wohnungen, die von Angehörigen ausländischer Streitkräfte gemietet sind, unberücksichtigt.

Dagegen ist der Bundestag nicht dem ursprünglichen Initiativgesetzentwurf gefolgt, die **Mietpreisfreigabe** um ein Jahr hinauszuschieben, sondern hat lediglich einer Verzögerung gegenüber dem Fristenplan des Abbaugesetzes um einen Monat, also bis zum 1. August 1963, zugestimmt.

Ich glaube, darauf verzichten zu können, auf die einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes einzugehen. Das unübersichtlich anmutende, in seinen komplizierten Regelungen für Außenstehende schwerverständliche Gesetz bietet trotz dieser Bedenken eine brauchbare Grundlage für die nunmehrige Durchführung des Fristenplans des Abbaugesetzes.

Besonders hinweisen möchte ich lediglich auf folgende Regelung, die von akutem Interesse sein dürfte: Es verbleibt bei der Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung in solchen Kreisen, die bereits „weiß“ waren und für die damit die Wohnraumbewirtschaftung durch Rechtsverordnung der Länder aufgehoben ist, selbst wenn sie auf Grund der neuen statistischen Unterlagen ein Wohnungsdefizit von mehr als 3% haben. Die Mietpreisfreigabe und der Wegfall des Mieterschutzes treten insoweit jedoch erst ein, wenn sich das Wohnungsdefizit nach den neuen statistischen Unterlagen auf 3% oder weniger verringert. Hierfür sind neue Rechtsverordnungen der Landesregierungen erforderlich, die die Rechtsfolge der Mietpreisfreigabe ausdrücklich vorschreiben müssen.

Der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen hat sich mit diesem Gesetz in seiner 120. Sitzung am 2. Juli 1963 befaßt. Er ist einstimmig zu dem Beschluß gekommen, dem Bundesrat zu empfehlen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Ich darf namens des federführenden Ausschusses diese Empfehlung an das Hohe Haus weitergeben.

Präsident Kiesinger: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

In der Drucksache 305/1/63 liegt Ihnen ein Antrag des Landes Hessen vor, der die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus den im Antrag genannten Gründen empfiehlt. Wird das Wort dazu gewünscht? — Herr Minister Dr. Lauritzen!

Dr. Lauritzen (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die **Hessische Landesregierung** beobachtet nach wie vor das Wohnungsproblem mit ernster Sorge. Die Wohnung ist nicht nur ein für alle Menschen lebenswichtiges Gut. Wir werden — das ist unsere Auffassung — das Glück der Familie, wir werden geordnete soziale Verhältnisse nur dann für die Dauer sichern können, wenn wir dieses Problem bald in befriedigender Weise lösen. Bei dem jetzigen Stand der Versorgung mit Wohnraum ist es nicht zu verantworten, schon jetzt die Miet-

(A) preise dem freien Spiel der Kräfte zu überlassen. Das Prinzip des Sozialstaates, wie es im Art. 20 GG seinen Niederschlag gefunden hat, gebietet vielmehr eine soziale Mietrechtsregelung. Ausgangspunkt darf nicht die freie Kündigungsmöglichkeit des Vermieters sein; vielmehr kann ein Kündigungsrecht dem Vermieter nur zugestanden werden, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Kündigung nachweist.

Die Regelung in den Gesetzen zu Punkt 2 und 4 der Tagesordnung wird der Bedeutung der Materie nicht gerecht. Statt ein umfassendes soziales Mietrecht einzuführen, werden lückenhafte und unvollständige Einzelregelungen vorgesehen, die zu Rechtsunsicherheit führen müssen. Dem vermag die Hessische Landesregierung nicht zuzustimmen. Sie hat es für erforderlich, die im Zweiten Bundesmietengesetz vorgesehene Freigabe der Wohnungsmieten in den sogenannten weißen Kreisen um mindestens ein Jahr hinauszuschieben. Inzwischen kann dann eine Regelung des Mietrechtes erarbeitet werden, die dem Grundgedanken des sozialen Rechtsstaates entspricht. Diese Fristverlängerung ist auch erforderlich, weil die bisher vorliegenden statistischen Unterlagen für die Freigabe der Mietpreise offensichtlich noch kein zuverlässiges Bild der Wirklichkeit geben.

Das Land Hessen stellt daher den Ihnen vorliegenden Antrag zu Punkt 2 der Tagesordnung, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Wir werden folgerichtig dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften unter Punkt 4 (B) der Tagesordnung nicht zustimmen können.

Präsident Kiesinger: Das Wort hat Herr Bundesminister Lücke.

Lücke, Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit Rücksicht auf die angespannte Tagesordnung darf ich nur mit wenigen Sätzen auf die Bedenken eingehen, die hier vorgebracht worden sind.

Zunächst möchte ich feststellen: Es wird so lange weitergebaut, bis die letzte Familie und die letzte alleinstehende Person eine ausreichende Wohnung oder ein geeignetes Eigenheim hat. Die Zahl von 800 000 Wohnungen im Bauüberhang sagt deutlicher, als es Ministerworte vermögen, wie sehr es uns hiermit ernst ist. Wir haben bis zur Stunde 7 Millionen Wohnungen fertiggestellt. Ich glaube, daß wir das Ziel des Abbaues der Wohnungszwangswirtschaft erreicht haben, vor allem in den Räumen — es sind weit über 200 Stadt- und Landkreise —, in denen das Wohnungsdefizit weniger als 3% erreicht hat. Mit Recht ist gesagt worden, daß statistische Unterlagen unvollkommen seien. Sie sind für den Politiker ein Hilfsmittel; sie sind aber nicht der Pfeiler, auf dem das Abbauwerk ruht. Der Pfeiler, auf dem dieses Abbauwerk ruht, ist die Fortsetzung des Wohnungsbauens.

Schließlich ist gesagt worden, daß das soziale Mietrecht nicht ausreiche und daß wichtige Bestim-

mungen im Bundestag anhängig geblieben seien. (C) Das ist richtig. Der Bundestag wurde durch Zeitüberlastung vor allem im Rechtsausschuß mit den anhängig gebliebenen Bestimmungen nicht fertig, vor allem mit den sogenannten „mißbilligten Klauseln“. Es ist sichergestellt, daß diese Bestimmungen bis zum kommenden 1. Januar verabschiedet werden.

Damit wäre allerdings ein soziales Mietrecht geschaffen worden, das zum erstenmal in der Bundesrepublik Deutschland die freie Verfügbarkeit über das Gut Wohnung — und hier darf ich dem Sprecher der Landesregierung Hessen antworten — dort begrenzt, wo die berechtigten Belange der Familie berührt werden. Dieses Recht wird in das Bürgerliche Gesetzbuch eingeführt, weil wir glauben, daß es ein Dauerrecht werden soll, der Ausdruck unserer sozialen Ordnung, so, wie man im Grundgesetz festgelegt hat, daß die Bundesrepublik ein sozialer Rechtsstaat ist.

Schließlich haben wir ein Gesetz über Miet- und Lastenbeihilfen erarbeitet und verabschiedet, das in wirtschaftlicher Hinsicht allen Familien ein Minimum an Wohnraum sichert, aber auch den Familien, die den Mut hatten, sich ein Eigenheim zu erwerben, bei unverschuldeter Notlage garantiert, daß ihnen dieses Eigenheim nicht genommen werden kann. Hier haben der Bund, die Länder, die Gemeinden, vor allem auch der Bundesrat in ausgezeichnete Zusammenarbeit eine Lösung gefunden, die vielleicht nicht ganz befriedigt, die aber immerhin — das zeigen die Ausschüßberatungen — eine Lösung darstellt, die uns den Schritt in die Freiheit (D) geben kann.

Ich möchte mit diesem Gesetzeswerk das längst überholte und unsozial gewordene Dreiklassenmietrecht beseitigen. Ich möchte eine längst überholte Zwangswirtschaft beseitigen, die den Mieterschutz — sicherlich in Krisenzeiten erforderlich — doch gelegentlich zu einem Unrecht werden ließ.

Herr Präsident, meine Damen und Herren, ich darf Sie sehr herzlich bitten, den Vorlagen einschließlich der Rechtsverordnung zuzustimmen. Bei dieser Gelegenheit darf ich für die gute Zusammenarbeit im Bundesrat, in den beteiligten Ausschüssen danken. Denn wenn es gelungen ist, in ausgezeichnete Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Gemeinden und allen am Wohnungsbau Beteiligten uns in der Bundesrepublik Deutschland dem Ende der Wohnungsnot nahezubringen, so ist dieser Dank auch an die Bauleute berechtigt. Ich bitte Sie nochmals, die Vorlagen anzunehmen.

Präsident Kiesinger: Meine Damen und Herren, ich lasse nun gemäß § 12 Satz 1 unserer Geschäftsordnung zunächst darüber abstimmen, ob sich eine Mehrheit gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ergibt. Wer gegen die Anrufung ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist die Anrufung des Vermittlungsausschusses abgelehnt.

Ich bitte nun um das Handzeichen für die Zustimmung zu dem Gesetz. — Das ist die Mehrheit.

- (A) Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, dem **Gesetz zur Änderung von Fristen des Gesetzes über den Abbau der Wohnungswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Ich rufe auf Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz über Wohnbeihilfen (Drucksache 306/63, zu Drucksache 306/63).

Auch hier hat die Berichterstattung Herr Senator Dipl.-Ing. Schwedler (Berlin) übernommen. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Schwedler (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit dem Entwurf eines Gesetzes über Wohnbeihilfen hat sich das Plenum des Bundesrates bereits am 5. April 1963 beim ersten Durchgang befaßt. Der damals vorgelegte Regierungsentwurf war zuvor im Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen federführend, im Ausschuß für Arbeit- und Sozialpolitik sowie in den Ausschüssen für Flüchtlingsfragen und für Innere Angelegenheiten behandelt worden. Ich darf mich dabei auf meinen Bericht zu Punkt 13 der Tagesordnung der Plenarsitzung vom 5. April 1963 beziehen. In dieser hatte das Hohe Haus zu der Regierungsvorlage in mehreren Punkten Stellung genommen, im übrigen gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben und festgestellt, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedürfe.

- (B) Die Stellungnahme erstreckte sich vornehmlich auf folgende Punkte:

Die Bestimmung des § 9 Abs. 2 der Regierungsvorlage sollte gestrichen werden. Sie sah eine Interessenquote des Beihilfeempfängers durch Kürzung bzw. Kappung der zu gewährenden Beihilfe auf bestimmte Prozentsätze der zu berücksichtigenden Miete vor.

Ferner sollte die Vorschrift des § 32 entfallen, die hinsichtlich des Verhältnisses der Wohnbeihilfe zur Sozialhilfe und zur Kriegsofopferfürsorge bestimmte, daß Empfänger von Sozialhilfe und bzw. oder Kriegsofopferfürsorge dann keine Wohnbeihilfe erhalten sollten, wenn ihre Miete oder Belastung aus Mitteln der Sozialhilfe oder der Kriegsofopferfürsorge getragen würde.

Ein weiteres Anliegen bestand darin, die zur Zeit geltenden Vorschriften über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen nach dem Gesetz über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 23. Juni 1960 in den Entwurf eines Wohnbeihilfengesetzes einzuarbeiten.

Schließlich war vom Bundesrat beschlossen worden, die für die Länder vorgesehene Ermächtigung zum Erlaß der von ihnen zu treffenden Regelungen für die Mietobergrenzen erst dann wirksam werden zu lassen, wenn der Bund zuvor von seiner Ermächtigung zum Erlaß einer Rahmenverordnung Gebrauch gemacht hat.

Der Deutsche Bundestag hat nun in seiner Sitzung am 27. Juni 1963 das Ihnen in der Drucksache

306/63 vorliegende Gesetz über Wohnbeihilfen **beschlossen**. Das Gesetz in seiner jetzigen Form ist das Ergebnis eines Initiativgesetzentwurfs der Koalitionsparteien des Bundestages unter Einbeziehung der Regierungsvorlage. An den Beratungen des Bundestagsausschusses für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung haben einige Länderreferenten als Sachverständige teilgenommen. Auch aus diesem Grunde waren daher die Wünsche und Vorstellungen dieses Hauses Gegenstand der Beratung im zuständigen Bundestagsausschuß. Herr Bundesminister Lücke hat auf diese Zusammenarbeit in den Ausschüssen vorhin hingewiesen.

Das Gesetz über Wohnbeihilfen ist am 2. Juli d. J. im Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen — federführend — behandelt worden. Der Ausschuß empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Nach Auffassung des Ausschusses trägt die jetzige Fassung des Gesetzes den seinerzeitigen Wünschen des Bundesrates weitgehend Rechnung. Lediglich in einigen, teilweise allerdings wesentlichen Punkten ist ein Unterschied festzustellen.

§ 10 Abs. 2 enthält eine gegenüber der früheren Regierungsvorlage verfeinerte **Kappungsvorschrift**. Der Antrag eines Landes, wegen dieser Bestimmung aus grundsätzlichen Erwägungen den Vermittlungsausschuß anzurufen, ist im federführenden Ausschuß mit 5 gegen 4 Stimmen bei zwei Enthaltungen abgelehnt worden. Die Mehrheit der Ländervertreter war der Ansicht, daß die Auswirkungen der nach § 10 Abs. 2 vorzunehmenden Kappungen im Ergebnis tragbar sind, nachdem auch die Vom-Hundert-Sätze für die Tragbarkeit in § 10 Abs. 1 in mehreren Punkten verbessert worden sind. Soweit sich die praktischen Auswirkungen der nunmehrigen Kappungsvorschrift voraussehen lassen — dabei spielen ja zahlreiche Faktoren eine Rolle, wie Personenzahl, Einkommenshöhe, Überschreitung der benötigten Wohnfläche, nicht beihilfefähige Aufwendungen und auch die Mietobergrenzen —, dürften jedenfalls bei dem zur Zeit maßgebenden durchschnittlichen Mietenniveau soziale Härten größeren Umfangs nicht zu befürchten sein. Insbesondere scheint es gelungen zu sein, die nach dem früheren § 9 Abs. 2 gerade für Beihilfeempfänger mit niedrigen Einkommen sich ergebenden Härten der Kappungsvorschriften zu beseitigen. Die Frage, ob sich bei einem künftigen erheblichen Ansteigen der Mietpreise nach Eintritt der Mietpreisfreigabe schädliche Konsequenzen aus der Kappungsbestimmung ergeben, kann zur Zeit noch nicht beantwortet werden.

Weiterhin hatte der Antrag eines Landes auf Streichung des jetzigen § 29, der das **Verhältnis der Wohnbeihilfe zur Sozialhilfe und zur Kriegsofopferfürsorge** regelt, im federführenden Ausschuß keinen Erfolg; er wurde mit 5 gegen 5 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt. — Sie sehen, meine Damen und Herren aus dem Stimmenverhältnis, wie umstritten diese einzelnen Anträge im Ausschuß gewesen sind. — Die Problematik dieser Frage darf ich als bekannt voraussetzen. Ich will lediglich be-

(A) merken, daß die vom Bundestag verabschiedete Fassung des § 29 Abs. 2 gewährleisten dürfte, daß soziale Härten und Ungerechtigkeiten für die Betroffenen nicht entstehen. Ein Unterschied zwischen der Rechtslage eines Wohnbeihilfeempfängers und derjenigen eines Sozialhilfeempfängers besteht allerdings z. B. darin, daß dieser verpflichtet ist, die ihm gewährte Mietbeihilfe im Falle der Besserung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zurückzuzahlen. Ich glaube, daß man dieser Ungleichheit durch Änderung des Bundessozialhilfegesetzes begegnen könnte.

Aufmerksam machen möchte ich schließlich noch auf § 43 des Gesetzes, der die Grundsätze darüber enthält, in welcher Weise die Länder ihre Regelungen für die Obergrenzen der zu berücksichtigenden Mieten und Belastungen zu gestalten haben werden; er ersetzt zugleich die seinerzeit vorgesehene Rahmenregelung auf Bundesebene. Diese Bestimmung und der ebenfalls die Grundlage für Ausführungsvorschriften bildende § 42 treten gemäß § 58 des Gesetzes am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Das Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen richtet sich nach dem Zeitpunkt, zu dem in einem Land die bereits erwähnte Landesregelung über die Mietobergrenzen in Kraft tritt, es sei denn, daß eine solche nicht binnen drei Monaten nach Verkündung des Gesetzes in Kraft gesetzt wird. Darüber hinaus enthält § 58 ein Junktim, demzufolge das Gesetz frühestens zugleich mit dem Ersten Gesetz zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften in Kraft tritt. Dieses

(B) Gesetz, für das der Rechtsausschuß federführend ist, wird ja ebenfalls gleich beraten.

Namens des federführenden Ausschusses empfehle ich, dem Gesetz über Wohnbeihilfen gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Präsident Kiesinger: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

In der Drucksache 306/1/63 liegt ein Antrag des Landes Niedersachsen vor, der die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus den dort genannten Gründen empfiehlt. Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich darf auch hier zunächst feststellen, ob sich eine Mehrheit gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ergibt. Wer gegen die Anrufung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist also abgelehnt.

Ich bitte nunmehr diejenigen um das Handzeichen, die dem Gesetz zustimmen wollen. — Das ist die Mehrheit.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Gesetz über Wohnbeihilfen gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Erstes Gesetz zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Drucksache 325/63).

Hier ist eine Berichterstattung nicht erforderlich.

Es liegen vor die Empfehlungen der Ausschüsse in (C) Drucksache 325/1/63 und der Antrag des Landes Niedersachsen Drucksache 325/2/63. Das Land Niedersachsen schlägt eine Entschließung zu § 556 a Abs. 4 Nr. 3 BGB vor, über die zuletzt abzustimmen ist. In Drucksache 325/1/63 empfiehlt der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen unter I, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen.

Ich stelle zunächst fest, ob die Mehrheit des Bundesrates gegen die — — Bitte, Herr Bürgermeister Dr. Nevermann hat das Wort.

Dr. Nevermann (Hamburg): Ich habe Verständnis dafür, Herr Präsident, daß Sie mir das Wort nicht gern erteilen. Ich bitte auch das Hohe Haus bei dieser reichhaltigen Tagesordnung um Entschuldigung. Aber, meine Damen und Herren, dieses Gesetz hat doch ein Wort in einer Diskussionsrede verdient, weil es sich aus vielen Gesetzen heraushebt, die wir hier verabschiedet haben. Es ist nämlich sozialrechtlich und staatspolitisch ungewöhnlich reaktionär. Es wirft uns in einen Rechtszustand zurück, der vor dem ersten Weltkrieg bestand, vor der Revolution von 1918. In der Weimarer Republik war es allen demokratischen Parteien selbstverständlich, daß der vertragstreue Mieter dauernd einen Kündigungsschutz, einen Bestandschutz für seine Wohnung hatte. In unserem damaligen Sozialrecht war es allen selbstverständlich, daß der Vermieter einen Mieter nur nach den im Gesetz aufgeführten Gründen loswerden konnte, daß der Vermieter eine entsprechende Räumungsklage (D) einreichen und die Räumungsgründe beweisen mußte. Das war unter dem damaligen Sozialrecht völlig unbestritten. Das alles ist jetzt mit diesem Gesetz zu Ende. Herr Minister Lücke hat gesagt, es kämen entsprechende sozialrechtliche Vorschriften, die vielleicht in etwa den sozialrechtlichen Zustand der Weimarer Republik wieder herbeiführen würden. Bitte, meine Damen und Herren, dann müssen wir diese neuen Vorschriften haben. Heute, nach dem, was heute hier verabschiedet wird, ist der Kündigungsschutz des Mieters in ganz Deutschland mit dem Zeitpunkt vorbei, wo dieses Gesetz in Kraft tritt.

Der Mieter hat die Möglichkeit, gegen eine Kündigung Widerspruch zu erheben. Nehmen wir einmal an, er hat bei Gericht Glück; seinem Widerspruch wird stattgegeben. Wenn dann der Hauswirt zum zweiten Male an den Haaren einen Grund herbeizieht und wieder kündigt, dann ist der Mieter schutzlos. Ich möchte den Hauswirt sehen — mich eingeschlossen —, der nicht einen solchen Grund findet. Man darf eine solche Verantwortung nicht den Vermietern überlassen. Wir als Gesetzgeber haben die Verantwortung dafür, meine Damen und Herren, daß nicht im zweiten Akt jedes Kündigungsschreiben den Mieter aus der Wohnung exmittieren kann. So ist der Rechtszustand nach diesem Gesetz, und das in Kreisen, wo immer noch drei Prozent Wohnungsmangel ist! Das ist nämlich keine Kleinigkeit. Ich bin der Auffassung, daß man über diese Dinge überhaupt nur reden kann, wenn Angebot und Nachfrage mindestens ausgeglichen sind. Aber

(A) es geht mir hier viel mehr um die grundsätzliche Frage — Herr Lauritzen hat es vorhin schon gesagt —: Wir haben den Gesetzesbefehl des Grundgesetzes, ein sozialer Bundesstaat zu sein. Ich will nicht untersuchen — das werden andere tun —, ob dieses Gesetz dem Wortlaut des Art. 20 entspricht; dem Geist eines sozialen Rechtsstaates entspricht es jedenfalls nicht.

Herr Minister Lücke hat bei Punkt 2 der Tagesordnung wieder von der „Zwangswirtschaft“ gesprochen, die abgeschafft werden soll. Ja, meine Damen und Herren, die Zwangswirtschaft soll abgeschafft werden; aber es ist einfach ein Denken in falschen Kategorien, daß der Kündigungsschutz ein Bestandteil der Zwangswirtschaft sei. Das ist, geschichtlich und sozialrechtlich gesehen, einfach eine falsche Kategorie. Wollen Sie denn auch den Arbeitsschutz des Arbeitnehmers als einen Bestandteil der Zwangswirtschaft bezeichnen? Der Kündigungsschutz eines ordentlichen Mieters, der seinen Pflichten nachkommt, muß nach unserem Grundgesetz dauernder Bestandteil einer sozialen Rechtsordnung in der Bundesrepublik sein.

So sehen wir die Dinge. Darum ist — auch nach Meinung des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen — dieses Gesetz so nicht tragbar. Ich möchte an Sie appellieren, dieses Gesetz an den Vermittlungsausschuß zu verweisen.

Meine Damen und Herren, ich weiß ja, wie es zu dieser Regelung kommt. Aus dem heiligen **Privateigentum des Hauseigentümers** wird das alles abgeleitet. Ich habe aus der geschichtlichen Entwicklung dieses Eigentumsbegriffes Verständnis dafür: in der Nazizeit galt das alles nichts, galt Leben nichts, Freiheit nichts, Eigentum nichts. Aber nach 1945 ist das Pendel in bezug auf das Dogma vom Privateigentum am Grundbesitz so weit nach der anderen Seite ausgeschlagen, daß ein solches Gesetz möglich geworden ist. Offenbar befindet sich die Bundesregierung noch ganz am äußersten Punkt des Pendelausschlags und hat die Mitte zwischen der Freiheit in der Verfügung über das Privateigentum und dessen Sozialgebundenheit noch nicht gefunden.

Ich darf hier an die Ausführungen von Herrn Professor Nell-Breuning erinnern, der dem Herrn Bundeswohnungsbauminister ja kein Unbekannter ist und der gesagt hat: Unser Staat hat sich in dieser Zeit zu entscheiden, ob das Privateigentum — und das gilt insbesondere für das Privateigentum an Grund und Boden und an Häusern — eine Säule unserer Gesellschaftsordnung oder ein Sprengstoff in der Gesellschaftsordnung sein soll.

Meine Damen und Herren, wenn Sie die Millionen Mieter so sehr schutzlos in bezug auf ihre Wohnungen machen, wird das Privateigentum nicht eine Säule unseres Gesellschaftssystems sein, sondern zum Sprengstoff werden. Ich kann Ihnen nur sagen: wer in diesem Punkt Wind sät, der wird Sturm ernten. Wir haben doch schon mit der Freigabe der Mieten bei gewerblichen Räumen einiges an sozialen Härten erlebt. Das wird gar nichts sein gegen das, was hier auf uns zukommt! Deswegen habe ich

gesagt, dieses Gesetz sei es wert, daß wir ein (C) Wort dazu sagen.

Und das alles, meine Damen und Herren, in einer Zeit, in der die Bundesregierung die **Familienheime** mit der Begründung propagiert, unsere Bevölkerung solle seßhaft, solle mit dem Land, sagen wir ruhig, mit dem demokratischen Vaterland, verbunden sein, solle sich hier wohlfühlen und rechtlich gesichert sein! Wenn in einer Mietwohnung eine glückliche Familie wohnt, so ist das nach meiner Meinung ihr Familienheim. Sie müssen die Masse der Menschen an ihr Familienheim binden, auch wenn es eine Mietwohnung ist; dann binden Sie sie an den demokratischen Staat. Wenn Sie nur die kleinen Einzelhäuser, die Familienhäuser mit diesem Rechtsschutz ausstatten, die Mieter aber nicht, dann gehen Sie einen falschen Weg und binden die Mieter nicht an unseren demokratischen Staat.

Zum Schluß: ich bitte, nicht mißverstanden zu werden. Ich bin auch für den **Rechtsschutz der Vermieter**. Ein Mieter, der seine Miete nicht bezahlt oder seine Nachbarn „vertrimmt“ oder seine Wohnung verdrecken läßt, soll natürlich exmittiert werden können. Ich bitte, meine Ausführungen nicht so aufzufassen, daß ich etwa die Vermieter schutzlos stellen wollte. Beide Teile müssen geschützt sein, und beiden Teilen ist es nützlich, wenn der Richter klare Kündigungsgründe hat. Es ist für den Richter eine Zumutung, daß er entscheiden soll, ob es nach allgemeinem sozialem Empfinden tragbar ist, daß der Mieter herauskommt oder nicht. Damit kann er gar nichts anfangen. Der Hauswirt wird unter der Rechtsunsicherheit, die in diesem Gesetz liegt, genauso zu leiden haben wie der Mieter. Ich bitte Sie aus diesen Gründen sehr, den Vermittlungsausschuß anzurufen. (D)

Präsident Kiesinger: Das Wort hat Herr Bundesminister Lücke.

Lücke, Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es ist Tradition, daß in diesem Gremium nicht polemisiert wird. Ich will versuchen, mich daran zu halten.

Herr Kollege Dr. Nevermann, auf den Satz, den Sie sehr massiv in den Raum gestellt haben, daß dieses Gesetz staats- und sozialpolitisch ungewöhnlich reaktionär sei, ist meine Antwort: Diese Ihre Rede ist ein Rückfall in den finstersten Marxismus der Vergangenheit.

(Zurufe: Ach!)

Darf ich, meine Damen und Herren, das begründen.

(Zuruf: Das ist nicht polemisch?)

— Nein, das ist die Wahrheit, das ist die Antwort auf die sehr aggressive Feststellung, die Herr Dr. Nevermann hier zu einem sehr modernen sozialen Recht getroffen hat.

Damals, als wir den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft einleiteten, war es meine Forderung, daß wir nicht diesen Rückfall, den Sie hier beschworen haben, in die Vorkriegszeit oder in die Zeit

(A) vor dem ersten Weltkrieg vornehmen dürften. Obwohl vor mehr als 30 Jahren, wie wir erlebt haben, Brüning den Versuch unternommen hat, ein **soziales Mietrecht zur Ablösung der Wohnungszwangswirtschaft**, die ja damals schon bestand, zu schaffen, ist es der Weimarer Republik nicht gelungen, ein solches soziales Mietrecht zu schaffen. Alle Rechtsexperten und die Politiker aus den dreißiger Jahren wissen, daß es um die außerordentlich schwer zu lösende Aufgabe geht, die Grenzen der freien Verfügbarkeit bei dem Gut Wohnung in Paragraphen festzulegen. Als wir seinerzeit die erste Stufe des Abbaugesetzes festlegten, haben wir in den §§ 556 a und 556 b im BGB die sogenannte **Sozialklausel** mitverabschiedet. Man hat mich damals gefragt: Was soll das eigentlich, diese Klausel brauchen wir doch nicht, es gibt noch keine freie Marktwirtschaft; diese wird erst in wenigen Jahren kommen!

Heute stehen wir vor diesem Termin. Ich habe damals die Auffassung vertreten, daß ein Rückfall in die Rechtsauffassung der Vergangenheit nicht möglich sei, daß unser Staat ein sozialer Rechtsstaat ist und daß sowohl das Gut Boden als auch das Gut Wohnung besonderen Rechtsbestimmungen unterliegen müssen. So heißt es in Absatz 1 der damals beschlossenen Bestimmung des § 556 a BGB:

Würde die vertragsmäßige Beendigung des Mietverhältnisses über Wohnraum wegen besonderer Umstände des Einzelfalles einen Eingriff in die Lebensverhältnisse des Mieters oder seiner Familie bewirken, dessen Härte auch unter voller Würdigung der Belange des Vermieters nicht zu rechtfertigen ist, so kann der Mieter der Kündigung widersprechen und vom Vermieter verlangen, das Mietverhältnis so lange fortzusetzen, als dies unter Berücksichtigung aller Umstände angemessen ist.

(B) Was heute hier zur Verabschiedung ansteht, ist praktisch — ich darf es mit einem laienhaften Ausdruck sagen — die Durchführung dieser Bestimmung in den Einzelheiten. Wir haben hier in Fortentwicklung der am Sachenrecht des BGB orientierten Regelung — das ist auch wieder laienhaft ausgedrückt — die berechtigten sozialen Belange der Familie verankert. Der Richter muß also, wenn er über einen Kündigungswiderspruch entscheidet, die Belange der Familie prüfen.

Das ist eine sehr hart umstrittene Bestimmung gewesen, Herr Dr. Nevermann, vor allem von den Hausbesitzerverbänden und anderen Organisationen bis in die letzten Stunden hinein umkämpft. Auch in der Koalition war diese Frage lebhaft umstritten, weil mit Ernst gefragt werden konnte, ob das ausgerechnet im BGB verankert werden sollte, ob wir in diesem Augenblick so weit gehen könnten, die **Grenzen des Privateigentums** so weit einzuzengen, nämlich es an den berechtigten **Belangen der Familie** zu orientieren.

Schließlich noch ein Wort zu Ihrem Hinweis, daß es bei der **Freigabe der Mieten bei Geschäftsräumen** zu Schwierigkeiten gekommen sei. Ich erinnere mich an die Debatte im Bundestag. Auch im Bundesrat

spielte diese Frage eine Rolle. All das, was man (C) prophezeit hat, ist natürlich nicht eingetroffen. Die Schilder „Geschäftsräume zu vermieten“ sind sehr bald Wirklichkeit geworden.

Zum Schluß, meine Damen und Herren, noch folgende Bemerkung: Die Bundesregierung will nicht Willkür eintreten lassen. Ich habe vorhin bewußt kurz gesprochen, um auf den großen Umfang der Tagesordnung Rücksicht zu nehmen. Erlauben Sie mir, daß ich mit einem Beispiel aus meinem eigenen Wahlkreis anworte. Dort versucht ein Kriegsveteraner, der wegen der Kriegswirren sein Eigenheim, eine Kleinsiedlerstelle, verlassen und vermietet hatte, seit Jahr und Tag, in dieses Haus zurückzukehren. Das Haus steht unter Mieterschutz. In der Gemeinde herrscht Wohnungsnot. Räumungsurteile können nicht vollstreckt werden. In der Wohnung wohnt ein sehr gut situierter Mieter, ein mittlerer Beamter, der nicht daran denkt auszuziehen und der den Kündigungsschutz, den Mieterschutz usw. für sich in Anspruch nimmt. Herr Dr. Nevermann, Sie werden mir nicht widersprechen: Gut und Böse sind offenbar in gleicher Weise auf Mieter und Vermieter verteilt. Hier kann ein Althausbesitzer in sein Eigenheim — von 5 Millionen Altbauwohnungen, um die es sich handelt, sind 1,7 Millionen solche Fälle — nicht zurück, weil der Mieter einen Schutz in Anspruch nimmt, den er nicht sollte in Anspruch nehmen können. Damit wollen wir aufräumen. Das wollen wir modernisieren. Wir wollen die Dinge auf den heutigen Stand bringen. Ich darf Ihnen, Herr Dr. Nevermann, aus unserer langjährigen Zusammenarbeit sagen: Sicherlich haben diese Fragen auch (D) in den Ausschüssen eine Rolle gespielt; aber so hart, wie Sie unser gutes Gesetzeswerk verurteilt haben, hat es niemand in den Ausschüssen getan, auch nicht von der Opposition.

Ich darf Sie bitten, auch dieser Vorlage zuzustimmen.

Präsident Kiesinger: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ihnen liegt vor die Drucksache 325/1/63 mit der Empfehlung des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen unter I, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen. Bevor ich über die in der Drucksache unter I enthaltenen Anrufungsgründe im einzelnen abstimmen lasse, ist nach § 12 Satz 1 der Geschäftsordnung festzustellen, ob die Mehrheit des Bundesrates gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. Wer also gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die Empfehlung des federführenden Rechtsausschusses unter II der Drucksache 325/1/63, an der im ersten Durchgang vertretenen **Auffassung** festzuhalten, daß **das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf**, und dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(A) Wir kommen dann zur Abstimmung über den Entschließungsantrag *) des Landes Niedersachsen in Drucksache 325/2/63. Wer für diesen Antrag stimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist angenommen.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, dem Ersten Gesetz zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**; der Bundesrat hat außerdem die soeben angenommene **Entschließung gefaßt**.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Verordnung über die angemessen erhöhte Miete nach der Mietpreisfreigabe (Drucksache 287/63).

Auch hier ist Herr Senator Schwedler Berichterstatter.

Schwedler (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Diese Verordnung steht in engem Zusammenhang mit den drei Gesetzen, die soeben verabschiedet worden sind, und ist der letzte Tagesordnungspunkt, zu dem ich — wenn ich das zu Ihrer Beruhigung sagen darf — Bericht zu erstatten habe.

Die Drucksache 287/63, die Ihnen vorliegt, enthält die von dem Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung und dem Bundesminister für Wirtschaft gemeinsam erstellte Verordnung über die angemessen erhöhte Miete nach der Mietpreisfreigabe. Die sich auf die Ermächtigung des § 23 Abs. 3 des Ersten Bundesmietengesetzes gründende Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Die Verordnung ist im Wirtschaftsausschuß und im Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen — beide Ausschüsse sind gemeinsam federführend — behandelt worden. Die von den Ausschüssen getroffenen Empfehlungen sind in der Drucksache 287/1/63 enthalten. Lassen Sie mich folgende ergänzende Bemerkungen machen.

Der Anwendungsbereich der Verordnung erstreckt sich auf Mietverhältnisse über Wohnraum, die nach ihrem Abschluß gemäß den §§ 15, 16 und 18 des Zweiten Bundesmietengesetzes von den Preisvorschriften ausgenommen werden. Nach § 23 Abs. 1 des Ersten Bundesmietengesetzes hat der Vermieter derartigen Wohnraums das Recht, die vereinbarte Miete durch einseitige Erklärung gemäß § 18 des Ersten Bundesmietengesetzes in angemessenem Umfang zu erhöhen. Dieses Recht steht ihm gemäß § 17 des Zweiten Bundesmietengesetzes während des ersten Jahres nach der Preisfreigabe zu. Die Verordnung über die angemessen erhöhte Miete nach der Mietpreisfreigabe hat die Aufgabe, den Umfang dieser Mieterhöhung, also die „angemessene Mieterhöhung“, näher festzulegen.

Neben diesem zeitlich begrenzten Recht, die Miete durch einseitige Erklärung angemessen zu erhöhen, und unabhängig hiervon besteht für jeden Vermieter die Befugnis, ein Mietverhältnis entspre-

chend den vertraglichen Vereinbarungen und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Kündigungsfrist zu kündigen und auf diese Weise eine beliebig höhere Miete zu erzielen.

Der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen hat sich nach grundsätzlicher Aussprache dazu bekannt, daß von der in § 23 Abs. 3 des Ersten Bundesmietengesetzes enthaltenen Ermächtigung zum Erlass dieser Verordnung Gebrauch gemacht werden soll. Er vermochte sich aber der vom Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung vorgetragene Auffassung, die Verordnung werde dazu beitragen, Massenkündigungen zu vermeiden und nach Mietpreisfreigabe ein Einpendeln auf angemessen erhöhte Mieten zu gewährleisten, nicht vorbehaltlos anzuschließen. Beide Ausschüsse halten es hierfür im Ergebnis für notwendig, daß der Inhalt der Verordnung möglichst knapp und klar, ihre Bestimmungen möglichst allgemeinverständlich gefaßt — das sollte man immer wünschen — und daß die Angemessenheitssätze in einem tragbaren Verhältnis zum derzeitigen durchschnittlichen Mietpreisniveau unter Beachtung marktwirtschaftlicher Gesichtspunkte festgelegt werden.

Die Bestimmungen der Verordnung sind von beiden Ausschüssen eingehend beraten worden. Der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen hat dabei — zum Teil im Einvernehmen mit den Vertretern der beteiligten Bundesministerien — wesentliche Änderungen beschlossen. Insbesondere hat er die in § 2 Abs. 2 enthaltene Tabelle vereinfacht sowie die darin enthaltenen Mietsätze weitgehend korrigiert. Dadurch ist u. a. vermieden worden, Spitzenerhöhungen bis zu 38 % der Tabellenmieten des Zweiten Bundesmietengesetzes hinzunehmen, wie sie in der Regierungsvorlage vorgesehen waren. Die nunmehr als angemessen bezeichneten Erhöhungen betragen für Wohnungen in Gebäuden, die bis zum Jahre 1918 bezugsfertig geworden sind, durchschnittlich 20 %, bei Gebäuden, die in der Zeit von 1919 bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind, durchschnittlich 25 %. Der Ausschuß hält ferner eine Streichung der Absätze 4 und 5 des § 2 für erforderlich, die weitere Differenzierungen vorgesehen hatten. Außerdem erscheint es beiden Ausschüssen notwendig, daß Wohnraum im Sinne des § 9 des Zweiten Bundesmietengesetzes, also die sogenannten „Bruchbuden“, nicht unter die Regelungen der §§ 2 und 3 dieser Verordnung fällt. Hinsichtlich der Einzelheiten und wegen der weiteren Empfehlungen darf ich auf die Drucksache 287/1/63 verweisen.

Namens des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen empfehle ich, der Verordnung über die angemessen erhöhte Miete nach der Mietpreisfreigabe gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der empfohlenen Änderungen zuzustimmen.

Präsident Kiesinger: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

*) Siehe Anlage

- (A) Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 287/1/63 vor.

Damit keine Mißverständnisse entstehen, mache ich darauf aufmerksam, daß in der Tabelle auf Seite 2 der Drucksache 287/1/63 ein Fehler enthalten ist. Die dritte Rubrik von links mit der Überschrift „mit Bad“ gehört zur Gruppe „ohne Sammelheizung“.

Ich rufe auf Ziff. 1. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5 a! — Bei Annahme entfällt Ziff. 5 b. — Angenommen! Damit entfällt Ziff. 5 b.

Ziff. 6! — Angenommen!

Ziff. 7! — Bei Annahme entfällt Ziff. 9. — Angenommen! Ziff. 9 entfällt also.

Ziff. 8! — Angenommen!

Ziff. 10! — Angenommen!

Ziff. 11 und 12 gemeinsam! — Angenommen!

Der Bundesrat hat demnach **beschlossen**, der **Verordnung über die angemessen erhöhte Miete nach der Mietpreisfreigabe nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen** und unter Berücksichtigung der oben erwähnten Berichtigung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

- (B) Meine Damen und Herren, ich möchte Ihnen gern um der Zeitersparnis willen die zeitraubende Lesung der Überschriften der Gesetze und Verordnungen ersparen. Die Tagesordnung ist ja überall verteilt und liegt auch auf der Pressetribüne aus. Es genügt also wohl, wenn ich jeweils die Ziffer des Tagesordnungspunktes aufrufe.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Zweiten Berechnungsverordnung und der Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen (Drucksache 277/63).

Eine Berichterstattung entfällt.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen mit Drucksache 277/1/63 vor. Kann über die beiden Empfehlungen unter Buchstaben a) und b) gemeinsam abgestimmt werden? — Das ist der Fall.

Wer den Empfehlungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demnach **beschlossen**, der **Verordnung nach Maßgabe der soeben festgelegten Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 79 der Tagesordnung:

Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie (Drucksache 292/63).

Das Wort zur Berichterstattung hat Herr Staatsminister Hemsath (Hessen).

Hemsath (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich bin Ihnen sehr dankbar, daß Sie der Vorziehung dieses Tagesordnungspunktes zugestimmt haben, weil ich zu einer internationalen Gewerkschaftslagung muß.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat die Ihnen vorliegende Verordnung eingehend beraten und empfiehlt Ihnen, dieser Verordnung — mit Ausnahme einer Neuformulierung der Berlin-Klausel — zuzustimmen. Trotz dieser positiven Empfehlung hat der Ausschuß, und zwar einmütig, eine Berichterstattung über die Ausschußberatung für erforderlich gehalten. Entscheidend hierfür war, daß eine beachtliche Minderheit von fünf Ländern gegen den § 6 dieser Verordnung erhebliche rechtliche und tatsächliche Bedenken erhoben hat, deren Gewicht sich auch die übrigen Länder nicht verschließen wollten.

Die Bedeutung des Problems der Sonntagsarbeit ist diesem Hohen Hause bekannt und in den letzten Jahren mehr als einmal Gegenstand der Beratungen gewesen. Ich erinnere daran, daß vor etwa zwei Jahren die sogenannte **Stahl-Novelle** zweimal Gegenstand eingehender Beratungen gewesen ist. Die Beschlüsse des Bundesrats haben seinerzeit dazu beigetragen, daß eine allgemein noch als tragbar empfundene Lösung gefunden wurde. Eine Verordnung kam zustande, der allerdings auch unbestreitbare Mängel anhaften, wie sich inzwischen erwiesen hat. Denn mehr als zwei Jahre praktischer Erfahrungen mit dieser Stahl-Novelle lassen heute die unbezweifelbare Feststellung zu, daß die seinerzeit sehr umstrittene und dann in der Verordnung doch verankerte Forderung, den Stahlarbeitern an mindestens 26 Sonntagen eine zusammenhängende Freizeit von 40 Stunden zu gewähren, in der betrieblichen Praxis einfach nicht zu realisieren ist.

Diese Feststellung ist im Hinblick auf die heute zur Beratung anstehende Verordnung von erheblicher Bedeutung. Mit dieser Verordnung soll in enger Anlehnung an die Maßstäbe der Stahl-Novelle für die Betriebe der Papierindustrie ebenfalls, und zwar zum erstenmal, eine generelle Regelung über Art und Umfang der zulässigen Sonn- und Feiertagsarbeit festgelegt werden.

Nach der Verordnung können Betriebe, die im einzelnen näher bestimmte Papiersorten herstellen und mit Papiermaschinen von einer bestimmten Größe ausgerüstet sind, an Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme der Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage sowie des 1. Mai, kontinuierlich ohne Pausen durcharbeiten. Wie in der Stahl-Verordnung, so wird auch in dieser Verordnung die **Zulassung der Sonntagsarbeit** von einer Reihe von **Bedingungen** abhängig gemacht, die sich auf die Arbeitszeit des einzelnen Arbeitnehmers beziehen.

In §§ 4 und 5 der Verordnung wird u. a. zwingend vorgeschrieben, daß

(A) 1. jedem beschäftigten Arbeitnehmer an mindestens 26 Sonntagen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 40 Stunden, die den vollen Kalendersonntag umfassen muß, zu gewähren ist;

2. die Arbeitszeit für den einzelnen Arbeitnehmer an einem Sonn- oder Feiertag die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten darf.

Es wird allgemein anerkannt — dies kam in der Debatte im Ausschuß auch ganz klar zum Ausdruck —, daß diese hier aufgeführten Mindestbedingungen der §§ 4 und 5 nicht in allen Betrieben verwirklicht werden können. Selbst in der Begründung zum Verordnungsentwurf wird diese Auffassung vertreten. Es heißt dort u. a. wörtlich:

In manchen Betrieben kann bei 8stündigen Sonntagsschichten eine 40stündige Ruhezeit an allen 26 arbeitsfreien Sonntagen im Jahr ohne Produktionsunterbrechung und ohne umfangreiche Springerschichten nicht erreicht werden.

Im Ausschuß wurde darüber diskutiert, in welchem quantitativen Sinne der Terminus „manchen“ gemeint ist. Wir hatten alle den Eindruck, daß diese Betriebe einen erheblichen Anteil an der Gesamtzahl der Betriebe darstellen.

Wegen dieser Tatsachen wird in § 6 der Verordnung festgelegt, daß durch Tarifvertrag oder auf Grund einer Betriebsvereinbarung die angeführten Mindestbedingungen der §§ 4 und 5 — und das ist entscheidend — wesentlich unterschritten werden können. Nach § 6 kann auf Grund eines Tarifvertrages oder, soweit eine solche Regelung nicht besteht, auf Grund einer Betriebsvereinbarung

(B) 1. die im § 4 Abs. 1 vorgeschriebene Dauer der Ruhezeit für höchstens fünf Sonntage bis auf 16 Stunden verkürzt werden oder

2. die im § 5 Abs. 1 vorgeschriebene Dauer der Arbeitszeit an Sonntagen auf höchstens 12 Stunden verlängert werden.

Das Land Hessen hatte auf Grund erheblicher rechtlicher und tatsächlicher Bedenken gegen diese Bestimmungen einen Antrag auf ersatzlose Streichung des § 6 gestellt. Dieser Antrag wurde im Ausschuß mit 6 : 5 Stimmen abgelehnt. Die rechtlichen Bedenken des Landes Hessen wurden damit begründet, daß in § 105 d der Gewerbeordnung zwingend vorgeschrieben wird, daß Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit durch Rechtsverordnungen zu regeln sind. Nach § 6 dieser Verordnung könnten jedoch die Mindestbedingungen der §§ 4 und 5 für die Zulassung der Sonntagsarbeit durch Tarifvertrag oder, was unseres Erachtens noch folgenschwerer ist, durch Betriebsvereinbarung unterschritten werden. Dies bedeute praktisch, daß nicht der Ordnungsgeber, sondern Dritte Ausnahmeregelungen zu § 105 d der Gewerbeordnung treffen können. Die Ermächtigung zur Weitergabe einer derartigen Regelungsbefugnis fehlt nach Auffassung des Landes Hessen jedoch in § 105 d.

Außerdem, so meinte der Antragsteller, gestatte der § 105 d der Gewerbeordnung nur Ausnahmen von dem Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit, die

für Betriebe derselben Art gleichmäßig gelten. (C) Überlasse man aber die Ausgestaltung der Bedingungen Tarifverträgen oder gar Betriebsvereinbarungen, so müsse dies zwangsläufig zu sehr unterschiedlichen Regelungen für die einzelnen Betriebe führen.

In sachlicher Hinsicht wies die Begründung des hessischen Antrags darauf hin, daß die Sonntagsarbeit im Sinne des § 105 d auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden muß. Durch die Bestimmung des § 6 aber sei dies nicht sichergestellt. Nach § 6 sei es ohne weiteres möglich, daß auch die Betriebe, die ohne Schwierigkeiten die Mindestbedingungen der §§ 4 und 5 erfüllen könnten, durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung von den zusätzlichen Ausnahmemöglichkeiten des § 6 Gebrauch machten.

Schließlich wurden in sachlicher Hinsicht in der Begründung des hessischen Antrags gegen die nach § 6 der Verordnung an Sonn- und Feiertagen zulässige **zwölfstündige Arbeitszeit** unter dem Gesichtspunkt des Arbeitsschutzes schwerwiegende Bedenken erhoben. Nach Auffassung des Antragstellers sind zwölfstündige Arbeitsschichten bei der heutigen Arbeitsintensität und der damit verbundenen physischen und psychischen Belastung der Arbeitnehmer nicht mehr tragbar. Sie dürften daher insbesondere an Sonn- und Feiertagen nicht zugelassen werden.

Die Befürworter der Regierungsvorlage wiesen demgegenüber darauf hin, daß die Regelung gemäß § 6 eine tragbare Kompromißlösung darstelle. Ohne diese Regelung sei es bei den widerstrebenden Interessen nicht möglich, eine praktikable Lösung zu finden. Im Interesse dieser Lösung müßten daher Regelungen in Kauf genommen werden, die eben keine Ideallösung sind. (D)

Auch die rechtlichen Bedenken wurden von den Verfechtern der Regierungsvorlage nicht geteilt. Der § 6 stelle keine Delegation der Ausnahmeregelungsbefugnis auf Dritte dar. In § 6 würden ausschließlich zusätzliche Tatbestandsmerkmale für die Bedingungen, unter denen Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit gestattet werden, festgelegt. Dies sei rechtlich nicht zu beanstanden.

Ein weiterer Antrag des Landes Hessen, auf Grund der sehr unterschiedlichen rechtlichen Beurteilung des § 6 die Beratungen auszusetzen und die Stellungnahme des Rechtsausschusses einzuholen, wurde mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit einer beschleunigten Verabschiedung der Verordnung ebenfalls abgelehnt.

Ebenso fanden Alternativanträge des Landes Niedersachsen auf Streichung des Wortes „Betriebsvereinbarung“ im § 6 und auf Streichung bzw. Befristung der Bestimmung des Buchstaben b des § 6, der die Voraussetzung für eine zwölfstündige Sonntagsarbeit schafft, keine Mehrheit.

Einstimmig wurde auf Antrag Berlins die Neufassung der Berlin-Klausel beschlossen.

- (A) Der an der Beratung ebenfalls beteiligte Wirtschaftsausschuß hat gegen die Vorlage keine Bedenken erhoben.

Der federführende Ausschuß empfiehlt daher, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die in der Drucksache 292/1/63 unter I aufgeführte Änderung Berücksichtigung findet.

Präsident Kiesinger: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die in der Drucksache 292/1/63 unter I aufgeführte Änderung der Berlin-Klausel Berücksichtigung findet. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt Zustimmung zur Verordnung.

Außerdem liegen noch die Anträge der Länder Hessen und Niedersachsen vor. Über diese Landesanträge lasse ich nun zunächst abstimmen.

Wer dem Antrag des Landes Hessen auf Drucksache 292/3/63 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Abgelehnt!

Wer dem Antrag des Landes Niedersachsen auf Drucksache 292/2/63 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Abgelehnt!

Nun kommen wir zur Abstimmung über den Antrag, die Berlin-Klausel gemäß Drucksache 292/1/63 zu ändern. Wer dieser Änderung der Berlin-Klausel zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Die Änderung ist beschlossen.

- (B) Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderung zuzustimmen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (Drucksache 332/63).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der Bundesrat hat bei der Beratung des Entwurfs im ersten Durchgang am 5. April 1963 die Auffassung vertreten, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf, und neben anderen Änderungen auch eine entsprechende Änderung der Eingangsworte beschlossen. Der Bundestag hat das Gesetz am 27. Juni 1963 hinsichtlich der Eingangsworte unverändert verabschiedet.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, erneut festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und diesem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Wird dieser Empfehlung des Rechtsausschusses widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat so beschlossen.

Ich bin gebeten worden, den Punkt 8 der Tagesordnung zurückzustellen, bis die Mitglieder der Kommission für die Vorbereitung der Wahl der Bundesverfassungsrichter wieder in unserer Mitte sind.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (Drucksache 302/63).

Die Berichterstattung hat Herr Minister Bennemann (Niedersachsen) übernommen. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Bennemann (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß verfolgt den Zweck, durch eine Ergänzung des § 4 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes die Staatenlosigkeit von ehelichen Kinder zu verhindern. Der Gesetzesbeschluß weicht von der Regierungsvorlage, gegen die der Bundesrat in seiner Sitzung am 22. März 1963 keine Einwendungen erhoben hatte, aber insofern ab, als der Bundestag einen neuen Art. II eingefügt hat, durch den Personen, die seit Inkrafttreten des Grundgesetzes als eheliche Kinder einer Deutschen geboren und seit Geburt staatenlos sind, ein Optionsrecht für die deutsche Staatsangehörigkeit eingeräumt werden soll. Für ein solches Wahlrecht ist jedenfalls für die seit dem 1. April 1953 geborenen Kinder kein Raum mehr, nachdem das Bundesverwaltungsgericht entschieden hat, daß § 4 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes seit dem 1. April 1953 durch die allgemeine Regelung des Art. 3 GG als ergänzt angesehen werden müsse und daß daher die seit dieser Zeit geborenen ehelichen Kinder einer Deutschen durch die Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit bereits erworben haben, wenn sie sonst staatenlos geworden wären. Bei dieser Rechtslage kann den in Betracht kommenden Kindern nur das Recht, die deutsche Staatsangehörigkeit auszuschlagen, gegeben werden. Eine gesetzliche Regelung für die in der Zeit vom 24. Mai 1949 bis 31. März 1953 geborenen Kinder ist nicht unbedingt erforderlich. Diesen kann durch ein vereinfachtes Einbürgerungsverfahren geholfen werden.

Ich darf hiernach das Hohe Haus bitten, den Empfehlungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten zu folgen und den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Präsident Kiesinger: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird weiter das Wort gewünscht? — Herr Staatssekretär Dr. Schäfer!

Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Die Bundesregierung wäre dankbar, wenn der Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel einer Änderung des Art. II des Gesetzes anzurufen, nicht gefolgt würde.

(A) Die Fassung, die der Innenausschuß vorschlägt, verfolgt zwar dasselbe Ziel wie die vom Bundestag beschlossene Übergangsregelung, nämlich die — fakultative — Einbeziehung der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geborenen Personen in die gesetzliche Regelung, jedoch mit Hilfe einer anderen Rechtskonstruktion. Sie bringt aber gegenüber der Bundestagsfassung keine Verbesserung, sondern eine Reihe von Nachteilen, die ich ganz kurz aufzählen möchte.

Erstens: Es ist ein Grundsatz der Staatsangehörigkeitsgesetzgebung, eine **rückwirkende Verleihung der Staatsangehörigkeit**, wenn irgend angängig, zu vermeiden. Sie führt zu zahlreichen Kollisionen auf dem Gebiete des öffentlichen und des privaten Rechts, nämlich überall da, wo von den Betroffenen oder ihnen gegenüber im Zeitraum der Rückwirkung Rechtsakte vollzogen worden sind, die von der Staatsangehörigkeit abhängig sind. Im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht gibt es — abgesehen von den Wiedergutmachungsfällen des Art. 116 GG — überhaupt keinen Fall rückwirkenden ipso-iure-Erwerbs der Staatsangehörigkeit. Die Übergangsregelung, die der Bundestag beschlossen hat, sieht deshalb aus gutem Grund nur einen ex-nunc-Erwerb vor. Demgegenüber würde bei Annahme des Vorschlags des Innenausschusses überall da, wo von dem Ausschlagungsrecht Gebrauch gemacht wird, sogar eine zweimalige rückwirkende Änderung der Staatsangehörigkeit eintreten. Der Betroffene, der zunächst staatenlos war, würde nämlich rückwirkend vom Zeitpunkt seiner Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben und sie im Falle der Ausschlagung wiederum (B) rückwirkend verlieren. Eine solche Lösung erscheint der Bundesregierung nicht vertretbar.

Zweitens: Die vom Innenausschuß vorgeschlagene Fassung der Übergangsregelung würde ferner dazu führen, daß viele Betroffene, insbesondere solche, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten, ohne es überhaupt zu wissen. Sie würden dann, sofern sie die Ausschlagungsfrist versäumen, gegen ihren Willen deutsche Staatsangehörige sein. Dagegen würde nach der vom Bundestag beschlossenen Regelung nur in den Fällen eine Änderung eintreten, in denen es dem Wunsche der Betroffenen entspricht. Mit dieser Fassung ist ein weiteres Entgegenkommen verbunden: Der Betroffene kann die Option bis zum 25. Lebensjahr vollziehen.

Drittens: Der Vorschlag des Innenausschusses lehnt sich durch die Bezugnahme auf den 1. April 1953, den für die Gleichberechtigung maßgebenden Zeitpunkt des Grundgesetzes, eng an eine Rechtsauffassung an, die aus Art. 3 GG den derivativen Erwerb der Staatsangehörigkeit nicht nur vom ehelichen Vater, sondern auch von der ehelichen Mutter herleiten möchte. Demgegenüber ergibt sich aus der Fassung des Bundestages, daß dieser die Verleihung der Staatsangehörigkeit nicht aus dem Gleichheitsgrundsatz, sondern im freien gesetzgeberischen Ermessen aus den allgemeinen Bestrebungen zur Verringerung der Staatenlosigkeit herleitet, die auch in einer entsprechenden Empfehlung des Europarats zum Ausdruck gekommen sind.

Damit eröffnet sich zugleich die Möglichkeit, die (C) Rückwirkung nicht auf die Zeit seit dem 1. April 1953 zu beschränken, sondern an den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Grundgesetzes anzuknüpfen und damit die bestehende Gesetzeslücke umfassender und liberaler zu schließen.

Alle diese Erwägungen lassen es nach Meinung der Bundesregierung geraten erscheinen, es bei der Fassung des Art. II zu belassen, die der Bundestag beschlossen hat.

Präsident Kiesinger: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten liegt in der Drucksache 302/1/63 vor.

Mit Rücksicht darauf, daß es sich nur um einen einzigen Anrufungsgrund handelt, erscheint es mir geschäftsordnungsmäßig richtig, gleich die Frage zu stellen, ob der Vermittlungsausschuß aus diesem Grunde angerufen werden soll oder nicht. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen hat, hinsichtlich des vorliegenden Gesetzes zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus dem vorgeschlagenen Grunde einberufen wird.**

Punkt 10 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen sowie des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten (Drucksache 335/63). (D)

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Der Freistaat Bayern beantragt in Drucksache 335/1/63, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen.

Ich lasse über den Antrag des Freistaates Bayern abstimmen. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Die Mehrheit ist gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Ich lasse jetzt abstimmen über die Empfehlung des Rechtsausschusses, **erneut festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und diesem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.** Wird dieser Empfehlung des Rechtsausschusses widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat so **beschlossen.**

Punkt 11 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung der Finanzgerichtsordnung des Saarlandes (Drucksache 289/63).

Keine Berichterstattung!

(A) Der Finanzausschuß und der Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und 108 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. Ich bitte diejenigen, die zustimmen wollen, um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Drucksache 328/63).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, hinsichtlich des Gesetzes einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Wird der Ausschussempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach ist so **beschlossen**.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Bewertungsgesetzes (AndG-BewG 1963) (Drucksache 329/63).

Eine Berichterstattung entfällt.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 und 108 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. Ich bitte diejenigen um ein Handzeichen, die der Empfehlung zustimmen wollen. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat dementsprechend **beschlossen**.

(B)

Punkt 14 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gewerbesteuer-gesetzes (Drucksache 333/63, zu Drucksache 333/63).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. Ich bitte diejenigen um das Handzeichen, die zustimmen wollen. — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau (Drucksache 308/63, zu Drucksache 308/63).

Keine Berichterstattung!

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 308/1/63 zur Hand zu nehmen. Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorgeschlagen ist, habe ich gemäß § 12 der Geschäftsordnung zunächst festzustellen, ob die Mehrheit die Anrufung des Vermittlungsausschusses ablehnt. Da es nur um einen Anrufungsgrund geht, darf ich diesen in meine Frage gleich einbeziehen. Wer also gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Da es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt, bitte ich um das Handzeichen für die Zustimmung. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. (C)

Punkt 16 der Tagesordnung:

Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1963 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1963) (Drucksache 324/63).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Bestehen gegen die Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen, Bedenken, oder wird das Wort gewünscht? — Bitte, Herr Minister Lemmer!

Lemmer (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! In seiner 252. Sitzung am 21. Dezember 1962 hat der Bundesrat im ersten Durchgang gegen den vorliegenden Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben. Er hat jedoch in einer Entschließung die Bundesregierung gebeten, im Rahmen des ERP-Sondervermögens aus einem etwa noch nachträglich verfügbaren erhöhten Aufkommen an Zinsen und Tilgungen außer einem Betrag für die Werften auch einen Betrag in Höhe von **20 Millionen DM für den NE-Metallerzbergbau** bereitzustellen, der gleichfalls durch wettbewerbsverzerrende Maßnahmen anderer Staaten betroffen ist. Der Betrag sollte dazu verwandt werden, Kredite an Unternehmen des Metallerzbergbaus zu gewähren, die in der Vergangenheit besondere Verluste erlitten haben. (D)

Wie sich aus der vom Bundestag angenommenen Fassung des Gesetzentwurfs ergibt, ist die festgestellte Endsumme gegenüber dem ursprünglichen Entwurf der Bundesregierung um 50,5 Millionen DM erhöht worden. Der Mehrbetrag ist mit erhöhtem Eingang an Zinsen und Tilgungen begründet.

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen stellt mit Bedauern fest, daß die Bundesregierung der Entschließung des Bundesrates, aus diesem erwarteten Mehraufkommen auch einen Betrag in Höhe von 20 Millionen DM für den Metallerzbergbau bereitzustellen, nicht gefolgt ist. Sie hält es darüber hinaus für wenig sachdienlich, daß die Bundesregierung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens diese Entschließung des Bundesrates offensichtlich unerwähnt gelassen hat. Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen wird hinsichtlich der kommenden Beratungen über den ERP-Wirtschaftsplan 1964 hieraus die notwendigen Folgerungen ziehen und entsprechende Anträge zugunsten einer Berücksichtigung der berechtigten Belange des durch Wettbewerbsverzerrungen betroffenen Metallerzbergbaus stellen.

Präsident Kiesinger: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

- (A) Ich frage erneut, ob gegen die Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**, Bedenken bestehen. — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Gesetz über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (Drucksache 313/63):

Keine Berichterstattung!

Der federführende Wirtschaftsausschuß und der mitbeteiligte Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfehlen übereinstimmend, **keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen**.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Bestehen Bedenken gegen die Empfehlung der Ausschüsse? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Bericht der Bundesregierung über die Wirtschaftsentwicklung im Jahre 1962 und die Aussichten für 1963 (Drucksache 160/63).

Herr Kollege Dr. Leuze, Sie haben Ihren Bericht zu Protokoll *) gegeben.

(Dr. Leuze: Jawohl!)

- (B) Der federführende Wirtschaftsausschuß schlägt die sich aus der Drucksache 160/1/63 ergebende Entschließung *) vor. Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik haben lediglich Kenntnisnahme empfohlen.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Werden gegen die Entschließung Bedenken erhoben? — Ich stelle fest, daß der Bundesrat die sich aus der Drucksache 160/1/63 ergebende **Entschließung gefaßt** hat.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Abkommen vom 1. Juli 1961 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Kaiserreichs Iran über den gewerblichen Fluglinienverkehr zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus (Drucksache 341/63)

und

Punkt 20 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Abkommen vom 20. September 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ecuador über den Luftverkehr (Drucksache 336/63)

rufe ich zusammen auf, wenn kein Widerspruch erfolgt, da sie gleiche Materien behandeln. — Kein Widerspruch!

*) Siehe Anlage

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. (C)

Wer der Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post, den **beiden Gesetzen zuzustimmen**, folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, den obengenannten Gesetzen gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Abkommen vom 19. März 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Australischen Bund über den Austausch von Postpaketen (Drucksache 337/63).

Ohne Berichterstattung!

Bestehen gegen die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post, **keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen**, Bedenken, oder wird das Wort gewünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht; Bedenken bestehen nicht. Demnach hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drucksache 323/63, zu Drucksache 323/63).

Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen. (D)

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt, wie aus der Drucksache 323/1/63 hervorgeht, dem Gesetz zuzustimmen und eine Entschließung zu fassen.

Zunächst bitte ich um Ihr Handzeichen, wenn Sie dem Gesetz zustimmen wollen. — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr lasse ich über die Entschließung *) abstimmen. Ich bitte diejenigen, die zustimmen wollen, um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen** und die soeben angenommene **Entschließung zu fassen**.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der EWG (Beschaffenheit, Zu- und Abschläge sowie Mindestinterventionsmenge) für das Getreidewirtschaftsjahr 1963/64 — Erste Durchführungsverordnung Getreide 1963 — (Drucksache 317/63).

Von einer Berichterstattung wird abgesehen.

*) Siehe Anlage

- (A) In der Vorlage kommt zum Ausdruck, daß der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sich außerstande sieht, die Erste Durchführungsverordnung Getreide 1963 zu verkünden, solange der Bundesrat seine Zustimmung von der Maßgabe abhängig macht, daß der für die Intervention von Braugerste festgelegte Zuschlag zum Interventionspreis nicht 4 DM, sondern 5 DM auf 100 kg betragen soll. Der Bundesminister bittet den Bundesrat, seinen Beschluß vom 21. Juni 1963 insoweit zu überprüfen und der Verordnung mit den sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen. Die Änderungen tragen den inzwischen gefaßten Beschlüssen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Rechnung.

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, der Verordnung unter Aufhebung Ihres Beschlusses vom 21. Juni 1963 in der nunmehr geänderten Fassung zuzustimmen. Wenn Sie dieser Empfehlung des Ausschusses folgen wollen, dann bitte ich Sie um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in der geänderten Fassung zuzustimmen.

Ich bin gebeten worden, Punkt 70 der Tagesordnung vorzuziehen, weil die beteiligten Herren der Regierung dringend im Kabinett erwartet werden. Darf ich Ihr Einverständnis annehmen, daß wir diesen Punkt vorziehen? — Das ist der Fall.

- (B) Punkt 70 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beimischung inländischen Rübböls und Feintalgess vom 14. August 1961 (Drucksache 276/63).

Keine Berichterstattung.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt, der Verordnung zuzustimmen. Dagegen schlägt der Wirtschaftsausschuß vor, der Verordnung nicht zuzustimmen.

Ich bitte, zur Abstimmung die Drucksache 276/1/63 zur Hand zu nehmen.

Ich lasse zunächst über den weitergehenden Vorschlag des Wirtschaftsausschusses unter II der Drucksache abstimmen und bitte Sie um Ihr Handzeichen, wenn Sie dieser Empfehlung folgen, also der Verordnung nicht zustimmen wollen. — Das ist die Minderheit. Die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses ist also abgelehnt.

Ich bitte nunmehr um Ihr Handzeichen, wenn Sie dem Vorschlag des Agrarausschusses unter I der Drucksache folgen. — Das ist die Mehrheit.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

- Punkt 24 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der EWG (Schwellenpreise) für das Getreidewirtschaftsjahr 1963/64 — Verordnung zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung Getreide 1963 — (Drucksache 318/63).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Bevor wir in die Beratung dieser Vorlage eintreten, mache ich darauf aufmerksam, daß aus dem Ihnen als Drucksache 318/63 vorliegenden Anschreiben nicht hervorgeht, daß die Zweite Durchführungsverordnung Getreide 1963 inzwischen bereits im Bundesgesetzblatt verkündet wurde. Wir haben uns hier mit einer Verordnung zur Änderung der bereits verkündeten Verordnung zu befassen.

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Das Wort wird nicht gewünscht. Wenn nicht widersprochen wird, stelle ich fest, daß so beschlossen ist. — Es ist so beschlossen.

- Punkt 25 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft (Drucksache 340/63).

Keine Berichterstattung. — Der federführende Agrarausschuß schlägt Ihnen vor, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wird widersprochen? — Das ist nicht der Fall; dann ist so **beschlossen**.

- Punkt 26 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Vertrag vom 6. September 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Zoll-erleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr (Drucksache 331/63).

Eine Berichterstattung unterbleibt. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. Werden Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

- Punkt 27 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Abkommen vom 30. Januar 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem

(A) **Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuer und der Grundsteuern** (Drucksache 330/63).

Auch hier ist keine Berichterstattung erforderlich. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen. Ich bitte diejenigen um ein Handzeichen, die **zustimmen** wollen. — Das ist die Mehrheit. Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 28 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Vierten Protokoll vom 16. Dezember 1961 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates (Drucksache 303/63).

Keine Berichterstattung. Der federführende Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall; dann ist so **beschlossen**.

Punkt 29 der Tagesordnung:

Gesetz zu der Zusatzvereinbarung vom 28. März 1962 zur Durchführung und Ergänzung des Abkommens vom 25. April 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Soziale Sicherheit (Drucksache 326/63).

(B)

Eine Berichterstattung entfällt. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wird der Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall; dann ist demgemäß **beschlossen**.

Punkt 30 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Zusatzabkommen vom 18. September 1961 zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im Internationalen Luftverkehr (Drucksache 339/63).

Eine Berichterstattung erübrigt sich. Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 31 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Ausgleichsbeträge für Betriebe des Bundes und der Länder sowie für gleichgestellte Betriebe (Drucksache 307/63).

Ich erteile das Wort Herrn Staatsminister Wolters (Rheinland-Pfalz).

Wolters (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! (C)

Meine Herren! Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz hat mit der Drucksache 307/63 einen Gesetzentwurf vorgelegt, der für die Gemeinden aller Bundesländer von erheblicher finanzieller Bedeutung ist. Er enthält Bestimmungen über die **Leistungen von Ausgleichsbeträgen an die Gemeinden** für bestimmte von der Gewerbesteuer befreite Betriebe. Die Ausgleichsbeträge sollen an die Stelle der bisherigen Verwaltungskostenzuschüsse treten. Die Bundesregierung hatte eine denselben Gegenstand regelnde Vorlage bereits im Februar 1961 eingebracht. Ziel auch dieses Entwurfs war die Ablösung des Gesetzes über gegenseitige Besteuerung vom 10. August 1925, des Gesetzes über die Pauschalierung der Verwaltungskostenzuschüsse vom 17. Juli 1930 und der Achten Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung (Verwaltungskostenzuschüsse) vom 17. Februar 1942 durch eine grundlegende Neuregelung. Das Hohe Haus hatte seinerzeit am 3. März 1961 der Grundkonzeption des Gesetzentwurfs vorbehaltlich mehrerer Änderungsbeschlüsse zugestimmt. Das Gesetzgebungsvorhaben konnte jedoch seinerzeit wegen der zu Ende gehenden Legislaturperiode des dritten Bundestages nicht mehr abgeschlossen werden.

Obwohl seit der Wahl des neuen Bundestages nunmehr fast zwei Jahre verstrichen sind, hat es die Bundesregierung bisher unterlassen, den seinerzeit unerledigt gebliebenen Gesetzentwurf erneut als Regierungsvorlage einzubringen. Dies ist offensichtlich darauf zurückzuführen, daß man im Bund zu der Auffassung neigt, es handele sich hier um (D) eine Ergänzungsregelung zum gemeindlichen Steuersystem, die mit der in Aussicht genommenen kommenden Finanzreform abgestimmt werden müsse.

Dieser Auffassung vermögen wir uns nicht anzuschließen. Wir sind vielmehr der Meinung, daß die Frage einer **Neuregelung der Verwaltungskostenzuschüsse**, ungeachtet einer gewissen Berührung mit der Gewerbesteuer, keineswegs in Verbindung mit der beabsichtigten kommunalen Finanzreform gesehen werden muß. Bei der von allen Beteiligten als unerläßlich beurteilten Neuregelung handelt es sich vielmehr um einen eng abgegrenzten Teilbereich des gemeindlichen Steuersystems, der unabhängig von der Gesamtreform geregelt werden kann. Außerdem ist es den Ländern nicht zuzumuten, daß sie zum Ausgleich der erheblichen finanziellen Mehrbelastungen, die den Gemeinden insbesondere durch den Aufbau der Bundeswehr und die Stationierung ausländischer Streitkräfte entstehen, weiterhin an Stelle der dafür allein zuständigen ausgleichspflichtigen Betriebe im Rahmen des allgemeinen Finanzausgleichs Mittel zur Verfügung stellen.

Auf Grund dieser Überlegungen beantragt die Landesregierung von Rheinland-Pfalz, den von ihr vorgelegten Gesetzentwurf als Vorlage des Bundesrates nach Art. 76 Abs. 1 GG im Bundestag einzubringen.

Unsere Auffassung deckt sich mit der Ansicht der Ständigen Konferenz der Innenminister der Bundes-

- (A) länder, die die kommunalpolitische Bedeutung und die Dringlichkeit einer Neuregelung der Verwaltungskostenzuschüsse wiederholt hervorgehoben und auch den Gesetzentwurf im einzelnen gebilligt hat.

Die Vorlage lehnt sich eng an die in der dritten Legislaturperiode von der Bundesregierung eingebrachte Vorlage an und berücksichtigt die seinerzeitigen Vorschläge des Bundesrates. Eine Sonderregelung für die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost wurde jedoch nicht in den Entwurf aufgenommen, weil den Wohngemeinden durch die Bediensteten der Bahn und der Post im gleichen Umfang finanzielle Mehrbelastungen entstehen wie durch die Beschäftigten der übrigen ausgleichspflichtigen Betriebe.

Mit der Vorlage haben sich der Finanzausschuß und der Innenausschuß befaßt. Beide Ausschüsse empfehlen, den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen. Der Finanzausschuß schlägt einige klarstellende Änderungen vor, die Sie der Drucksache 307/1/63 entnehmen wollen.

- Präsident Kiesinger:** Die Empfehlungen des federführenden Finanzausschusses und des an der Beratung beteiligten Ausschusses für Innere Angelegenheiten liegen Ihnen vor. Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 GG unter Berücksichtigung der in Abschnitt II der Drucksache 307/1/63 enthaltenen Änderungsvorschläge beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Ich schlage vor, daß wir über diese Änderungsvorschläge des Finanzausschusses gemeinsam abstimmen. Sind Sie damit einverstanden? — Das ist der Fall.

Wer also den Änderungsvorschlägen des Finanzausschusses zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wer nunmehr dafür ist, daß der Bundesrat den so geänderten Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestage einbringt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann hat der Bundesrat entsprechend beschlossen.

Punkt 32 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Fortsetzung aufgelöster saarländischer Unternehmen (Drucksache 314/63).

Keine Berichterstattung!

In der Ihnen vorliegenden Drucksache 314/1/63 empfehlen der federführende Rechtsausschuß und der Wirtschaftsausschuß dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen, und zwar der Rechtsausschuß nach Maßgabe der aus der Drucksache 314/1/63 ersichtlichen Änderungen. Wird diesen Änderungsvorschlägen des Rechtsausschusses widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Wir haben nun darüber abzustimmen, ob der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der soeben beschlossenen Änderungen durch den Bundesrat beim Deutschen Bundestag eingebracht werden soll. Wird der Einbringung des Gesetzentwurfs widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, den von der Regierung des Saarlandes vorgelegten Gesetzentwurf mit Begründung in der soeben angenommenen Fassung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Ich schlage vor, daß ich die beiden Anträge der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Hessen unter Punkt 33 und Punkt 34 der Tagesordnung gemeinsam zur Beratung stelle. — Sie sind damit einverstanden.

Ich rufe dann auf Punkt 33 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Einfügung des Artikels 132 a in das Grundgesetz (Drucksache 315/63).

Punkt 34 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Artikels 132 a des Grundgesetzes (Drucksache 316/63).

Wird das Wort zur Begründung der beiden Anträge gewünscht? — Herr Senator Kramer hat das Wort. (D)

Kramer (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Namens der Freien und Hansestadt Hamburg darf ich zunächst zur Begründung des Antrages in der Drucksache 315/63 folgendes ausführen.

Das Problem der Richter und Staatsanwälte, die durch ihre Mitwirkung an exzessiven Todesurteilen während der nationalsozialistischen Zeit belastet sind, beschäftigt Bund und Länder seit mehreren Jahren, ohne daß bisher eine endgültige Bereinigung möglich gewesen wäre. Leider amtieren in der Bundesrepublik immer noch Richter und Staatsanwälte, die bei der Durchführung von Strafverfahren im nationalsozialistischen Staat eindeutige Rechtsverstöße begingen, obwohl selbst damals kein Richter gezwungen war, Gewalturteile zu fällen und häufig sogar die Terrorgesetze des nationalsozialistischen Regimes ihm die Wahl zwischen der schwersten, irreparablen Strafe, der Todesstrafe, und einer Freiheitsstrafe offen ließen.

Auch die durch den Bundesgesetzgeber mit der Schaffung des § 116 des Deutschen Richtergesetzes gewährte Hilfe hat nicht genügt, um unsere Rechtspflege von dieser schweren Belastung zu befreien.

Als sich der Bundesgesetzgeber zur Schaffung des § 116 des Deutschen Richtergesetzes entschloß und damit den belasteten Richtern und Staatsanwälten die — fristgebundene — Möglichkeit der vorzeitigen

(A) Versetzung in den Ruhestand eröffnete, verband er damit die Erwartung, daß diese Chance auch von allen betroffenen Personen genutzt werden würde. Diese Erwartung hat sich leider nur zu einem Teil erfüllt. Sechs belastete Personen amtieren nach wie vor in den Ländern.

Für diesen Fall hat der Deutsche Bundestag in einer **Entschliebung** bei der Verabschiedung des Deutschen Richtergesetzes bereits konkrete Vorstellungen entwickelt. Er hat dort ausgeführt:

Der Bundestag wird, wenn es notwendig ist, eine grundgesetzliche Entscheidung treffen, daß jeder Richter und Staatsanwalt, der ein unverantwortliches und unmenschliches Todesurteil mitverschuldete, sein Amt verliert.

Der Bundesrat hat sich diese **Entschliebung** am 30. Juni 1961 zu eigen gemacht und dabei erklärt:

Auch der Bundesrat wird, wenn es notwendig ist, eine Grundgesetzänderung anstreben, die es ermöglicht, daß Richter und Staatsanwälte, die an einem unverantwortlichen und unmenschlichen Todesurteil mitgewirkt haben, ihr Amt verlieren.

Die Frist des § 116 des Deutschen Richtergesetzes ist bereits am 30. Juni 1962 abgelaufen, und noch immer — länger als ein Jahr später — amtieren Richter und Staatsanwälte, die allen Anlaß zum Ausscheiden gehabt hätten, allen Vorstellungen der Landesjustizverwaltungen gegenüber aber taube Ohren zeigten. Vor diesem uneinsichtigen Verhalten einiger

(B) weniger Unbelehrbarer zu resignieren und die Dinge einfach laufen zu lassen, erscheint vor allem aus zwei wesentlichen Gründen untragbar, ja durchaus unerträglich.

Einmal würde die Glaubwürdigkeit der gesetzgebenden Körperschaften — des Bundestages und des Bundesrates — und damit das Gewicht ihrer Autorität entscheidend in Frage gestellt, wenn die in feierlicher Form angedrohten Folgen nicht realisiert würden. Was als letzte dringliche Warnung verkündet wurde, sänke in den Augen der Betroffenen zur leeren Deklamation herab.

Zum anderen sähen diejenigen Richter und Staatsanwälte, die einsichtig genug waren, von der Möglichkeit des § 116 des Deutschen Richtergesetzes Gebrauch zu machen — wir wissen, daß ihre Zahl nicht gering ist! —, ihr Vertrauen in die Gültigkeit von höchster Stelle abgegebener Erklärungen enttäuscht. Auf der anderen Seite würden verbissener Trotz und einsichtslose Verstocktheit belohnt. Soll eine solche Entwicklung vermieden werden, so muß jetzt endlich der Gesetzgeber tätig werden und die Voraussetzungen zur abschließenden Bereinigung schaffen.

Hinzu kommt noch ein weiterer wesentlicher Punkt. Bedenken Sie bitte, daß wir auch noch mit nachträglich bekannt werdenden Belastungen anderer, bisher unangefochten amtierender Richter und Staatsanwälte rechnen müssen. Auch diese **Dunkelziffer bisher unbekannter Belastungen** muß in die Erwägungen einbezogen werden. Auch sie läßt die Schaffung einer gesetzlichen Handhabe in jedem

Falle als erforderlich erscheinen. Wie bekannt, (C) lagern in Berlin-Ost, in Warschau und Prag noch große Mengen bisher noch weitgehend ungesichteter Sondergerichtsakten. Sollen wir nun ungerüstet abwarten, bis es den Herren im sowjetischen Machtbereich gefällt, diese Akten einmal systematisch zu überprüfen und sodann das Ansehen unseres Staates erneut durch dokumentarisch belegte Angriffe gegen amtierende Richter und Staatsanwälte zu gefährden? Wir erstreben die Erhaltung und die Festigung des Rechtsstaates mit rechtsstaatlichen Mitteln. Es darf nicht noch einmal vorkommen, daß die Justizminister der Länder mit den Betroffenen wegen einer freiwilligen Pensionierung ohne geeignete Rechtsgrundlage verhandeln müssen und jeder neuen Situation im Grunde so hilflos gegenüberstehen wie vor einigen Jahren.

Gegen eine Verfassungsänderung sind im wesentlichen drei **Argumente** vorgetragen worden: 1. die geringe Zahl der noch Betroffenen; 2. jeder Berufsstand müsse seine wenigen „Sünder“ verkraften können, und 3. die „Dunkelziffer“ sei nur eine Erfindung des Ostens. Ich darf diese Erwägungen kurz widerlegen.

Zu 1. Vor Jahren waren sich die Justizminister der Bundesrepublik darüber einig, daß die Zahl der Betroffenen für die Reinigung der Institution der Dritten Gewalt überhaupt keine Rolle spielt. Solange auch nur noch ein belasteter Richter im Amt geblieben ist, ist das Ansehen der gesamten Rechtspflege in der Bundesrepublik gefährdet.

Meine Damen und Herren! Nach der Periode des Unrechts, der Willkür, der totalen Rechtslosigkeit (D) haben wir bei der Schaffung des Grundgesetzes wie beim Aufbau der drei staatlichen Gewalten mit Recht und mit voller Überzeugung die Dritte Gewalt, die **Rechtssprechung**, mit besonderem Rang und besonderer Würde bekleidet und ihr in einem weiten und ausgedehnten Maße die Kontrolle aller anderen staatlichen Tätigkeit übertragen, und zwar in einem Maße, das in einem gewissen Umfang und von bestimmten Stellen auch schon mit einer gewissen Kritik bedacht worden ist, daß wir etwa zu einer Art von Justizdemokratie kämen. Ich halte solche Kritik im Grunde nicht für berechtigt, sondern ich halte es für richtig, daß wir in dieser Ausgestaltung unseres demokratischen Rechtsstaates zurückgefunden haben zu dem alten Grundsatz, wonach die Gerechtigkeit und ihre Ausübung das Fundament jeder Regierungsgewalt ist. Wenn dem aber so ist und wenn wir uns so verhalten haben, dann besteht ein gebieterischer Grund dafür, dieses Instrument der deutschen Rechtspflege wegen seiner Bedeutung, wegen des Ranges und der Würde, die wir ihm in unserem Staate zugemessen haben, nach jeder Richtung hin rein, sauber und fleckenlos zu halten; dabei darf eben nur die Qualitätsfrage der Fleckenlosigkeit eine Rolle spielen und nicht die Frage der Quantität, d. h. das Argument: es sind ja nur so wenige.

Zu 2. Die unabhängige Stellung des Richters verlangt es, diesen Berufsstand mit besonderen Maßstäben zu messen. Der demokratische Rechtsstaat

(A) darf die Würde und die Unabhängigkeit der Rechtsprechung nur solchen Personen anvertrauen, die in ihrer beruflichen Vergangenheit nicht selbst diese fundamentalen Werte in gröblichster Weise mißachtet haben. Wer — wie die betroffenen Richter und Staatsanwälte — durch Mitwirkung an exzessiven Todesurteilen von der Wahrung an Pflicht zur Unabhängigkeit, die ihm auch in der nationalsozialistischen Zeit oblag, abgewichen ist, hat den Schutz der richterlichen Unabhängigkeit verwirkt. Wer heute einer Verfassungsänderung mit dem Argument der Unabhängigkeit des Richtertums entgetreten will, der verwechselt Ursache und Wirkung. Im übrigen ist die richterliche Unabhängigkeit kein Ständesprivileg, sondern ein Fundament unserer staatlichen Ordnung. Das Richtertum von denjenigen zu reinigen, die diese Unabhängigkeit verraten haben, heißt nicht, die Unabhängigkeit gefährden. Es bedeutet vielmehr, sie zu festigen.

Zu 3. Aus dem Begriff der Dunkelziffer folgt, daß es sich hierbei um eine zur Zeit völlig unbekannte Größe handelt. Wir alle wollen hoffen, daß die Befürchtungen, die sich damit verbinden, nicht eintreten. Sie aber auf die leichte Schulter zu nehmen, hieße die Realitäten gering einschätzen.

Ich darf annehmen, meine Damen und Herren, Ihnen mit diesen Ausführungen die Überzeugung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg von dem dringenden Gesetzgebungsbedürfnis vermittelt zu haben. Lassen Sie mich nun ein letztes Wort dazu sagen, warum gerade der **Bundesrat** die Initiative ergreifen muß. Wie die bisherigen vorbereitenden Erörterungen gezeigt haben, erwarten sowohl der Rechtsausschuß des Bundestages als auch die Bundesregierung, daß zunächst der Bundesrat tätig wird. Und das ja auch zu Recht! Der Bundesrat ist deshalb zur Initiative berufen, weil die noch amtierenden belasteten Richter und Staatsanwälte sämtlich im Landesdienst stehen und mit Sicherheit anzunehmen ist, daß auch aus der Dunkelziffer zumindest der weit überwiegende Teil der belasteten Personen im Dienste der Länder steht, also die Rechtspflege der Länder belastet. Damit aber gebührt dem Bundesrat als dem zur Wahrnehmung der Länderinteressen berufenen Verfassungsorgan des Bundes das erste Wort. Und er ist auch verpflichtet, es zu sprechen. Die Angelegenheit ist jetzt, mehr als ein Jahr nach dem Ablauf der Frist des § 116 des Deutschen Richtergesetzes, überreif; es kann nicht länger gewartet werden. Lassen Sie uns daher jetzt das Unsere tun zur endlichen Bereinigung dieses Schattens der Vergangenheit!

Ich darf Sie bitten, dem hamburgischen Antrag Ihre Zustimmung zu geben.

Hinsichtlich des in Drucksache Nr. 316/63 vorgelegten Entwurfs eines Ausführungsgesetzes darf ich mich auf die schriftliche Begründung beziehen.

Für den Fall, daß das Hohe Haus glaubt, diesen beiden Initiativanträgen — wie ich annehmen darf, wegen technischer Einzelheiten — heute noch nicht folgen zu können, bitte ich hilfsweise, beide Vorlagen dem Rechtsausschuß zu überweisen.

(C) **Präsident Kiesinger:** Wird das Wort sonst noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir haben uns heute also darüber zu entscheiden, ob wir diese beiden Gesetzentwürfe den Ausschüssen überweisen sollen und welchen Ausschüssen. Federführend wäre der Rechtsausschuß. Es wäre zu prüfen und zu überlegen, ob auch der Ausschuß für Innere Angelegenheiten beteiligt werden soll.

Erhebt sich gegen die Überweisung an einen Ausschuß oder an zwei Ausschüsse grundsätzlich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall.

Ich schlage also vor, die beiden Entwürfe dem Rechtsausschuß zu überweisen. — Kein Widerspruch!

Sollen sie auch dem Innenausschuß überwiesen werden? — Zustimmung! Damit sind der **Entwurf eines Gesetzes zur Einfügung des Artikels 132 a in das Grundgesetz** und der **Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Artikels 132 a des Grundgesetzes** den beiden genannten Ausschüssen, dem **Rechtsausschuß federführend und dem Innenausschuß zur Mitberatung, überwiesen.**

Punkt 35 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes (Drucksache 256/63).

Die Berichterstattung hat Herr Minister Pütz (Nordrhein-Westfalen) übernommen. Ich darf ihn bitten, das Wort zu nehmen. (D)

Pütz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Der Gesetzentwurf zur Änderung des Bewertungsgesetzes, den die Bundesregierung dem Bundesrat im ersten Durchgang zur Stellungnahme zugeleitet hat, betrifft im wesentlichen diejenigen Vorschriften des Bewertungsgesetzes, die die **Einheitsbewertung des Grundbesitzes** regeln. Die letzte Hauptfeststellung dieser Einheitswerte ist vor 28 Jahren auf den Stichtag 1. Januar 1935 durchgeführt worden. In dieser Zeit haben sich begreiflicherweise die Wertverhältnisse so verändert, daß die Einheitswerte als Grundlage einer gerechten Besteuerung sehr fragwürdig geworden sind. Sie stimmen heute nicht nur in ihrer Höhe mit den wirklichen Werten nicht mehr überein, sie sind auch in sich ungleich geworden. Als Beispiel darf ich auf ein im Jahre 1935 errichtetes Gebäude verweisen, das heute noch ebenso bewertet wird wie ein Gebäude, das 1962 errichtet wurde. Der Wertverzehr von fast 30 Jahren bleibt also völlig unberücksichtigt.

Das alles hat zu schwerwiegenden Ungerechtigkeiten bei der Besteuerung führen müssen. Die Einheitswerte liegen der Vermögensteuer und der Grundsteuer, ferner der Erbschaftsteuer zugrunde. Sie finden aber auch in mehreren anderen Steuern Anwendung, z. B. in der Einkommensteuer bei Ermittlung der Einkünfte des selbstbewohnten Einfamilienhauses sowie in der Gewerbesteuer bei der Errechnung des Gewerbeertrages. Früher hatten die Ein-

(A) heitswerte auch außerhalb der Besteuerung große Bedeutung, z. B. als Wertmaßstab in gerichtlichen Entscheidungen, im Wirtschaftsleben bei Beleihungen usw.; doch haben sie diese Bedeutung, da sie den heutigen Werten nicht mehr gerecht werden, gänzlich eingebüßt. Es erscheint aus den vorgenannten Gründen nicht länger vertretbar, eine **neue Hauptfeststellung der Einheitswerte** noch länger hinauszuschieben. Daher bestimmt die Regierungsvorlage den neuen Hauptfeststellungszeitpunkt auf den 1. Januar 1964.

Die Regierungsvorlage sieht neben zahlreichen kleineren Änderungen insbesondere die folgenden sachlichen Änderungen vor:

1. Die **Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens** wird zwar in ihren Grundzügen nicht geändert, d. h. der Wert des einzelnen Betriebes wird durch Vergleich mit dem durch Rechtsverordnung festgesetzten Wert eines „Hauptbewertungsstützpunktes“ festgestellt. Dieser Vergleich kann aber durch Verwendung der zwischenzeitlich ermittelten Ergebnisse einer exakten Bodenschätzung heute wesentlich besser durchgeführt werden.

2. Anders als bisher wird der Wert der **Wohnzwecken dienenden Gebäude eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes** getrennt ermittelt, und zwar nach den Vorschriften für Mietwohngrundstücke. Damit soll der krasse Bewertungsunterschied zwischen bebauten Grundstücken des Grundvermögens und denen des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens gemildert werden. Da Mietwohngrundstücke auch nach ihrem Ertrag bewertet werden, wird der Grundsatz, daß land- und forstwirtschaftliches Vermögen nach dem Ertrag zu bewerten ist, nicht verletzt.

Wohnungswert und Wirtschaftswert bilden zusammen den Einheitswert des Betriebes, der einheitlich der Grundsteuer A unterliegt.

3. Die **Abgrenzung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens vom Grundvermögen** ist insoweit geändert, als landwirtschaftlich genutzte Flächen, die zu einem erheblich über den landwirtschaftlichen Bodenpreisen liegenden Preis erworben worden sind, in der Regel dem Grundvermögen zugerechnet werden.

Die Grundstücke, die in einem Bebauungsplan als Bauland festgesetzt sind und sofort bebaut werden können, sollen stets dem Grundvermögen zugerechnet werden, und zwar auch dann, wenn nach der Absicht des Eigentümers eine Änderung in der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung nicht zu erwarten ist. Außerhalb des Bebauungsplanes sollen Grundstücke, die nach objektiver Beurteilung als Bauland angesehen werden müssen und ortsüblich erschlossen sind, stets dem Grundvermögen zugerechnet werden. Nur weinbaulich und gärtnerisch genutzte Flächen sollen ausgenommen sein, wenn der Weinbau oder der Gartenbau als Existenzgrundlage des Eigentümers dient.

4. Die bebauten Grundstücke werden rein äußerlich wie bisher über den Sachwert oder über die Rohmieten bewertet. Das letztere Verfahren unter-

scheidet sich aber seinem Inhalt nach wesentlich von dem früheren „Rohmietenverfahren“. Es ist jetzt ein **Ertragswertverfahren**. Die Vervielfältiger, die mit der Rohmiete multipliziert den Einheitswert ergeben, sind dadurch errechnet worden, daß die Unkostenteile in der Rohmiete pauschaliert sind und daß die ortsübliche Verzinsung und die Wertminderung durch Alter berücksichtigt sind.

5. Neu gebildet ist die Grundstücksart „**Zweifamilienhaus**“. Die sehr zahlreichen Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung können nicht den Mietwohngrundstücken gleichgestellt werden. Sie sind aber auch keine Einfamilienhäuser.

Besonders hervorzuheben ist, daß die Vorlage darauf verzichtet, die **Auswirkung der neuen Einheitswerte auf die Steuern** bereits jetzt festzulegen. Die nach der Vorlage festzustellenden Einheitswerte sollen zunächst ohne steuerliche Wirkung bleiben. Nach Ansicht der Bundesregierung ist noch nicht annähernd zu übersehen, in welchem Umfang die einzelnen Einheitswerte in den verschiedenen Grundstücksarten und Grundstücksgruppen von den bisherigen Einheitswerten abweichen werden. Erst wenn dies zu erkennen und das Volumen aller Einheitswerte zu schätzen ist, sollen die gesetzgebenden Körperschaften entscheiden, von welchem Zeitpunkt an die neuen Einheitswerte der Besteuerung zugrunde zu legen sind und wie sie sich bei der Grundsteuer und bei der Vermögensteuer auswirken sollen. Der Finanzausschuß hält es aus diesem Grunde für erforderlich, daß in die Regierungsvorlage eine Bestimmung über die Statistik der neuen Einheitswerte eingebaut wird. Er schlägt deshalb die Ihnen in der Drucksache vorliegende Entschlie-

ßung vor. Der Agrarausschuß hat zahlreiche Änderungen vorgeschlagen, denen der Finanzausschuß zum größten Teil zugestimmt hat. Bei einigen aber hat er geglaubt, ausdrücklich Widerspruch erheben zu müssen. Wegen der Einzelheiten darf ich auch hier auf die Ihnen vorliegende Drucksache verweisen.

Der Finanzausschuß schlägt vor, gegen die Regierungsvorlage keine Einwendungen zu erheben. Er widerspricht jedoch ausdrücklich den Vorschlägen des Agrarausschusses zu Ziff. 1, 2 a, 2 k, 3 a, 3 b und 3 c. Wegen der fortgeschrittenen Zeit versage ich es mir, auf den Inhalt der einzelnen Ziffern einzugehen. Ich darf insoweit auf die Drucksache verweisen.

Der Finanzausschuß schlägt ferner vor, die Ihnen in der Drucksache vorliegende Entschlie-ßung *) über die Durchführung einer Statistik anzunehmen.

Präsident Kiesinger: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse zu diesem Gesetzentwurf ergeben sich aus der Drucksache 256/1/63. Ich lasse über die Empfehlungen unter II dieser Drucksache getrennt abstimmen.

*) Siehe Anlage

- (A) Ziff. 11 — Abgelehnt!
 Ziff. 2 a1 — Abgelehnt!
 Ziff. 2 b und 2 l1 — Angenommen!
 Ziff. 2 c1 — Angenommen!
 Ziff. 2 d1 — Angenommen!
 Ziff. 2 e1 — Angenommen!
 Ziff. 2 f1 — Angenommen!
 Ziff. 2 g1 — Angenommen!
 Ziff. 2 h1 — Angenommen!
 Ziff. 2 i und j gemeinsam! — Angenommen!
 Ziff. 2 k1 — Abgelehnt!
 Ziff. 2 m1 — Angenommen!
 Ziff. 2 n1 — Angenommen!
 Ziff. 2 o1 — Angenommen!
 Ziff. 3 a1 — Abgelehnt!
 Ziff. 3 b1 — Abgelehnt!
 Ziff. 3 c1 — Abgelehnt!
 Ziff. 3 d1 — Angenommen!
 Ziff. 3 e1 — Angenommen!
 Ziff. 3 f1 — Angenommen!
 Ziff. 3 g1 — Angenommen!
 Ziff. 41 — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen werden gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen erhoben**. Der **Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz** — wie in den Eingangsworten der Regierungsvorlage bereits vorgesehen — **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 36 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Abgeltung von Reparations-, Restitutions-, Zerstörungs- und Rückerstattungsschäden (Reparationsschädengesetz — RepG) (Drucksache 264/63).

Berichtersteller ist Herr Minister Dr. Müller (Baden-Württemberg).

Dr. Müller (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Finanzausschuß, für den ich diese Berichterstattung gebe, hat den ausdrücklichen Wunsch geäußert, daß ich gerade bei diesem Gesetz auf ein allgemeines Problem kurz hinweise, das wohl alle Ausschüsse und auch das Plenum berührt. Wir haben heute hundert Tagesordnungspunkte zu erledigen. Darunter befinden sich sehr umfangreiche Vorlagen, wie z. B. das soeben behandelte Bewertungsgesetz oder das jetzt von mir zu behandelnde Reparationsschädengesetz. Bei den ohnehin schon viel zu kurz bemessenen und immer noch nicht revidierten **Fristen** von drei Wochen im ersten und zwei Wochen im zweiten Durchgang kann nur mit Schwierigkei-

ten erreicht werden, daß die Ausschüsse, und hier **(C)** insbesondere der Finanzausschuß, sachgerechte Arbeit leisten. Darauf habe ich pflichtgemäß hinzuweisen.

Einen zweiten Gesichtspunkt muß ich ebenfalls auf Wunsch des Ausschusses ausdrücklich ansprechen.

Einige der heute zur Beratung heranstehenden Gesetzentwürfe haben ganz erhebliche finanzielle Auswirkungen zur Folge. Ich nenne nur die Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes mit einem Mehraufwand von etwa 1,5 Milliarden DM, das Zweite Änderungsgesetz zum Bundesentschädigungsgesetz mit zusätzlichen Aufwendungen von schätzungsweise 3 Milliarden DM oder den vorliegenden Gesetzentwurf, der Mehraufwendungen in einer Größenordnung von 1,7 Milliarden mit sich bringt. Ich möchte in diesem Zusammenhang weiter daran erinnern, daß der Gesetzgeber kürzlich bei der Verabschiedung des Sechzehnten Lastenausgleichsänderungsgesetzes durch die Stichtagsverlegung zusätzliche, d. h. über die Regierungsvorlage hinausgehende Mehraufwendungen in Höhe von 2,3 Milliarden DM beschlossen hat und daß diese Stichtagsverlegung auch in anderen Bereichen zu entsprechenden Gesetzesänderungen von erheblicher finanzieller Tragweite führen wird. Man kann sich nicht ganz des Eindrucks erwehren, daß in dem einen oder anderen Fall derartige Beschlüsse, von der Finanzierungsseite her gesehen, ohne Zusammenhang mit der Gesamtfinanzlage gefaßt wurden. Es erscheint mir deshalb dringend geboten, daß die Bundesregierung einen sich über mehrere Jahre **(D)** erstreckenden **Finanzplan** aufstellt, der die Gesamtfinanzbelastung auf Grund der bereits beschlossenen und der noch auf uns zukommenden Gesetze mit finanzieller Auswirkung in aller Deutlichkeit erkennen läßt.

Lassen Sie mich nun noch ein paar Worte zum Gesetz selbst sagen. Bekanntlich hatte das **Allgemeine Kriegsfolgesgesetz** vom 5. November 1957 in seinem § 3 die Abgeltung gewisser Schäden rückerstattungsrechtlicher Art sowie von Schäden, die im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges und der folgenden Besatzungszeit dadurch entstanden waren, daß Vermögenswerte zum Zwecke der Reparation oder Restitution oder zu einem ähnlichen Zweck endgültig entzogen worden sind, ausdrücklich einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten. Der vorliegende Entwurf soll diese noch verbliebene Lücke schließen und setzt somit den Schlußpunkt unter die Gesetzgebung über die Liquidation des zweiten Weltkrieges und seiner Folgen.

In den einleitenden Bestimmungen enthalten die §§ 2 bis 5 die erforderlichen Begriffsbestimmungen für die verschiedenen **Schadensarten**. Danach unterscheidet der Gesetzgeber zwischen Reparationsschäden, Restitutionsschäden, Zerstörungsschäden und Rückerstattungsschäden. Problematisch war die Unterscheidung der Frage, ob diese verschiedenen Schäden den Betroffenen auf Grund eines Rechtsanspruchs auf Entschädigung unter dem Gesichtspunkt

- (A) der Enteignung oder Aufopferung ersetzt werden sollten oder ob die Entschädigung nach den Grundsätzen des Lastenausgleichsrechts zu regeln ist.

Für mich als Berichterstatter des Finanzausschusses ist hier nicht die Zeit und auch nicht der Ort, um tiefer in diese Problematik einzudringen. Vielmehr möchte ich mich mit der Feststellung begnügen, daß die Bundesregierung nach gründlicher Prüfung und unter Verwendung verschiedener Rechtsgutachten bei der vorgesehenen Entschädigungsregelung von den schon in der bisherigen Kriegsfolgengesetzgebung entwickelten Grundsätzen des Lastenausgleichs ausgegangen ist. Sie hält diese **Regelung nach Lastenausgleichsgrundsätzen** verfassungsrechtlich sogar für geboten, weil die Reparationsschäden gegenüber den im Lastenausgleichsgesetz geregelten Kriegsschäden keine strukturelle Verschiedenheit aufweisen. Alle diese Schäden haben vielmehr ihre Ursache im Kriegsgeschehen und im Zusammenbruch, mit dem der Krieg für das Deutsche Reich geendet hat. Deshalb kann man im Jahre 1963 — diese Feststellung ist sehr wichtig —, also 18 Jahre nach diesem Zusammenbruch, auch seitens dieser Geschädigtengruppen keine finanziellen Forderungen stellen, die jenseits der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Hand liegen und außerdem entsprechende Forderungen der bis jetzt nach dem Lastenausgleichsgesetz abgefundenen Geschädigten zwangsläufig herausfordern würden. Übrigens hat auch der Rechtsausschuß des Bundesrates auf Grund eines entsprechenden Votums seines Unterausschusses die Regierungsvorlage in diesem Sinne eingehend geprüft und abschließend gebilligt.

Die vorgesehene Entschädigung nach den Grundsätzen des Lastenausgleichsrechts bedeutet einmal, daß eine Entschädigung nur natürlichen Personen gewährt wird, während juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts von der Entschädigung grundsätzlich ausgeschlossen bleiben. Eine gewisse Ausnahme ist lediglich zugunsten der Gesellschafter von Familiengesellschaften gemacht worden.

Die Anwendung der Lastenausgleichsgrundsätze bedeutet ferner, daß die Entschädigungen primär unter dem Gesichtspunkt der gesellschaftlichen und sozialen Wiedereinordnung gewährt werden. Demgemäß ist eine Vollentschädigung nur bei kleinen Schäden in Aussicht genommen, während der Vorphundertatz der Entschädigung mit zunehmender Schadensgröße immer mehr absinkt, bis er den Umstellungssatz für Geldguthaben von 6,5 % als lineare Untergrenze erreicht hat. Die Staffelung der insgesamt 40 Schadensgruppen und die auf diese entfallenden Grundbeträge können im einzelnen aus der Schadenstabelle des § 32 entnommen werden.

Zuerkannte Entschädigungsansprüche sollen im Rahmen der verfügbaren Mittel laufend, spätestens jedoch bis zum 31. März 1979, erfüllt werden, wobei in Aussicht genommen ist, daß auf Antrag die Entschädigung statt durch Barzahlung auch durch Ein-

tragung von Schuldbuchforderungen gegen den Bund, durch Aushändigung von Schuldverschreibungen des Bundes oder durch Begründung von Spareinlagen geleistet werden kann.

Nach den Schätzungen der Bundesregierung wird die **Durchführung dieses Gesetzentwurfs** — wie eingangs schon bemerkt — rund **1,7 Milliarden DM erfordern**. Dieser Betrag kann nicht dem Lastenausgleichsfonds entnommen werden, weil die diesem Fonds zugeführten Mittel ausschließlich für die Geschädigten im Sinne des Lastenausgleichsgesetzes, also Vertriebene und Kriegssachgeschädigte, aufgebracht worden sind. § 50 des Entwurfs bestimmt deshalb, daß die für die Leistungen nach diesem Gesetz erforderlichen Mittel vom Bund aufgebracht werden. Damit ist der grundsätzlichen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 16. Juni 1959 über die Kostentragungspflicht des Bundes für Kriegsfolgekosten Rechnung getragen.

Das Reparationsschädengesetz soll teils vom Bund, teils im Auftrag des Bundes von den Ländern durchgeführt werden. Soweit das Gesetz durch den Bund auszuführen ist, obliegt die Durchführung dem Präsidenten des Bundesausgleichsamts. Im Bereich der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände wird das Gesetz von den mit der Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes betrauten Dienststellen durchgeführt.

Der Gesetzentwurf wurde federführend vom Finanzausschuß, außerdem vom Ausschuß für Flüchtlingsfragen, vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten, vom Rechtsausschuß und vom Wirtschaftsausschuß beraten mit dem Ergebnis, daß lediglich der Rechtsausschuß die aus Drucksache 264/1/63 ersichtlichen, geringfügigen zwei Änderungen vorgeschlagen hat, denen unbedenklich zugestimmt werden kann. Im übrigen wurden keine Einwendungen erhoben.

Ich darf das Hohe Haus daher bitten, entsprechend zu beschließen.

Präsident Kiesinger: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 264/1/63 vor. Ich lasse zunächst über die Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses unter 1 und 2 abstimmen. Wer diesen Änderungsvorschlägen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommenen **Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben**.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Gesetz — wie in den Eingangsworten des Entwurfs bereits vorgesehen — **seiner Zustimmung bedarf**.

Mit Ihrem Einverständnis rufe ich zur Berichterstattung gemeinsam auf

(A) Punkt 37 der Tagesordnung:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes (Drucksache 266/63)

und Punkt 38:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (2. AndG-BEG) (Drucksache 284/63).

— Sie sind damit einverstanden.

Berichtersteller für beide Gesetzentwürfe ist Herr Minister Bennemann (Niedersachsen). Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Bennemann (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes und das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes sind von erheblicher politischer und finanzieller Bedeutung. Es erscheint deshalb trotz des Umfangs der Tagesordnung notwendig, einige allgemeine Ausführungen dazu zu machen.

Bei der Durchführung des Bundesrückerstattungsgesetzes und des Bundesentschädigungsgesetzes hat sich zweierlei gezeigt: erstens, daß die Gesetze eine Reihe von Mängeln und Lücken aufweisen, deren Bereinigung notwendig ist, zweitens aber — und hier liegt das politische Schwergewicht —, daß die **seinerzeit abgesteckten Grenzen der Wiedergutmachung** in mancher Beziehung zu eng sind und deshalb weiter gezogen werden müssen, wenn die Wiedergutmachung zu einem befriedigenden Abschluß geführt werden soll. Es ist an dieser Stelle schon des öfteren darauf hingewiesen worden, daß die Wiedergutmachung — ich benutze dieses Wort mit Vorbehalt, weil es eine wirkliche Wiedergutmachung des vom nationalsozialistischen Staat begangenen Unrechts überhaupt nicht geben kann — zu den vornehmsten Pflichten des deutschen Volkes gehört. Es liegt eine tiefe Tragik darin, meine Damen und Herren, daß die Gesetze, die der Durchführung der Wiedergutmachung dienen und also nur vom Gebot des Rechts bestimmt werden sollten, nicht frei von finanziellen Erwägungen gestaltet werden können. Wenn aber — und das ist heute wohl die allgemeine Meinung — die Grenzen, die man seinerzeit bei Schaffung des Bundesrückerstattungsgesetzes und des Bundesentschädigungsgesetzes glaubte ziehen zu müssen, zu eng sind und zu unbilligen und unbefriedigenden Ergebnissen führen, dann gibt es keine andere Lösung, als sie so zu erweitern, daß der mit diesen Gesetzen erstrebte Erfolg nicht gefährdet oder gar zunichte gemacht wird.

Dem hat sich auch die Bundesregierung nicht verschlossen und deshalb die beiden Änderungsgesetze vorgelegt. Sie ist der Ansicht, daß die darin vorgesehenen Verbesserungen notwendig sind, um die rückerstattungsrechtliche und die entschädigungsrechtliche Wiedergutmachung zu einem guten und

gerechten Abschluß zu bringen, daß sie aber auch (C) an der äußersten Grenze des finanziell Tragbaren liegen. Natürlich lassen die Änderungsgesetze noch immer viele Wünsche insbesondere der Organisationen der von der Verfolgung Betroffenen offen — Wünsche, deren Berechtigung nicht ohne weiteres verneint werden kann und über die deshalb auch die Diskussion noch nicht abgeschlossen ist.

Die Länder haben die Änderungsvorschläge des Bundes im wesentlichen gebilligt. Der Bundesrat sollte deshalb einerseits davon absehen, sich gegen die vorgeschlagenen Verbesserungen auszusprechen, obwohl die Mehraufwendungen auf Grund der Änderungen im Bundesentschädigungsgesetz allein in Höhe von 3 Milliarden DM auch für die Länder eine schwere Belastung darstellen. Er sollte andererseits aber auch davon Abstand nehmen, weitergehende Vorschläge zu machen.

Aus diesen Erwägungen haben sowohl der Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen als auch der Finanzausschuß davon abgesehen, grundlegende Änderungen zu den beiden Gesetzentwürfen vorzuschlagen. Sie haben sich vielmehr auf einige wenige Änderungsvorschläge beschränkt, die der Klarstellung dienen oder auf eine einfachere Durchführung der Gesetze abzielen.

Eine Ausnahme bildet lediglich die vom Finanzausschuß mit Zustimmung des Sonderausschusses empfohlene Änderung des Art. V des Zweiten Änderungsgesetzes zum Bundesentschädigungsgesetz, die dahin geht, daß die Lasten des **Sonderfonds** für überregionale Verfolgte nicht nach § 172 (D) BEG von Bund und Ländern gemeinsam, sondern vom Bund allein getragen werden sollen.

Als Berichterstatter des federführenden Sonderausschusses empfehle ich daher, nach den in den Drucksachen 266/1/63 und 284/1/63 zusammengefaßten Änderungsvorschlägen des Sonderausschusses für Wiedergutmachungsfragen und des Finanzausschusses zu beschließen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Präsident Kiesinger: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort hat der Herr Bundesfinanzminister.

Dr. Dahlgrün, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bitte das Hohe Haus, die Vorschläge des Finanz- und des Wiedergutmachungsausschusses sorgfältig zu prüfen und zu überlegen, die dahin gehen, wegen der nach 1953er Fälle den vorgesehenen **600-Millionen-Fonds** allein dem Bund zu überlassen. Ich darf dazu folgendes sagen.

Es handelt sich keineswegs um eine Sonderaufgabe des Bundes, sondern um eine Maßnahme im Rahmen des gesamten Entschädigungsprogramms, das als politische Aufgabe die Länder unserer Überzeugung nach ebenso verpflichtet wie den Bund. Die **Kostentragung zwischen Bund und Ländern** nach dem allgemeinen Verteilungsschlüssel ist im übrigen entscheidend für die Bemessung des Vo-

(A) lumens der Wiedergutmachungsnovelle auf 3 Milliarden DM. Ich darf daran erinnern, daß dieses Volumen in einem Gespräch mit den Herrn Ministerpräsidenten der Länder festgelegt worden ist, wobei selbstverständlich unter Vorbehalt der parlamentarischen Behandlung in diesem Gespräch davon ausgegangen wurde, daß auch der 600-Millionen-Fonds von den Ländern mitgespeist werden sollte. Ich darf weiterhin in diesem Zusammenhang daran erinnern, daß die Novelle teilweise auch die Geltendmachung allgemeiner Entschädigungsansprüche einschränkt, die von den Ländern hätten mitgetragen werden müssen und daher bei den Ländern zu Einsparungen führten, wofür auf der anderen Seite dieser Fonds geschaffen werden soll.

Gestatten Sie mir auch, meine Damen und Herren, kurz auf die Bemerkung einzugehen, die Herr Kollege Müller als Berichterstatter zu einem anderen Gesetz, zum Reparationsschädengesetz, hier gemacht hat. Es ist wirklich nicht so, daß diese Gesetze ohne Rücksicht auf die allgemeine Finanzlage verabschiedet worden sind, sondern in den Besprechungen zwischen Bund und Ländern, die ich eingeleitet hatte, sind wir alle ausnahmslos zu der Überzeugung gekommen, daß es jetzt höchste Zeit sei, so lange nach dem Kriege, diese **Abschlußgesetzgebung** in die Wege zu leiten. Selbstverständlich ist die Durchführung dieser Gesetze angesichts der sehr hohen Belastungen und angesichts der prekären Finanzlage ein außerordentlich schwieriges Unternehmen. Damit will ich nichts gegen die Vorschläge von Herrn Kollegen Müller gesagt haben,

(B) die dahin gehen, daß wir es uns angelegen lassen sein sollten, jetzt möglichst bald zu langfristigen Finanz- und Haushaltsplänen zu kommen.

Zum Schluß erlauben Sie mir, hier vor der Öffentlichkeit eine Feststellung zu treffen. Wir haben in meinem Hause das Volumen der Wiedergutmachung, der Rückerstattung und der sonstigen Entschädigungen für die Folgen des letzten schrecklichen Krieges sehr sorgfältig errechnet und sind dabei auf eine Summe von 40 Milliarden DM gekommen. Ich darf ausdrücklich sagen, daß diese Gesamtsumme selbstverständlich nicht einer Verfolgten-Gruppe allein zufließt, sondern daß dieser Betrag von uns zugunsten aller Personen geleistet wird, die aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung verfolgt worden sind und dabei Schaden erlitten haben. Es ist unmöglich — das darf ich hier noch einmal sagen —, irgendwie Behauptungen aufzustellen, daß eine bestimmte Gruppe, sagen wir einmal die jüdischen Verfolgten, in den Genuß all dieser Beträge gekommen seien. Ich darf sagen, daß wir nur die Gesamtzahl und die Gesamtbeteiligung kennen, aber gar nicht wissen, wieviel auf einzelne Verfolgten-Gruppen zu rechnen sein müßte.

Präsident Kiesinger: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir stimmen nun über jeden der beiden Gesetzentwürfe gesondert ab.

Zunächst lasse ich über die Empfehlungen der (C) Ausschüsse in der Drucksache 266/1/63 zu **Punkt 37** abstimmen. Unter II dieser Drucksache empfiehlt der Finanzausschuß, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben; der federführende Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen empfiehlt, die unter I dieser Drucksache ersichtliche Stellungnahme zu beschließen.

Da über die Empfehlungen des Sonderausschusses für Wiedergutmachungsfragen getrennte Abstimmung zweckmäßig ist, rufe ich jeden Vorschlag für sich auf. Wir stimmen ab über Drucksache 266/1/63.

Ziff. 1! — Abgelehnt!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen** und **im übrigen keine Einwendungen erhoben**.

Der Bundesrat ist **der Ansicht, daß das im Gesetz, wie auch bereits in den Eingangsworten vorgesehen, seiner Zustimmung bedarf**.

Sodann stimmen wir über die Empfehlungen der Ausschüsse in der Drucksache 284/1/63 zu **Punkt 38** ab. Da über die Empfehlungen des federführenden Sonderausschusses für Wiedergutmachungsfragen und des Finanzausschusses getrennte Abstimmung (D) zweckmäßig ist, rufe ich jeden Vorschlag für sich auf.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6! — Angenommen!

Ziff. 7! — Angenommen!

Ziff. 8! — Angenommen!

Ziff. 9! — Angenommen!

Ziff. 10! — Angenommen!

Ziff. 11! — Angenommen!

Ziff. 12! — Angenommen!

Ziff. 13! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. **Im übrigen erhebt der Bundesrat keine Einwendungen**.

Der Bundesrat ist **der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf**.

(A) Punkt 39 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung von privaten Kapitalanlagen in Entwicklungsländern (Entwicklungshilfe-Steuer-gesetz) (Drucksache 288/63).

Berichtersteller ist Herr Minister Dr. Müller. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Dr. Müller (Baden-Württemberg), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Durch das Steueränderungsgesetz 1961 waren bereits gewisse, allerdings auf Grund einer Kann-Vorschrift in das Ermessen der Finanzbehörden gestellte Steuerbegünstigungen für private Kapitalanlagen in Entwicklungsländern eingeführt worden in der Erwartung, daß derartige Kapitalbeteiligungen eine wichtige und nachhaltige Ergänzung der staatlichen Entwicklungshilfe bilden würden. Diese Erwartungen sind aber nur zu einem Teil in Erfüllung gegangen, betragen doch die deutschen privaten Kapitaleistungen in Entwicklungsländern nach einer OECD-Statistik, bezogen auf das Bruttosozialprodukt, nur etwa die Hälfte der Leistungen von Großbritannien, Frankreich oder Italien.

Diese verhältnismäßig zurückhaltende Einstellung der deutschen Privatwirtschaft dürfte allerdings verständlich erscheinen, wenn man berücksichtigt, daß zahlreiche deutsche Unternehmen in diesem Jahrhundert bereits zweimal ihr gesamtes Auslandsvermögen verloren haben und deshalb dem Problem von Auslandsinvestitionen kritisch gegenüberstehen. Deswegen bedarf es in Deutschland besonders starker **Förderungsmaßnahmen**, um die entwicklungs- und wirtschaftspolitisch wie wirtschaftlich gleichermaßen bedeutsame und notwendige **Erhöhung der privaten Kapitaleistungen** zu erreichen.

Dieser Zielsetzung dient der vorliegende Gesetzentwurf, wobei die in Aussicht genommenen Steuerbegünstigungen nunmehr in einem besonderen Gesetz zusammengefaßt werden, um die Anstrengungen der Bundesrepublik auf diesem Gebiet besonders zu verdeutlichen. Dieses neue Sondergesetz will den Steuerpflichtigen jetzt — im Gegensatz zur bisherigen Regelung — einen **Rechtsanspruch** auf die verschiedenen **Steuerbegünstigungen** bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer und der Vermögensteuer geben. Gleichzeitig werden die derzeitigen Vergünstigungen erheblich erweitert und auch auf bisher nicht berücksichtigte Investitionen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ausgedehnt.

Angesichts der vorgeschrittenen Zeit möchte ich es mir versagen, die Vergünstigungen im einzelnen darzustellen; sie ergeben sich aus der Vorlage.

Der federführende Finanzausschuß hat — ebenso wie der mitbeteiligte Wirtschaftsausschuß — einstimmig beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Präsident Kiesinger: Ich danke dem Herrn Berichtersteller.

Wie Sie soeben gehört haben, schlagen der **Finanzausschuß** und der **Wirtschaftsausschuß** dem Bundesrat vor, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. (C)

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**. Der Bundesrat ist im übrigen der **Auffassung, daß das Gesetz** — wie in den Eingangsworten des Entwurfs vorgesehen — **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 40 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl (Drucksache 281/63).

Keine Berichterstattung!

Ich möchte darauf hinweisen, daß der vorliegende Gesetzentwurf der Zustimmung des Bundesrates bedarf, da er auch das **Straßenbaufinanzierungsgesetz** vom 28. März 1960 ändert, das seinerzeit für zustimmungsbedürftig gehalten und entsprechend verkündet worden ist. Ich nehme Ihr Einverständnis damit an, daß der Bundesrat eine entsprechende Änderung der Eingangsworte vorschlägt.

Herr Senator Schütz wünscht das Wort.

Schütz (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Durch den Wegfall der Mineralölzölle unter gleichzeitiger Erhöhung der Mineralölsteuern um den bisherigen Zollbetrag sind nicht nur die **Zollkontingente** im Rahmen des Saarvertrages betroffen — für die ein Antrag auf Gewährung von entsprechend verminderten Zollsätzen dem Hohen Hause als Antrag des Wirtschaftsausschusses vorliegt —, sondern auch die **bisher zollfreien Einfuhren im Rahmen des Interzonenhandels**. (D)

Die Erhöhung der Abgaben für die in diesem Rahmen eingeführten Waren ist nicht nur ein finanztechnischer, sondern auch ein politischer Vorgang, von dessen Auswirkungen — nach jeder Richtung — Berlin unter Umständen besonders betroffen wird. Der **Senat von Berlin** behält sich deshalb vor, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens gegebenenfalls einen Antrag einzubringen, der eine Sonderregelung auch für die im Interzonenhandel bezogenen Mineralöle vorsieht.

Präsident Kiesinger: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 281/1/63 vor. Ich lasse zunächst über die Änderungsvorschläge des Wirtschaftsausschusses unter II Ziff. 1 und Ziff. 2 abstimmen. Wer diesen Änderungsvorschlägen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, zu dem Entwurf eines Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl die soeben angenommenen **Änderungen vorzuschlagen** und im übrigen **keine Einwendungen** zu erheben.

(A) Punkt 41 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 4. Juli 1962 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Ceylon zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 279/63).

Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Der Bundesrat ist im übrigen der Auffassung, daß das Gesetz — wie in den Eingangsworten des Entwurfs vorgesehen — **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 42 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 9. Dezember 1961 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung vom 12. November 1959 über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Drucksache 294/63).

Eine Berichterstattung entfällt.

Bestehen gegen die Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben, Bedenken? Oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 43 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (6. Änderung) (Drucksache 247/63).

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden.

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 247/1/63 mit den Empfehlungen der Ausschüsse zur Hand zu nehmen. Falls Einwendungen nicht erhoben werden, lasse ich über die Empfehlungen zu den Ziffern 1 bis 5 gemeinsam abstimmen. — Wer diesen **Empfehlungen** zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so **beschlossen**. Im übrigen **erhebt der Bundesrat** gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz — wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen ist — **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 44 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 15. September 1962 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (3. Änderung des

Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt) (Drucksache 251/63).

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Bestehen gegen die in der Drucksache 251/1/63 vorliegende Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Post zur **Änderung der Eingangsworte** Bedenken? Wird das Wort gewünscht? — Es bestehen keine Bedenken. Dann hat der Bundesrat **beschlossen**, diese Änderung vorzuschlagen und im übrigen **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

Punkt 45 der Tagesordnung:

Entwurf eines Dritten Umstellungsergänzungsgesetzes (Drucksache 274/63).

Keine Berichterstattung.

Die übereinstimmenden Empfehlungen des federführenden Wirtschaftsausschusses und des Finanzausschusses liegen Ihnen in Drucksache 274/1/63 vor. Falls Einwendungen nicht erhoben werden, lasse ich über Ziff. 1, 2 und 3 gemeinsam abstimmen. Wer den drei Empfehlungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat die sich aus der Drucksache 274/1/63 ergebenden **Änderungen vorgeschlagen** und im übrigen **beschlossen**, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

(D)

Punkt 46 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Sonderabkommen vom 7. Dezember 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Arbeitslosenversicherung (Drucksache 224/63).

Berichterstattung ist nicht nötig.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**. Er schließt sich der Auffassung der Bundesregierung an, daß das Gesetz der **Zustimmung des Bundesrates bedarf**. Wird dieser Ausschußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist demgemäß **beschlossen**.

Punkt 47 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 7. Mai 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter (Drucksache 221/63).

Eine Berichterstattung entfällt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu**

(A) **erheben.** Er schließt sich der **Auffassung** der Bundesregierung an, daß das **Gesetz der Zustimmung des Bundesrates** bedarf. Wird dieser Ausschlußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist demgemäß **beschlossen.**

Punkt 48 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Notenwechsel vom 16. Mai 1963 zwischen dem Auswärtigen Amt und der Spanischen Botschaft in Bonn über die Anwendung des Vertrages vom 29. Mai 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Kriegsoferversorgung (Drucksache 293/63).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, sich die **Stellungnahme** zu diesem Gesetz aus den in Drucksache 193/1/63 aufgeführten Gründen bis zum zweiten Durchgang des Entwurfs eines Gesetzes zum Vertrag vom 29. Mai 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Kriegsoferversorgung **vorzubehalten.** Wird dieser Ausschlußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist demgemäß **beschlossen.**

Punkt 49 der Tagesordnung:

(B) **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen** (Drucksache 298/63).

Keine Berichterstattung.

Die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten liegt Ihnen in der Drucksache 298/1/63 vor. Wir stimmen über diese Empfehlung ab. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen.** Im übrigen erhebt er gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen.**

Punkt 50 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 13. November 1962 über die Änderung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum Zwecke der Assoziation der Niederländischen Antillen (Drucksache 278/63).

Berichterstattung entfällt.

Der federführende Sonderausschuß Gemeinsamer Markt und Freihandelszone und der Wirtschafts-

ausschuß empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

Ich wurde von einigen Ländern darauf hingewiesen, daß durch dieses Gesetz die Römischen Verträge förmlich geändert werden. Da das Ratifikationsgesetz zu den Römischen Verträgen zustimmungsbedürftig war, bedarf nach der ständig vertretenen Auffassung des Bundesrates auch dieses Gesetz seiner Zustimmung. Ich schlage daher vor, die Eingangsworte entsprechend zu ändern. Erhebt sich Widerspruch dagegen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, das Gesetz für zustimmungsbedürftig zu erklären und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.**

Punkt 51 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1962 (Drucksache 295/63).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Das Wort zu einer Erklärung hat Herr Minister Pütz.

Pütz (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen! Meine Herren! Die unter Punkt 51 der Tagesordnung zu behandelnde Verordnung beruht, wie Sie wissen, auf dem Gesetz über den Finanzausgleich unter den Ländern vom Rechnungsjahr 1961 an, dem sogenannten Länderfinanzausgleichsgesetz 1961. **Nordrhein-Westfalen** hat seinerzeit im Bundesrat gegen dieses Gesetz gestimmt. Nordrhein-Westfalen hat gegen das Finanzausgleichsgesetz verfassungsrechtliche Bedenken und kann daher nicht einer Verordnung zustimmen, die auf Grund dieses Gesetzes ergehen soll. Es wird sich daher der **Stimme enthalten.**

Präsident Kiesinger: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wer der Verordnung **zustimmen** will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen.**

Punkt 52 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes (Drucksache 253/63).

Eine Berichterstattung entfällt.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen.** Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen.**

(A) Punkt 53 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Dritten, Fünften, Sechsten, Neunten, Zehnten, Vierzehnten und Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (Drucksache 280/63).

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden.

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 54 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Vermögensteuer-Durchführungsverordnung (Drucksache 268/63).

Eine Berichterstattung entfällt.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Einwendungen werden nicht erhoben; es ist **so beschlossen**.

Punkt 55 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung und Ergänzung der Vermögensteuer-Richtlinien für die Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1960 (VStIER 1963) (Drucksache 269/63).

(B)

Keine Berichterstattung!

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Vorlage gemäß Art. 108 Abs. 6 GG **mit der Maßgabe zuzustimmen**, daß die sich aus der Drucksache 269/1/63 ergebenden **Änderungen Berücksichtigung finden**.

Ich lasse über die Änderungsvorschläge, die im Zusammenhang mit dem von uns bereits behandelten Gesetz zur Änderung des Bewertungsgesetzes stehen, **gemeinsam abstimmen**. Wer diesen Änderungsvorschlägen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat dementsprechend **beschlossen**.

Punkt 56 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Geltendmachung von Ersatzleistungsansprüchen wegen Manöverschäden (Drucksache 297/63).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, der Vorlage gemäß Art. 84 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Der Bundesrat hat entsprechend der Ausschlußempfehlung **beschlossen**.

Meine Damen und Herren, ich rege an, daß über **(C)** die Zollverordnungen, die unter den Tagesordnungspunkten 57, 58 und 59 aufgeführt sind, **gemeinsam abgestimmt** wird. Sind Sie damit einverstanden. — Das ist der Fall.

Ich rufe nunmehr auf:

Punkt 57 der Tagesordnung:

Dreihundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Angleichungszölle für Fondantmasse, Kekse und Waffeln — Neufestsetzung) (Drucksache 319/63).

Punkt 58 der Tagesordnung:

Achtundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollkontingent für Elektrobleche) (Drucksache 320/63).

Punkt 59 der Tagesordnung:

Erste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Dessertweine und Waren der EGKS) (Drucksache 338/63).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, gegen die genannten Verordnungen gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 **keine Bedenken zu erheben**. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat. **(D)**

Punkt 60 der Tagesordnung:

Veräußerung eines Teils der ehemaligen Höfer-Kaserne in Homburg/Saar an die Firma Robert Bosch GmbH in Stuttgart (Drucksache 299/63).

Keine Berichterstattung!

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Veräußerung gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen und § 3 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1963 **zuzustimmen**. — Einwendungen werden dagegen nicht erhoben; es ist **so beschlossen**.

Punkt 62 der Tagesordnung:

Zustimmung zur Überlassung junger Anteile an wirtschaftlichen Unternehmungen an andere Bezieher als den Bund;

hier: **Kapitalbeteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Vereins für die bergbaulichen Interessen an der Treuhandstelle für Bergmannswohnstätten im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirk mbH in Essen** (Drucksache 321/63).

Eine Berichterstattung entfällt.

- (A) Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Überlassung neuer Stammanteile der Treuhandstelle an den Verein für die bergbaulichen Interessen und an das Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 47 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung zuzustimmen.

Das Wort hat Herr Minister Lemmer (Nordrhein-Westfalen).

Lemmer (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen bittet, diesen Punkt bis zur nächsten Sitzung zu vertagen, da gegenwärtig noch Verhandlungen im Lande mit den übrigen Beteiligten im Gange sind.

Präsident Kiesinger: Dann werden wir also, wenn Sie damit einverstanden sind, diesen Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzen. — Es ist so beschlossen.

Punkt 64 der Tagesordnung:

Verordnung über die Umstellungsrechnung der Versicherungsunternehmen aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens (Drucksache 267/63).

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden.

- (B) Die Ausschüsse empfehlen übereinstimmend, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so beschlossen.

Punkt 65 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Altbaumietenverordnung (Drucksache 286/63).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 286/1/63 zur Hand zu nehmen.

Ich rufe auf die unter I Ziff. 1 und 2 enthaltenen Änderungsvorschläge des Wirtschaftsausschusses. Wer zustimmen will, der gebe bitte ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 66 der Tagesordnung:

Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) (Drucksache 238/63).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Bestehen gegen den Vorschlag des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post, der Ihnen in

Drucksache 238/1/63 vorliegt, Bedenken, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Verordnung nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 67 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — (Drucksache 213/63).

Auf Berichterstattung kann verzichtet werden.

In Drucksache 213/1/63 liegt Ihnen ein Änderungsvorschlag des Ausschusses für Verkehr und Post vor. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 68 der Tagesordnung:

Verordnung über die Erhebung von Gebühren bei Amtshandlungen auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen (Drucksache 296/63).

Eine Berichterstattung entfällt.

Bestehen gegen die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen, Bedenken, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so beschlossen.

Punkt 69 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (Drucksache 233/63).

Keine Berichterstattung!

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Ich höre keine Einwendungen. Dann hat der Bundesrat so beschlossen.

Punkt 70 ist schon behandelt.

Punkt 71 der Tagesordnung:

Verordnung zur Durchführung des allgemeinen Ausgleichs in der Milchwirtschaft (Ausgleichsverordnung) (Drucksache 291/63).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt, der Verordnung mit der Maßgabe der sich aus Drucksache 291/1/63 ergebenden Änderungen zuzustimmen. Zur Abstimmung bitte ich diese Drucksache zur Hand zu nehmen.

(A) Ich lasse, wenn nicht widersprochen wird, über die Ziffern 1 und 2 gemeinsam abstimmen. — Es wird nicht widersprochen. Falls Sie diesen Vorschlägen zustimmen wollen, bitte ich Sie um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr lasse ich über Ziff. 3 der Empfehlungsdruksache abstimmen. Falls Sie zustimmen wollen, bitte ich Sie um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demnach **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 72 der Tagesordnung:

Verordnung über die Altersgrenze bei Hebammen (Drucksache 283/63).

Eine Berichterstattung ist entbehrlich.

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß § 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Falls keine Wortmeldungen erfolgen, darf ich feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 73 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die von den Krankenkassen den freiberuflich tätigen Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren (Drucksache 282/63).

(B) Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Für die Beratung dieses Tagesordnungspunktes liegen vor

a) in der Drucksache 282/1/63 die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Ausschusses für Sozialpolitik,

b) in der Drucksache 282/2/63 ein Entschließungsantrag des Landes Baden-Württemberg.

Zuerst lasse ich über Teil I der Ausschlußempfehlungen abstimmen. Falls sich eine Mehrheit dafür ergibt, sind Teil II der Ausschlußempfehlungen und der Antrag des Landes Baden-Württemberg erledigt.

Wer also den Ausschlußempfehlungen unter I zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit sind die andere Empfehlung und der Antrag des Landes Baden-Württemberg erledigt.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der vorliegenden Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 74 der Tagesordnung:

Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Verfahren bei der Unabkömmlichkeit (Drucksache 309/63).

Auf Berichterstattung kann verzichtet werden.

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten und der Ausschuss für Verkehr und Post empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Keine Wortmeldungen. Ich stelle fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 75 der Tagesordnung:

Dritte Verordnung zur Änderung der Fruchtbehandlungsverordnung (Drucksache 300/63).

Keine Berichterstattung!

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Keine Wortmeldungen. Ich stelle fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 76 der Tagesordnung:

Verordnung über die Gebühren für die Untersuchung des auf Grund von Ausnahmegenehmigungen im Rahmen des Saarvertrages in das Saarland eingehenden Fleisches (Drucksache 304/63).

Eine Berichterstattung entfällt.

Die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten liegt Ihnen in der Drucksache 304/1/63 vor. Wir stimmen über sie ab. Wer ihr zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. (D)

Ich stelle also fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der vorliegenden Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderung zuzustimmen**.

Punkt 77 der Tagesordnung:

Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (Drucksache 258/63).

Eine Berichterstattung wird nicht gewünscht.

Der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik und der Wirtschaftsausschuss empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die in der Drucksache 258/1/63 unter II aufgeführten Änderungen Berücksichtigung finden.

Der Rechtsausschuss und der Ausschuss für Verkehr und Post empfehlen Zustimmung zu der Verordnung.

Ich lasse also abstimmen über die Änderungsvorschläge in Drucksache 258/1/63 unter II. Kann die Abstimmung en bloc erfolgen?

(Zustimmung.)

— Wer also den Ziffern 1 bis 5 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

- (A) Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 78 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 2 Abs. 2 der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (Drucksache 259/63).

Eine Berichterstattung entfällt.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, der Vorlage gemäß Art. 84 Abs. 2 GG zuzustimmen. Wird widersprochen? — Ich höre keinen Widerspruch. Dann ist demgemäß **beschlossen**.

Punkt 79 ist schon behandelt.

Punkt 80 der Tagesordnung:

Vierte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

und

Fünfte Verordnung zur Änderung der Zweiten und Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (Drucksache 260/63).

(B)

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der federführende Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen und der Finanzausschuß empfehlen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 81 der Tagesordnung:

Fünfte Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes (Drucksache 290/63).

Einer Berichterstattung bedarf es nicht.

Der federführende Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen und der Finanzausschuß empfehlen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Wird der Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Bei den folgenden Tagesordnungspunkten 82 bis 92 handelt es sich um Vorlagen der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, mit denen sich der Bundesrat gemäß Art. 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 zu befassen hat.

Eine Berichterstattung erübrigt sich in allen Fällen. (C)

Punkt 82 der Tagesordnung:

Vorschläge der Kommission der EWG für Richtlinien des Rates über die Einzelheiten — zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Berufstätigkeiten der verarbeitenden Gewerbe der Hauptgruppen 23—40 der CITI (Industrie und Handwerk) (Artikel 54—63)

— **der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Berufstätigkeiten der verarbeitenden Gewerbe der Hauptgruppen 23—40 der CITI (Industrie und Handwerk)**

— **zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Berufstätigkeiten des Bergbaues und der Gewinnung von Steinen und Erden (Hauptgruppen 11—19 CITI) (Artikel 54 Absatz 2 und Artikel 63 Absatz 2 des Vertrages) (Drucksache 184/63).**

Die Empfehlungen des Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone, des Wirtschaftsausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten liegen Ihnen in der Drucksache 184/1/63 vor.

Ich schlage vor, über I dieser Empfehlungen abzustimmen. Bei Annahme erübrigt sich eine Abstimmung über II. (D)

Wer den Empfehlungen unter I zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, von den Vorlagen Kenntnis zu nehmen und die vorgeschlagene Entschließung anzunehmen.

Punkt 83 der Tagesordnung:

Vorschläge der Kommission der EWG

— **für die Richtlinie des Rates betreffend die Vereinheitlichung des Genehmigungsverfahrens für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten**

— **zu einer Entscheidung des Rates bezüglich der Durchführung einer Enquete zur Ermittlung der Wegekosten der Eisenbahnen, des Straßenverkehrs und der Binnenschifffahrt**

— **für die Entscheidung des Rates über die Harmonisierung bestimmter Vorschriften, die den Wettbewerb im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr beeinflussen**

— **für die Verordnung des Rates über die Einführung eines Margentariffsystems im**

(A) Güterverkehr der Eisenbahnen, des Straßenverkehrs und der Binnenschifffahrt

— für die Verordnung des Rates über die Bildung eines Gemeinschaftskontingents für den Güterkraftverkehr innerhalb der Gemeinschaft und das dabei anzuwendende Verfahren (Drucksache 252/63).

Die Empfehlungen des Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone und des Ausschusses für Verkehr und Post liegen Ihnen in der Drucksache 252/1/63 vor. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat von den Vorlagen Kenntnis genommen und die vorgeschlagene EntschlieÙung gefaÙt.

Punkt 84 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates zur Änderung verschiedener Anhänge zur Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer und zur Verordnung Nr. 4 zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung Nr. 3 (Drucksache 174/63).

Der SonderausschuÙ Gemeinsamer Markt und Freihandelszone und der Ausschuß für Sozialpolitik empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen. Erhebt sich Widerspruch dagegen?

(B) — Das ist nicht der Fall. Es ist demnach so beschlossen.

Punkt 85 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung von Getreide- und Kartoffelstärke (Drucksache 215/63).

Die Empfehlungen des Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone und des Agrarausschusses liegen Ihnen in der Drucksache 215/1/63 vor. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen und die vorgeschlagene EntschlieÙung anzunehmen.

Punkt 86 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates betreffend die Einrichtung eines Informationsdienstes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der EWG (Drucksache 218/63).

Die Empfehlungen des Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone und des Agrarausschusses liegen Ihnen in der Drucksache

218/1/63 vor. Wer ihnen zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. **(C)**

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen und die vorgeschlagene EntschlieÙung zu fassen.

Bei den folgenden Punkten, nämlich Punkt 87:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Futtergetreidemenge, die zur Erzeugung von einem Kilogramm Hühner erforderlich ist, und zur Änderung des Einschleusungspreises für geschlachtete Hühner (Drucksache 248/63).

Punkt 88:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die Verlängerung der Abschöpfungsregelung für Glukose und Glukosesirup (Drucksache 249/63).

Punkt 89:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 5 des Rates zum vorläufigen Ersatz verschiedener Bestimmungen der Verordnung Nr. 55 bezüglich Kleie (Drucksache 261/63).

Punkt 90:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 37 des Rates hinsichtlich der Festsetzung der Schwellenpreise für Mehl, GrobgrieÙ und FeingrieÙ (Drucksache 262/63).

handelt es sich um die Regelung von Einzelheiten innerhalb der landwirtschaftlichen Marktordnung.

Der SonderausschuÙ Gemeinsamer Markt und Freihandelszone und der AgrarausschuÙ empfehlen dem Bundesrat, von den Vorlagen Kenntnis zu nehmen. Erhebt sich Widerspruch dagegen? — Das ist nicht der Fall. Es ist so beschlossen.

Punkt 91 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Entscheidung des Rates, durch welche die Kommission ermächtigt wird, Sicherungsmaßnahmen für bestimmte Fälle von Versorgungsschwierigkeiten zu erlassen (Drucksache 263/63).

Die Empfehlungen des Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone, des Agrarausschusses und des Wirtschaftsausschusses liegen Ihnen in der Drucksache 263/1/63 vor. Ferner liegt ein Antrag des Landes Schleswig-Holstein in der Drucksache 263/2/63 vor.

Ich lasse zunächst über den Antrag Drucksache 263/2/63 abstimmen. Falls er angenommen wird, entfällt eine Abstimmung über die Drucksache

- (A) 263/1/63. Falls er abgelehnt wird, lasse ich über die Drucksache 263/1/63 abstimmen.

Wer dem Antrag Drucksache 263/2/63 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Es entfällt also die Abstimmung über die Drucksache 263/1/63.

Demnach hat der Bundesrat von dem Vorschlag der Kommission **Kenntnis genommen und die vorgeschlagene Entschließung gefaßt.**

Punkt 92 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates zur Änderung von Artikel 1 der Verordnung Nr. 24 des Rates hinsichtlich der Frist für die Einrichtung des Weinbaukatasters (Drucksache 275/63).

Die Empfehlungen des Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone und des Agrarausschusses liegen Ihnen in der Drucksache 275/1/63 vor. Wer ihnen zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, von der Vorlage **Kenntnis zu nehmen und die empfohlene Entschließung zu fassen.**

Punkt 93 der Tagesordnung:

- (B) **Vorschlag eines Vertreters der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Drucksache 257/63).**

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Entsprechend dem Antrag Berlins empfiehlt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik dem Bundesrat in der Drucksache 257/1/63, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Abberufung des Senators Exner und die Benennung des Senatsdirektors Hoppe als stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrats der Bundesanstalt **vorzuschlagen**. Wird widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist demgemäß beschlossen.

Punkt 94 der Tagesordnung:

Vorschlag für die Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank (Drucksachen 201/63 und 255/63).

Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen.

Die **Vorschläge der beiden beteiligten Ausschüsse** liegen Ihnen mit Drucksache 201/1/63 vor. Erhebt sich Widerspruch dagegen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen**.

Gleichzeitig liegt mit Drucksache 255/63 die Bitte der Landesregierung Schleswig-Holstein vor, anstelle des aus seinem Amt ausgeschiedenen Finanzministers Dr. Schlegelberger nunmehr Herrn Finanzminister **Qua len** in den Verwaltungsrat der Lastenausgleichsbank **zu berufen**. Besteht auch hier

Einverständnis? — Das ist der Fall. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 95 der Tagesordnung:

Vorschlag zur Ernennung von Mitgliedern für den Versicherungsbeirat und den Beirat für Bausparkassen beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen (Drucksache 322/63).

Keine Berichterstattung!

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, als Mitglieder des Versicherungsbeirats und des Beirats für Bausparkassen **die in den Listen A und B der Vorlage benannten Persönlichkeiten** gemäß § 92 Abs. 1 und § 121 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Dritten Durchführungsverordnung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen dem Herrn Bundespräsidenten **vorzuschlagen**.

Bestehen dagegen Einwendungen oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 96 der Tagesordnung:

Wahl von drei Bundesverfassungsrichtern durch den Bundesrat (Drucksache 358/63 [neu]).

Die Amtszeit von fünf vom Bundesrat gewählten Bundesverfassungsrichtern endet am 31. August 1963. (D) Da bekanntlich am 31. August 1963 die Zahl der Bundesverfassungsrichter von je zehn auf je acht Richter in beiden Senaten herabgesetzt wird, hat der Bundesrat statt fünf dieses Mal nur drei Bundesverfassungsrichter für eine Amtsdauer von acht Jahren zu wählen.

Die heute vorzunehmende Wahl wurde durch eine Kommission vorbereitet, in der alle Länder vertreten sind. Der Vorschlag der Kommission liegt Ihnen in der Drucksache 358/63 (neu) vor.

Nach § 7 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht ist für die Wahl eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates erforderlich, das sind 28 Stimmen.

Bei der Bedeutung dieser Wahl möchte ich vorschlagen, daß wir die Abstimmung durch Aufruf der Länder vornehmen. Wer dem Vorschlag der Kommission zustimmt, der in der Drucksache 358/63 (neu) enthalten ist, den bitte ich, mit Ja zu antworten.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Berlin	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja

(A)	Niedersachsen	Ja
	Nordrhein-Westfalen	Ja
	Rheinland-Pfalz	Ja
	Saarland	Ja
	Schleswig-Holstein	Ja

Präsident Kiesinger: Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 94 Abs. 1 GG in Verbindung mit § 5 Abs. 1, § 7 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung vom 26. Juni 1959 (Bundesgesetzblatt I S. 297) auf die Dauer von acht Jahren — ab 1. September 1963 — mit allen Stimmen **gewählt:** Frau Wiltraut von Brünneck in den Ersten Senat, Herrn Gregor Geller in den Zweiten Senat und Herrn Dr. Hans Kutscher in den Zweiten Senat.

Punkt 97 der Tagesordnung:

Zustimmung zur Ernennung eines Oberstaatsanwalts beim Bundesgerichtshof zum Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof) (Drucksache 357/63).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß empfiehlt, dem Vorschlag des Bundesministers der Justiz vom 20. Juni 1963 zur Ernennung des Oberstaatsanwalts beim Bundesgerichtshof Rudolf Schumacher zum Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof zuzustimmen. Wird dieser

(B) Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Vorschlag zur Ernennung des Oberstaatsanwalts beim Bundesgerichtshof Rudolf Schumacher zum Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof gemäß § 149 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 12. September 1950 **zuzustimmen**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 301/63, zu Drucksache 301/63).

Berichtersteller ist Herr Staatsminister Wolters (Rheinland-Pfalz). Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Wolters (Rheinland-Pfalz), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Der von der Bundesregierung seinerzeit eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes — auch häufig als Harmonisierungsnovelle bezeichnet — verfolgte die Absicht, die **Einheitlichkeit auf dem Gebiet des Besoldungsrechts** beim Bund, bei den Ländern und den Gemeinden wiederherzustellen. Wegen der Einzelheiten dieses Gesetzentwurfs darf ich mich, um Wiederholungen zu vermeiden, auf meine Berichterstattung dazu anlässlich des ersten Durchgangs in der Sitzung des Bundesrates am 12. Juli 1962 beziehen. Der Bundes-

rat halte damals die grundsätzliche Zielsetzung des (C) Gesetzgebungsvorhabens bejaht.

Der wesentliche Punkt, nämlich die Harmonisierung der Grundgehälter im Hinblick auf die unterschiedlichen Besoldungsordnungen in den Ländern, ist inzwischen im Dritten Besoldungserhöhungsgesetz vorab erledigt worden. Andererseits sind die in dem Entwurf zu dem letzteren Gesetz zunächst vorgesehenen Verbesserungen beim Ortszuschlag und beim Kinderzuschlag in den Text der Harmonisierungsnovelle übernommen worden, die Ihnen jetzt im zweiten Durchgang als Zweites Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften wieder vorliegt.

In den Ausschußberatungen für unsere heutige Sitzung hat indessen ein anderer Komplex besondere Beachtung gefunden.

Die Regierungsvorlage sah zunächst eine stärkere rahmenrechtliche Bindung für die Ämter des Volksschullehrers und des Mittelschullehrers durch Festlegung einer bestimmten Relation der Endgrundgehälter zur Besoldungsgruppe A 1 vor. Diese Konzeption fand zwar die Billigung des Bundesrates, jedoch nicht die des Bundestages. Der Bundestag hat die entsprechenden Bestimmungen gestrichen und überdies in der dritten Lesung noch eine Änderung des § 52 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes aufgenommen, wonach den Ländern die Möglichkeit gegeben werden soll, nicht nur wie bisher für Hochschullehrer, sondern auch für Lehrer besondere Besoldungsordnungen einzuführen.

Der federführende Innenausschuß und der Finanzausschuß schlagen Ihnen gemeinsam vor, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziele anzurufen, diese Erweiterung des § 52 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes wieder zu beseitigen. (D)

Maßgebend für diesen Vorschlag ist die Befürchtung, daß die Herausnahme einer Beamtengruppe aus der Besoldungsgruppe A und die Einführung einer besonderen Besoldungsordnung für diese Gruppe dazu führen würde, daß weitere Beamtengruppen sodann ähnliche Forderungen stellen würden. Der Grundsatz der Einheit der Beamtenbesoldung darf jedoch nicht aufgegeben werden. Außerdem wird die angestrebte Harmonisierung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden auf das stärkste gefährdet, wenn für eine so starke Beamtengruppe möglicherweise unterschiedliche Besoldungsordnungen in den Ländern in Kraft gesetzt sind.

Darüber hinaus schlägt der Finanzausschuß Ihnen vor, den Vermittlungsausschuß auch mit dem Ziele anzurufen, die **rahmenrechtliche Bindung der Besoldung der Lehrer**, die ein wesentlicher Bestandteil der Regierungsvorlage war, wieder, jedenfalls dem Prinzip nach, einzuführen. Dabei geht dieser Vorschlag nicht mehr wie die ursprüngliche Regierungsfassung davon aus, die Lehrergehälter an eine Relation zur Eingangsgruppe A 1 zu binden, sondern orientiert das Lehrergehalt — in Anlehnung an die Vorstellung des Ausschusses für Kulturfragen des Bundesrates im ersten Durchgang — am Gehalt der

- (A) Studienräte. Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß eine rahmenrechtliche Bindung lediglich der Verwaltungsbeamten sich als nicht ausreichend erwiesen habe, um eine einheitliche und gerechte Besoldung aller Beamten sicherzustellen. Auch die stärkste Beamtengruppe, der rund 50 % aller Länderbeamten angehören, müsse in diese Bindung einbezogen werden, um Spannungen, Unzufriedenheit und Unruhe auf dem Gebiete der Besoldung zu vermeiden.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses, welche Ihnen in der Drucksache 301/1/63 empfohlen wird, sich nicht auf die im Gesetz vorgesehenen Besoldungserhöhungen bezieht, hätte die dadurch verzögerte Verabschiedung des Gesetzes Nachteile für die betroffenen Bundesbediensteten nicht zur Folge, zumal bereits veranlaßt worden ist, daß im Vorgriff auf die beabsichtigte Erhöhung der Ortszuschläge Zahlungen entsprechend den dem Gesetz beigegebenen Tabellen geleistet werden.

Präsident Kiesinger: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Herr Staatssekretär Dr. Schäfer vom Bundesinnenministerium hat das Wort.

Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Zu den Empfehlungen der beiden Ausschüsse dieses Hohen Hauses darf ich namens der Bundesregierung folgendes erklären:

- (B) Der Bundesgesetzgeber hat im Bundesbesoldungsgesetz 1957 die Grundgehälter aller Beamten sowie der Richter und der Soldaten in einer einheitlichen Besoldungsordnung festgelegt. Das System der einheitlichen Besoldung gilt kraft rahmenrechtlicher Vorschrift im Besoldungsgesetz auch für die Länder.

Mit dieser Regelung haben bisher allzu große Besoldungsunterschiede zwischen den einzelnen Laufbahnen der Beamten, Richter und Soldaten vermieden werden können. Ich lege den Nachdruck auf die Worte „allzu große Besoldungsunterschiede“. Gäbe es den Grundsatz der Besoldung nach einem einheitlichen Plan nicht, so wäre zwangsläufig mit Sonderwünschen der verschiedensten Gruppen zu rechnen. Deren Erfüllung könnte man sich nach aller Erfahrung mangels eines einheitlichen Konzepts nur schwer entziehen. **Sonderregelungen** für die verschiedensten Laufbahnen und Gruppen von Bediensteten würden aber ständige Unruhe und Unzufriedenheit in die Beamenschaft tragen und die von Bund und Ländern angestrebte Harmonisierung im Besoldungsrecht vollends unmöglich machen.

Die Bundesregierung hat daher ihrem Entwurf der Harmonisierungsnovelle mit Zustimmung aller Länder die Beibehaltung des 1957 allgemein festgelegten Besoldungssystems zugrunde gelegt. Auf die Dauer läßt sich dies nur praktizieren, wenn Ausnahmen für einzelne bestimmte Laufbahnen nicht zugelassen werden. Daher war im Regierungsentwurf, wie der Herr Berichterstatter schon sagte, nach eingehender Vorbereitung mit den Ländern in

einer Besoldungskommission, auch für Lehrer von (C) diesem Grundsatz ausgegangen und eine gewisse rahmenrechtliche Bindung innerhalb des vorhandenen Systems vorgeschlagen worden. Mit dieser Bindung sollte nicht in die Besoldungsregelungen der Länder im einzelnen eingegriffen, sondern lediglich dem weiteren Auseinanderfallen der Besoldung bei Bund und Ländern Einhalt geboten werden.

Die Bundesregierung hält die Erreichung dieses Zieles nach wie vor für notwendig, und zwar nicht nur zur Erhaltung des Berufsbeamtentums, das durch die ständige Diskussion von Besoldungsfragen in der Öffentlichkeit in Mitleidenschaft gezogen wird, sondern auch im Interesse der Beamenschaft selbst.

Zu den Empfehlungen der Ausschüsse und dem Antrag von Rheinland-Pfalz möchte ich wegen der vorgeschrittenen Zeit nicht im einzelnen Stellung nehmen. Die Bundesregierung wird dies im Vermittlungsausschuß tun.

Präsident Kiesinger: Das Wort hat Herr Senator Dehnkamp.

Dehnkamp (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Der Kulturausschuß des Bundesrates hat zu dieser Frage nicht Stellung nehmen können. Aber die personengleiche **Ständige Konferenz der Kultusminister** hat sich in wiederholten Sitzungen gerade mit den Fragen der Lehrerbesoldung befaßt. Es ist jetzt kaum 14 Tage her, daß die Kultusministerkonferenz in einer umfangreichen Denkschrift auf die Probleme des **Lehrermangels** hingewiesen und dabei ausführlich dargelegt hat, welche verhängnisvollen Folgen für unser ganzes staatliches öffentliches Leben entstehen, wenn es uns nicht gelingt, den Lehrerbedarf in der allernächsten Zukunft einigermaßen zu decken. (D)

In dieser Denkschrift, der die Kultusminister aller Länder zugestimmt haben, ist zudem unter Punkt 6 u. a. gesagt:

Die Kultusministerkonferenz ist überzeugt, daß eine **eigenständige Lehrerbesoldungsordnung**, mit der den spezifischen Differenzierungen im Lehrerberuf besser Rechnung getragen werden könnte als bei der Eingliederung in die allgemeine Beamtenbesoldung, ein wichtiges Mittel zur Hebung der Anziehungskraft dieses Berufes sein könnte.

Unter Hinweis auf diese, ich darf wiederholen: einmütige Stellungnahme aller Kultusminister möchte ich Sie bitten, falls Sie die Anrufung des Vermittlungsausschusses beschließen sollten, nicht der Empfehlung des Innenausschusses und des Finanzausschusses unter Ziff. 1 zuzustimmen.

Präsident Kiesinger: Das Wort zur Begründung des Antrages des Landes Rheinland-Pfalz auf Drucksache 301/2/63 hat Herr Ministerpräsident Dr. Altmeier.

(A) **Dr. Altmeier** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Rheinland-Pfalz wird der Anrufung des Vermittlungsausschusses entsprechend der Empfehlung in der Drucksache 301/1/63 unter Ziff. 1 zustimmen. Hinsichtlich der Empfehlung unter Ziff. 2 dieser Drucksache schlagen wir mit unserem Antrag auf Drucksache 301/2/63 allerdings eine Änderung vor. Nach dem Vorschlag des Finanzausschusses unter Ziff. 2 in der Drucksache 301/1/63 soll bei den **Gehältern der Volksschullehrer eine Differenzierung** derart erfolgen, daß das Endgrundgehalt der Volksschullehrer im allgemeinen 70 %, bei hochschulmäßiger Ausbildung 73 % und bei wissenschaftlicher Hochschulbildung 75 % des Endgrundgehalts der Studienräte nicht übersteigen darf.

Mit dem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz wird demgegenüber eine allgemeine Festsetzung auf 75 % der Endgrundgehälter für alle Volksschullehrer vorgesehen. Der Satz von 70 % soll also generell in 75 % geändert werden unter Streichung des Satzes:

Dieser Vomhundertsatz erhöht sich bei hochschulmäßiger Ausbildung der Volksschullehrer auf 73 vom Hundert, bei Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule auf 75 vom Hundert.

Den übrigen von den Ausschüssen vorgeschlagenen Formulierungen stimme ich zu. Unser Antrag möchte eine Einteilung der Gehälter der Volksschullehrer in drei Gruppen verhindern, weil dies vor allem für die älteren Volksschullehrer eine erhebliche Unbilligkeit darstellen würde. Bei einem Satz von 70 % würde das z. B. in unserem Lande sogar eine Schlechterstellung gegenüber den bisher erfolgten Gehaltszahlungen bedeuten. Diese Unbilligkeit will der Antrag von Rheinland-Pfalz verhindern. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie sich entschließen könnten, ihm zuzustimmen.

(B) **Präsident Kiesinger:** Für die Beratung dieses Tagesordnungspunktes liegen vor

a) in der Drucksache 301/1/63 die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Finanzausschusses,

b) in der Drucksache 301/2/63 der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz.

Gemäß § 12 der Geschäftsordnung frage ich zunächst, ob die Mehrheit die Anrufung des Vermittlungsausschusses ablehnt. Wer also gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir kommen zur Abstimmung über die aus den Drucksachen 301/1/63 und 301/2/63 ersichtlichen Anrufungsgründe. Der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz als der weniger weitgehende kommt nur zur Abstimmung, wenn Ziff. 2 der Ausschlußempfehlungen keine Mehrheit finden sollte.

(Dr. Altmeier: Herr Präsident! Der Antrag von Rheinland-Pfalz zu Ziff. 2 geht weiter!)

— Wir sind nicht dieser Auffassung. Wir hatten es anders überlegt. Wenn aber das Haus diese Abstimmung will, wird sie selbstverständlich durchgeführt.

Ich rufe auf Ziff. 1 der Drucksache 301/1/63. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nun lasse ich abstimmen über den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist der Antrag auf Drucksache 301/1/63 Ziff. 2 erledigt.

Ich stelle also fest, daß der Bundesrat die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** aus den durch die Abstimmung festgelegten Gründen **beschlossen** hat.

Punkt 98 der Tagesordnung:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 7/63).

Von einer Berichterstattung kann wohl abgesehen werden.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen hat**, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der Drucksache — V — 7/63 — bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**.

Punkt 99 der Tagesordnung:

Ernennung von Beamten beim Sekretariat des Bundesrates (Drucksache 354/63).

Durch den Haushalt 1963 sind zwei Beamtenstellen gehoben worden, und zwar die Stelle des Leiters des Stenographischen Dienstes von A 14 nach A 15 und die Stelle des Leiters des Referats Personal, Haushalt und Organisation von A 13 nach A 14. Damit ist die Möglichkeit zur Beförderung der derzeitigen Stelleninhaber gegeben.

Ferner sieht der Haushalt 1963 eine Planstelle für den Leiter des Referats Öffentlichkeitsarbeit und Parlamentsdienst vor. Damit ist es möglich, den Inhaber dieser Stelle zum Regierungsrat zu ernennen.

Der Ständige Beirat ist hierzu gehört worden und hat empfohlen, Oberregierungsrat Lorenz zum Regierungsdirektor, Regierungsrat Meyer zum Oberregierungsrat, Regierungsassessor Dr. Ziller zum Regierungsrat **zu ernennen**.

Ich frage Sie, ob dagegen Bedenken erhoben werden oder das Wort dazu gewünscht wird. — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß entsprechend **beschlossen** ist.

Punkt 100 der Tagesordnung:

Vorschlag für eine Änderung der „Regelung der Zahlung von Tagegeldern und Reisekosten beim Bundesrat“ (Drucksache 344/63).

Die Diäten, die die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Bundesrates sowie deren Kraft-

(A) fahrer erhalten, sind zuletzt durch Beschluß des Bundesrates vom 18. Juli 1958 festgesetzt worden.

Nun sind Vorschläge für eine Änderung der bisherigen „Regelung“ erstellt worden. Im Ständigen Beirat sind diese neuen Vorschläge kürzlich erörtert und gebilligt worden. Sie liegen Ihnen in der Drucksache 344/63 vor.

Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Der Bundesrat hat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 101 der Tagesordnung:

Achte Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes (Drucksache 343/63)

Keine Berichterstattung.

Eine Empfehlung des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten war infolge der verspäteten Zustellung der Verordnung nicht möglich.

Falls keine Wortmeldungen erfolgen, darf ich (C) feststellen, daß der Bundesrat mit Mehrheit **beschlossen** hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Meine Damen und Herren, damit haben wir unsere heutige, sehr umfangreiche Tagesordnung abgewickelt. Ich danke Ihnen allen für Ihre Ausdauer, und ich bin sicher, daß ich im Namen aller Bundesratsmitglieder spreche, wenn ich allen denen, die an der Arbeit des Bundesrates teilhaben, vor allem den Angehörigen unseres Hauses, für die Fülle der Arbeit, die in den letzten Wochen zu leisten war, herzlich danke.

Wir können jetzt in die Sommerpause des Bundesrates eintreten. Ich wünsche Ihnen allen schöne und erholsame Ferien.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 25. Oktober 1963, 10 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung: 12.37 Uhr.)

(B)

(D)

(A)

(C)

Anlagen zum Stenographischen Bericht

Anlage 1

Bericht des Ministers **Dr. Leuze** (Baden-Württemberg) zu **Punkt 18** der Tagesordnung:

Wirtschaftsbericht der Bundesregierung.

Gemäß einer Anregung des Bundestages hat die Bundesregierung in diesem Jahr erstmals einen globalen Bericht über die Wirtschaftsentwicklung des vergangenen Jahres und die Aussichten für das laufende Jahr vorgelegt. Der Bericht wurde im Februar dieses Jahres dem Bundestag zugeleitet, in dessen Sitzung vom 24. April 1963 eingehend diskutiert und dem Wirtschaftsausschuß des Bundestages zur weiteren Behandlung überwiesen. Eine eigene Stellungnahme des Bundestages zum Bericht liegt bisher nicht vor.

Im Bundesrat wurde der Bericht dem Wirtschaftsausschuß als federführendem Ausschuß und dem Finanzausschuß sowie dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik als mitberatenden Ausschüssen zugewiesen. Die beiden mitberatenden Ausschüsse empfehlen Kenntnisnahme des Berichts. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat daneben noch einen Antrag des Landes Niedersachsen mit einer Reihe von Anregungen für künftige derartige Berichte als Material dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zugestellt.

Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt die Ihnen vorliegende **Entschließung**. Mit ihr soll vor allem die Bedeutung unterstrichen werden, die der Bundesrat — vorausgesetzt, daß er der Auffassung des Wirtschaftsausschusses folgt — der Tatsache beimißt, daß zum ersten Male in der Bundesrepublik von der Regierung ein gesamtwirtschaftlicher Bericht erstellt wurde, der über eine bloße statistische Darstellung der volkswirtschaftlichen Daten hinaus eine wirtschaftspolitische Orientierung geben will. Der Wert dieses Berichts besteht gerade darin, daß er die volkswirtschaftlichen Daten in ihrer Bedeutung wertet, die konjunkturellen Schwächen und Gefahrenpunkte aufzeigt, Prognosen für den überschaubaren Zeitraum eines Jahres stellt, und die wirtschaftspolitischen Konsequenzen in „Leitlinien“ für das Verhalten der öffentlichen Hand, der Unternehmer und der Tarifpartner zieht, also der Kräfte, die den entscheidendsten Einfluß auf die Gesamtwirtschaft haben. Der Bericht erweist sich so nicht nur als ein **wertvolles Orientierungsmittel** für die Wirtschaftspolitik, sondern in ihm werden auch für andere Sektoren der staatlichen Politik, so für die Finanzpolitik und die Sozialpolitik, Richt- und Grenzpunkte gesetzt. Seine Erstellung muß daher als Beitrag für das Bemühen um eine „Wirtschaftspolitik aus einem Guß“ betrachtet werden, die — was heute ja allgemein bedauert wird — bisher leider noch nicht in dem wünschenswerten Maße erreicht werden konnte.

Darüber hinaus ist der Bericht nicht minder bedeutsam für das Verhalten der die Wirtschaft bestimmenden nichtstaatlichen Kräfte. Er zeigt ihnen die Grenzen ihrer Anspruchsmöglichkeiten auf, jenseits deren Gefahren für die Gesamtkonjunktur, vor allem für die Preisstabilität, erwachsen. Dies ist in der gegenwärtigen konjunkturellen Phase von besonderem Wert, in der sich bei einem nachlassenden Wirtschaftswachstum das Problem der Verteilung des Sozialproduktes und der Einkommensentwicklung schärfer als bisher stellt.

Es bedarf kaum der Betonung, daß die Erstellung dieses Berichts nicht als Abweichung von dem bewährten wirtschaftspolitischen Kurs in der Bundesrepublik mißverstanden werden darf. Ein globaler volkswirtschaftlicher Bericht bedeutet keinen Schritt in Richtung einer wirtschaftlichen „**planification**“. Von dieser unterscheidet er sich schon dadurch prinzipiell, daß er nur globale Feststellungen trifft, nur kurzfristige Prognosen stellt und weder die Freiheit der Wirtschaftskräfte beschneidet, noch die Wirtschaftsentwicklung in bestimmte, vorgeplante Bahnen drängen will.

Aus all diesen Gründen ist es nach Ansicht des Wirtschaftsausschusses zu begrüßen, daß — was sich schon als Folge des heute ebenfalls zu verabschiedenden Gesetzentwurfs über die Bildung eines volkswirtschaftlichen Sachverständigenrates ergeben wird — künftig alljährlich derartige globalwirtschaftliche Berichte erstellt werden sollen.

Der Wirtschaftsausschuß hielt es nicht für angezeigt, daß im Verlauf der Behandlung durch den Bundesrat noch auf Einzelheiten des Berichts eingegangen wird. Soweit — wie etwa in den „Leitlinien“ — nicht nur objektive Daten dargestellt werden, muß der Bericht notwendigerweise die wirtschaftspolitische Grundauffassung der Bundesregierung widerspiegeln. Nach dem Gesetzentwurf über die Bildung des Sachverständigenrates wird die Bundesregierung ja künftig zu dem vom Sachverständigenrat zu erstellenden Bericht in einer gesonderten Stellungnahme die ihrer Auffassung nach zu ziehenden wirtschaftspolitischen Konsequenzen darzulegen haben.

Besonders anerkennenswert ist nach Ansicht des Wirtschaftsausschusses die gedrängte und übersichtliche Darstellungsweise des diesjährigen Berichts und seine Beschränkung auf die wesentlichen **volkswirtschaftlichen Globaldaten**. Der Wirtschaftsausschuß ist in seiner Mehrheit der Auffassung, daß auch die künftigen Berichte diese konzentrierte Form haben sollten und daß sie nicht — wie zum Teil vorgeschlagen wird — auch auf regionale oder branchenmäßige Einzelheiten eingehen sollten. Dies müßte die Geschlossenheit und Übersichtlichkeit der Berichte beeinträchtigen und ihren Wert als ge-

(B)

(D)

- (A) samtwirtschaftliche Orientierungsmittel eher mindern als erhöhen.

Was nun die **wirtschaftspolitischen Folgerungen** betrifft, die aus dem diesjährigen Bericht zu ziehen sind, so ergibt sich klar, daß die Sorge um die Geldwertstabilität weiterhin im Vordergrund stehen muß, und daß dieses wirtschaftspolitische Grundziel noch immer mehr gefährdet ist, als etwa die Erhaltung der Vollbeschäftigung oder eines Gleichgewichts in der Außenhandelsbilanz. Es zeigt sich weiter, daß als hauptsächliche Gefahrenquellen die rasche Steigerung der öffentlichen Ausgaben und der nominalen Löhne und Gehälter, die jeweils weit über das reale Wachstum des Sozialprodukts hinausgehen, zu betrachten sind. Angesichts der auffallende Diskrepanz, die noch zwischen den „Leitlinien“ und dem tatsächlichen Verhalten der öffentlichen Hand in der Ausgabenpolitik besteht, soll daher mit der vorgeschlagenen Entschließung betont werden, daß nach Ansicht des Bundesrates künftig mit allem Ernst und Nachdruck versucht werden muß, eine bessere Abstimmung der öffentlichen Ausgaben mit den konjunkturellen Erfordernissen zu erreichen.

Aber auch die anderen bestimmenden Wirtschaftskräfte, insbesondere die Sozialpartner, sollten sich noch mehr als bisher an den konjunkturellen Notwendigkeiten orientieren. Dies wird sicherlich auch eine bessere Koordinierung des Verhaltens dieser Wirtschaftskräfte voraussetzen, wozu keine neuen Institutionen, sondern nur eine verstärkte freiwillige Zusammenarbeit nötig sind. Für die Wirtschaftspolitik selbst ist eine ständige Verbesserung des konjunkturpolitischen Instrumentariums zu erstreben, wozu ja jetzt mit der Bildung des Sachverständigenrats und mit der periodischen Erstellung gesamtwirtschaftlicher Berichte ein wesentlicher Schritt gemacht wird.

Die vorgeschlagene Entschließung ist demnach — wenn ich kurz zusammenfassen darf — dazu gedacht, den erstellten Bericht als eine dankenswerte Arbeit des Bundeswirtschaftsministeriums zu würdigen und zugleich das Bemühen um eine weitere Verbesserung und Verfeinerung unserer Konjunkturpolitik zu unterstützen.

Anlage 2

Der Bundesrat hat in seiner 260. Sitzung folgende **Entschließungen** angenommen.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung: Erstes Gesetz zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften.

„Der Bundesrat hat bereits im 1. Durchgang gefordert, das Widerspruchsrecht des Mieters gegen die Kündigung müsse wiederholt ausgeübt werden können. Er hat daher die Streichung der Nr. 3 des § 556 a Abs. (4) BGB verlangt. Das Erste Gesetz zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften enthält jedoch hierüber keine Bestimmung.

Der Bundesrat erwartet, daß dieses sein Anliegen spätestens im Zweiten Gesetz zur Änderung miet-

rechtlicher Vorschriften eine entsprechende Regelung (C) findet.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Unterstützung dieses Anliegens im Bundestag.“

Zu Punkt 18 der Tagesordnung: Bericht der Bundesregierung über die Wirtschaftsentwicklung im Jahre 1962 und die Aussichten für 1963.

„Der Bundesrat nimmt den Bericht zur Kenntnis. Er sieht in diesem Bericht ein wertvolles wirtschaftspolitisches Orientierungsmittel und würdigt ihn auch im Hinblick darauf, daß er geeignet ist, das konjunkturpolitische Verantwortungsbewußtsein aller an der Wirtschaft Beteiligten zu stärken. Der Bundesrat begrüßt es, daß auch in Zukunft alljährlich gesamtwirtschaftliche Berichte erstellt werden sollen.

Der Bundesrat hält es für wünschenswert, daß die Schlußfolgerungen solcher Berichte in allen Bereichen der Wirtschafts-, Sozial- und Haushaltspolitik eine möglichst weitgehende Berücksichtigung finden. Darüber hinaus ist der Bundesrat der Auffassung, daß alle maßgeblichen Willensträger des öffentlichen und des privaten Wirtschaftsbereichs ihr Verhalten künftig stärker als bisher in gegenseitiger Konsultation auf die in diesen Berichten aufgezeigten konjunkturpolitischen Notwendigkeiten abstimmen sollten.“

Zu Punkt 22 der Tagesordnung: Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

„Die Bundesregierung wird gebeten, nochmals und mit Nachdruck darauf hinzuwirken, daß für Qualitätsgetreide, insbesondere für Braugerste, im Rahmen der Verordnung Nr. 19 der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eine Sonderregelung getroffen wird, die auf Dauer für Qualitätsgetreide eine diesen Qualitäten entsprechende Preisgestaltung sichert.“ (D)

Zu Punkt 35 der Tagesordnung: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes.

„Da die Auswirkungen der neuen Hauptfeststellung der Einheitswerte auf die einzelnen Steuern einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten bleiben sollen, hält es der Bundesrat für unerlässlich, daß die zur Beurteilung der steuerlichen Belastungen erforderlichen statistischen Unterlagen bereitgestellt werden. Die Bundesregierung sollte deshalb darauf hinwirken, daß in den vorliegenden Gesetzentwurf noch eine Vorschrift aufgenommen wird, die im Zusammenhang mit der neuen Hauptfeststellung eine Statistik der Einheitswerte des Grundbesitzes anordnet. Dabei sollte wegen des außerordentlichen Umfangs der Erhebungsarbeiten die Statistik auf das unumgänglich notwendige Maß beschränkt werden, insbesondere sollte geprüft werden, ob zur Beschränkung der mit einer derartigen Statistik verbundenen Kosten ohne Beeinträchtigung des Aussagewertes der Ergebnisse auch eine Aufbereitung auf repräsentativer Grundlage möglich ist.“